Gerhard Werle
Florian Jeßberger

Völkerstrafrecht

5. Auflage

MOHR SIEBECK

Gerhard Werle und Florian Jeßberger

Völkerstrafrecht

Gerhard Werle und Florian Jeßberger

Völkerstrafrecht

5., überarbeitete und aktualisierte Auflage

unter Mitarbeit von

Annegret Hartig

Boris Burghardt

Aziz Epik

Julia Geneuss

Swantje Maecker

Volker Nerlich

Leonie Steinl

Mohr Siebeck

Autoren:

Prof. Dr. Gerhard Werle
Lehrstuhl für deutsches und internationales Strafrecht,
Strafprozessrecht und Juristische Zeitgeschichte
Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin
Email: gerhard.werle@rewi.hu-berlin.de

Prof. Dr. Florian Jeßberger
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht
und Juristische Zeitgeschichte
Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg
Rothenbaumchaussee 33
20148 Hamburg
Email: florian.jessberger@uni-hamburg.de

Für Kommentare, Anregungen und Kritik sind die Autoren dankbar.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Annegret Hartig, LL.M. (Amsterdam/Columbia), Maîtrise en droit (Panthéon-Assas)
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Universität Hamburg

Priv.-Doz. Dr. Boris Burghardt
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Humboldt-Universität zu Berlin

Dr. Aziz Epik, LL.M. (Cambridge)
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Humboldt-Universität zu Berlin

Dr. Julia Geneuss, LL.M. (NYU)
Akademische Rätin a.Z.
Universität Hamburg

Swantje Maecker, LL.M. (King's College)
ehem. wissenschaftliche Mitarbeiterin
Universität Hamburg

Prof. Dr. Volker Nerlich, LL.M. (UWC)
Senior Legal Officer
International Criminal Court, Den Haag

Dr. Leonie Steinl, LL.M. (Columbia)
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Universität Hamburg

1. Auflage 2003
2. Auflage 2007 (neubearbeitet)
3. Auflage 2012 (neubearbeitet)
4. Auflage 2016 (neubearbeitet)
5. Auflage 2020 (neubearbeitet)

ISBN 978-3-16-155926-6 / eISBN 978-3-16-158985-0
DOI 10.1628/978-3-16-158985-0

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über *http://dnb.d-nb.de* abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer in Tübingen aus der Stempel Garamond gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Vorwort

Vier Jahre nach Erscheinen der Vorauflage liegt das Lehr- und Handbuch zum Völkerstrafrecht nunmehr in fünfter Auflage vor. Seither waren erneut wichtige, durchaus zwiespältige Entwicklungen zu verzeichnen. Auf der einen Seite ist die weitere Stärkung des Völkerstrafrechts und seiner Institutionen hervorzuheben, etwa durch Aktivierung der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofes über das Verbrechen der Aggression sowie die Errichtung der Sonderkammern und der Sonderanklagebehörde im Kosovo und des Sonderstrafgerichtshofes der Zentralafrikanischen Republik. Andererseits haben sich seit Erscheinen der Vorauflage aber auch Entwicklungen ergeben, die Rückschläge für das „Projekt Völkerstrafrecht" bedeuten: So sind mit Burundi und den Philippinen erstmals Vertragsstaaten vom IStGH-Statut zurückgetreten. Auch die Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofes bietet ein zwiespältiges Bild. Der Freispruch für Jean-Paul Bemba durch die Rechtsmittelkammer hat ebenso wie die Entscheidung der Vorverfahrenskammer II in der Situation Afghanistan für Kritik gesorgt. Zugleich hat der Gerichtshof mit den Urteilen in den Sachen Al Mahdi und Bemba et al. im Bereich der Kriegsverbrechen und der Formen strafbarer Beteiligung sowie mit dem Beschluss der Rechtsmittelkammer in der Sache Al Bashir im Bereich der Immunitäten wichtige Weichenstellungen vorgenommen. Die deutsche Praxis hat sich seit Erscheinen der Vorauflage deutlich ausgeweitet. Der Bundesgerichtshof hatte mehrfach Gelegenheit, zu Fragen des Völkerstrafrechts Stellung zu beziehen, etwa im Verfahren gegen Angehörige der *Forces Démocratiques de Libération du Rwanda* (FDLR), in den sog. Leichenschändungsfällen und in der Sache Gröning.

Im Lichte dieser und weiterer Entwicklungen ist der Text durchgängig ergänzt und überarbeitet worden. Im Grundlagenteil (Erster Teil) sind die vielschichtigen kritischen Einwände gegenüber dem Völkerstrafrecht in einem kompakten Kapitel zusammengeführt worden. Neu gestaltet wurde auch der Abschnitt zu Quellen und Auslegung des Völkerstrafrechts. Der Abschnitt zur Praxis des Völkerstrafrechts wurde im Lichte der neueren Entwicklungen umfassend aktualisiert. Die Überarbeitung des Zweiten Teils (Allgemeiner Teil) betraf insbesondere die innere Tatseite, die Formen strafbarer Beteiligung sowie die Immunität. Bei den Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Vierter Teil) wurden die Abschnitte zur Versklavung sowie zur sexualisierten Gewalt neu gestaltet. Bei den Kriegsverbrechen (Fünfter Teil) neu eingefügt wurde ein Abschnitt zu den durch die 16. Vertragsstaatenkonferenz beschlossenen Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Kampfmittel (biologische Waffen, Laserblendwaffen und Waffen zur Verletzung mit nichtentdeckbaren Splittern). Neu gestaltet wurden die Abschnitte zu den Kriegsverbrechen des Angriffs auf besonders geschützte Objekte, insbesondere auf Kulturgüter, der Sklaverei sowie der sexualisierten Gewalt. Der Abschnitt über das Aggressionsverbrechen (Sechster Teil) berücksichtigt die Aktivierung der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofes sowie die Umsetzung des Aggressionsverbrechens in § 13 VStGB.

Rechtsprechung und Literatur sind bis einschließlich Juni 2019 durchgängig berücksichtigt, spätere Entscheidungen und Veröffentlichungen sind bis Dezember 2019 einbezogen, soweit es die Satzarbeiten erlaubten. Das deutschsprachige Schrifttum ist vollständig nachgewiesen. Bei der fremdsprachigen Literatur haben wir uns um eine Auswertung aller wesentlichen Beiträge bemüht. Alle in den Fußnoten und im Entscheidungsverzeichnis genannten Internetquellen wurden zuletzt am 1. Juli 2019 aufgerufen.

In den Literaturverzeichnissen, die einzelnen Teilabschnitten vorangestellt sind, haben wir uns wie in der Vorauflage auf den Nachweis von zehn bis maximal 15 Titeln beschränkt, die aus unserer Sicht besonders innovativ, besonders aktuell oder besonders instruktiv sind. Auf die Mehrfachnennung von Autorinnen und Autoren haben wir verzichtet. Lehr- und Handbücher sowie Kommentare, welche die Materien des Völkerstrafrechts und des humanitären Völkerrechts übergreifend behandeln, sind in dem allgemeinen Literaturverzeichnis nachgewiesen.

Die im Anhang beigefügten Normtexte und Verzeichnisse folgen dem bewährten Konzept. Die auf der 16. Vertragsstaatenkonferenz im Jahre 2017 beschlossenen Änderungen des Römischen Statuts sind nunmehr in den Statutstext eingefügt.

Besonderer Dank gilt den gegenwärtigen und ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Lehrstühle, ohne deren außerordentliches Engagement das Erscheinen dieser fünften Auflage nicht möglich gewesen wäre. An erster Stelle zu nennen ist Annegret Hartig, die nicht nur die Koordination der Arbeiten übernommen hat, sondern auch wesentlich an der Überarbeitung zentraler Abschnitte beteiligt war (Grundlagen: Praxis des Völkerstrafrechts, Völkerstrafrecht in Deutschland; Allgemeiner Teil: Formen strafbarer Beteiligung, Immunität; Aggressionsverbrechen). An der Überarbeitung mitgewirkt haben ferner Julia Geneuss (Grundlagen: Kritik des Völkerstrafrechts, Quellen und Auslegung), Swantje Maecker (Grundlagen: Praxis des Völkerstrafrechts; Verbrechen gegen die Menschlichkeit: Versklavung; Kriegsverbrechen: Sklaverei, Angriffe auf besonders geschützte Objekte, Einsatz verbotener Kampfmittel) und Leonie Steinl (Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen: sexualisierte Gewalt) sowie Aziz Epik (Allgemeiner Teil: Innere Tatseite).

Für ihre hervorragende Unterstützung bei der Recherche zu einzelnen Teilaspekten, bei der Beschaffung und Auswertung von Rechtsprechung und Literatur sowie bei der Bewältigung vielfältiger technischer Aufgaben und der Schlussredaktion danken wir darüber hinaus Tanja Altunjan, Felix Behnke, Tobias Beinder, Rebecca Braun, Ute Ehrk, Luca Hauffe, Christian Karschau, Christina Lemke, Yao Li, Lisa von Mansfeld, Judith Papenfuß, Nella Sayatz, Leon Trampe und Nicolas Viereckel. Die Verzeichnisse haben Tobias Beinder, Christian Karschau und Nicolas Viereckel erstellt.

Berlin und Hamburg im Dezember 2019 Gerhard Werle und Florian Jeßberger

Vorwort zur 4. Auflage

Das in sechs Sprachen vorliegende Lehr- und Handbuch zum Völkerstrafrecht erscheint nunmehr in vierter Auflage, erstmals in Koautorenschaft mit Florian Jeßberger.

Seit Erscheinen der dritten Auflage sind wichtige, durchaus zwiespältige Entwicklungen zu verzeichnen. Mit dem Ruanda-Strafgerichtshof und dem Sondergerichtshof für Sierra Leone haben zwei wichtige Institutionen, die zu Beginn der Renaissance des Völkerstrafrechts geschaffen wurden, ihre Tätigkeit inzwischen vollständig eingestellt. Der Jugoslawien-Strafgerichtshof hat durch eine Reihe unerwarteter und problematischer Freisprüche für Aufsehen gesorgt. Motor der Konsolidierung des Völkerstrafrechts ist nach wie vor der Internationale Strafgerichtshof, der seine Tätigkeit inzwischen auf insgesamt zehn Situationen ausgeweitet hat. Mit der Situation Georgien sind seit Anfang 2016 erstmals auch Völkerrechtsverbrechen außerhalb Afrikas Gegenstand förmlicher Ermittlungen. Zugleich hat die Rechtsmittelkammer des Internationalen Strafgerichtshofs mit ihren ersten Urteilen zu grundlegenden Rechtsfragen Stellung bezogen. Beleg für die zunehmenden Bemühungen um eine Regionalisierung der Völkerstrafrechtspflege ist schließlich die Schaffung der *Afrikanischen Sonderkammern*, die mit Unterstützung der Afrikanischen Union im Senegal errichtet worden sind.

Deutlich gewachsen ist seit Erscheinen der letzten Auflage aber auch die Skepsis gegenüber dem Völkerstrafrecht und den zu seiner Durchsetzung berufenen Institutionen. Insbesondere die Afrikanische Union hat den Internationalen Strafgerichtshof scharf kritisiert und ihm eine selektive Durchsetzung des Völkerstrafrechts vorgeworfen. Abhilfe soll die Errichtung eines *African Court of Justice and Human and People's Rights* schaffen, der unter anderem zur Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen zuständig sein soll. Der Ausgang der Konfrontation zwischen der Afrikanischen Union und dem Internationalen Strafgerichtshof ist derzeit ebenso offen wie das Schicksal des Projekts „Afrikanischer Strafgerichtshof".

In Deutschland wurde 2015 das erste Strafverfahren, welches Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch zum Gegenstand hat, in erster Instanz abgeschlossen. Der Bundesgerichtshof hat ferner in einem den Völkermord in Ruanda betreffenden Verfahren zu Fragen der strafrechtlichen Zurechnung Stellung bezogen. Schließlich ist die Diskussion um die Umsetzung der Beschlüsse von Kampala zum Verbrechen der Aggression in das deutsche Recht in Gang gekommen und ein erster Referentenentwurf zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches liegt vor.

Ziel dieses Buches bleibt eine systematische Gesamtdarstellung des materiellen Völkerstrafrechts. Die soeben skizzierte, nach wie vor dynamische Entwicklung des Völkerstrafrechts, die sich auch in einer Vielzahl von Publikationen spiegelt, hat freilich durchgängig Ergänzungen und Überarbeitungen erfordert. Schwerpunkte der Überarbeitung bilden die folgenden Abschnitte: Aufgabe und Legitimation des Völkerstrafrechts, Universalitätsprinzip, Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen durch internationale, internationalisierte und staatliche Strafgerichte, Immunität, Mensch-

lichkeitsverbrechen der sexuellen Gewalt, übergreifende Voraussetzungen der Kriegsverbrechen. Neu eingefügt wurden Abschnitte zur Strafbarkeit juristischer Personen sowie zu den völkerrechtspolitisch viel diskutierten Fragen von *targeted killings* und *cyber warfare*.

Rechtsprechung und Literatur sind bis Januar 2016 durchgängig eingearbeitet, spätere Entscheidungen und Veröffentlichungen soweit es die Satzarbeiten erlaubten. Deutschsprachige Literatur ist vollständig nachgewiesen. Bei der fremdsprachigen Literatur haben wir uns um eine Auswertung aller wesentlichen Beiträge bemüht. Alle Internetquellen, auf die in den Fußnoten und im Entscheidungsverzeichnis verwiesen wird, wurden zuletzt am 1. Januar 2016 aufgerufen.

Die enorme Zahl von Veröffentlichungen in den letzten Jahren hat es nicht mehr zugelassen, die verarbeitete Literatur in Verzeichnissen, die den einzelnen Teilabschnitten vorangestellt sind, vollständig nachzuweisen. Wir haben uns deshalb entschlossen, in den Kurzbibliographien zehn bis maximal 15 Titel zu nennen, die aus unserer Sicht besonders innovativ, besonders aktuell oder besonders instruktiv sind. Auf die Mehrfachnennung von Autoren wurde dabei in der Regel verzichtet. Zugleich haben wir ein allgemeines Literaturverzeichnis eingefügt, in dem solche Werke nachgewiesen sind, die übergreifend Materien des Völkerstrafrechts und des humanitären Völkerrechts behandeln, also insbesondere Lehr- und Handbücher sowie Kommentare.

Die Anhänge – Texte und Verzeichnisse – folgen dem bewährten Konzept. Die auf der Konferenz von Kampala beschlossenen Änderungen des Römischen Statuts sind nunmehr in den Statutstext eingefügt.

Zu danken haben wir den gegenwärtigen und ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Lehrstühle in Berlin und Hamburg, die durch ihr großes Engagement das Erscheinen dieser vierten Auflage ermöglicht haben. An erster Stelle ist Julia Geneuss zu nennen, die nicht nur zur Überarbeitung zentraler Teile (Grundlagen: Universalitätsprinzip, Strafbarkeit juristischer Personen, Praxis des Völkerstrafrechts; Kriegsverbrechen: übergreifende Voraussetzungen, *cyber warfare* und *targeted killings*) Wesentliches beigetragen, sondern sich auch um die Koordination der Arbeiten verdient gemacht hat. Hervorzuheben sind weiter die Beiträge von Boris Burghardt (Grundlagen: Aufgaben und Legitimation), Aziz Epik (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Aggression), Janosch Kuner (Allgemeiner Teil), Tobias Pielow (Kriegsverbrechen) und Leonie Steinl (Grundlagen; Verbrechen gegen die Menschlichkeit: sexuelle Gewalt).

Hervorragende Unterstützung bei der Beschaffung und Auswertung von Rechtsprechung und Literatur sowie bei der Bewältigung vielfältiger technischer Aufgaben und der Schlussredaktion verdanken wir darüber hinaus Anna-Julia Egger, Christoph Fitting, Homeyra Hosseini Ghahi, Dominique Grüter, Mika Kremer, Anna Krey, Nella Sayatz, Anja Schepke, Arndt Schlegel, Inga Schuchmann, Franziska Tolksdorf, Verena Voß und Charlotte Wendland. Die Verzeichnisse haben Anna-Julia Egger, Nella Sayatz, Leonie Steinl, Verena Voß und Charlotte Wendland erstellt.

Berlin und Hamburg, im Juni 2016 Gerhard Werle und Florian Jeßberger

Vorwort zur 3. Auflage

Das Lehr- und Handbuch zum Völkerstrafrecht ist seit 2007 in chinesischer, englischer, italienischer, russischer und spanischer Sprache erschienen, teilweise in zweiter Auflage. Nunmehr war eine dritte Auflage der deutschen Ausgabe angezeigt.

Noch immer entwickelt sich das Völkerstrafrecht außerordentlich dynamisch. Der Internationale Strafgerichtshof ermittelt inzwischen in sieben Situationen; allein im vergangenen Jahr kamen mit Libyen und Côte d'Ivoire zwei neue hinzu. Auf der Vertragsstaatenkonferenz in Kampala wurden im Jahre 2010 erste – freilich noch nicht in Kraft getretene – Änderungen des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs beschlossen; insbesondere gelang die Einigung auf einen Verbrechenstatbestand der Aggression.

Parallel hierzu haben die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda in den vergangenen Jahren eine beeindruckende Zahl von Verfahren abgeschlossen und stehen nun, ebenso wie der Sondergerichtshof für Sierra Leone, unmittelbar vor der Erfüllung ihrer historischen Aufgabe. Andere internationalisierte Gerichte wie die Außerordentlichen Kammern in Kambodscha oder der Sondergerichtshof für Libanon operieren zwar unter politisch schwierigen Bedingungen, haben in den vergangenen Jahren aber dennoch erste, zum Teil spektakuläre Entscheidungen gefällt.

Hervorzuheben ist weiter die zunehmende Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen auf nationaler Ebene sowohl durch Tatortstaaten als auch durch Drittstaaten. Genannt seien etwa die verstärkten Bemühungen verschiedener lateinamerikanischer Länder, das Unrecht vergangener Diktaturen und autoritärer Regime mit strafrechtlichen Mitteln aufzuarbeiten.

Deutschland steht bei dieser Entwicklung nicht abseits. Für die vergangenen Jahre sind letzte Versuche zu verzeichnen, bislang ungesühnte NS-Verbrechen strafrechtlich zu ahnden. Hinzu kommen neue Fälle, die ganz unterschiedliche Geschehenszusammenhänge betreffen, etwa die Verwicklung von im Bundesgebiet ansässigen Ausländern in die Begehung von Völkerrechtsverbrechen in der Demokratischen Republik Kongo oder das Handeln von Bundeswehrangehörigen im Rahmen des internationalen Einsatzes in Afghanistan.

Ziel dieses Buches bleibt eine systematische Gesamtdarstellung des materiellen Völkerstrafrechts. Die hier skizzierten Entwicklungen sowie die nahezu schwindelerregende Zahl völkerstrafrechtlicher Publikationen haben freilich durchgängig Ergänzungen und Überarbeitungen erfordert. Schwerpunkte der Überarbeitung waren insbesondere die folgenden Abschnitte: Aufgabe und Legitimation des Völkerstrafrechts, Rechtsfindung durch den Internationalen Strafgerichtshof, nationale Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen, Vorsatz, Beteiligungsformen, das Kontextelement beim Völkermord, das Politikelement bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit, das Kriegsverbrechen der Verwendung von Kindersoldaten sowie das Aggressionsverbrechen.

Die Anhänge 1 (Texte) und 2 (Verzeichnisse) folgen dem bewährten Konzept. Neu aufgenommen wurden Auszüge der Resolutionen 5 und 6 der Überprüfungskonferenz von Kampala.

Rechtsprechung und Literatur sind bis September 2011 berücksichtigt.

Zu danken habe ich den gegenwärtigen wie ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Lehrstuhls, die durch ihr großes Engagement das Erscheinen dieser dritten Auflage ermöglicht haben. An erster Stelle ist Dr. Boris Burghardt zu nennen, der nicht nur zur Überarbeitung der ersten vier Teile (Grundlagen, Allgemeiner Teil, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit) Wesentliches beigetragen, sondern sich auch um die Koordination der Arbeiten verdient gemacht hat. Hervorzuheben sind weiter die Beiträge von Dr. Volker Nerlich, LL.M. (Grundlagen: Der Internationale Strafgerichtshof, Kriegsverbrechen, Aggression), Petra Viebig (Grundlagen: Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen durch internationale und „internationalisierte" Gerichte, Kriegsverbrechen, Aggression) und Dr. Paul Bornkamm (Grundlagen: Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen durch staatliche Gerichte). Volker Nerlich stellt klar, dass er seine privaten Rechtsansichten eingebracht hat, die nicht zwangsläufig denjenigen des Internationalen Strafgerichtshofes entsprechen.

Hervorragende Unterstützung bei der Beschaffung und Auswertung von Rechtsprechung und Literatur sowie bei der Bewältigung vielfältiger technischer Aufgaben verdanke ich darüber hinaus Aziz Epik, Nicole Jesche, Laura Kollmar, Julia Koschyk, Antonija Marusic, Johanna Nase, Julian Rindler und Fabian Schellhaas. Die Verzeichnisse haben Dr. Paul Bornkamm, Aziz Epik und Julian Rindler erstellt.

Berlin, im Februar 2012 Gerhard Werle

Vorwort zur 2. Auflage

Das vor vier Jahren erschienene Lehr- und Handbuch zum Völkerstrafrecht hat überall eine freundliche Aufnahme gefunden und liegt mittlerweile auch in englischer und spanischer Sprache vor. Die rasche Entwicklung des Rechtsgebietes hat nunmehr eine Neuauflage der deutschen Ausgabe notwendig gemacht.

Das intensive weltweite Interesse am Völkerstrafrecht belegt unter anderem die in den letzten Jahren deutlich, ja fast sprunghaft gestiegene Zahl einschlägiger Veröffentlichungen. Und während sich ein Ende der Tätigkeit der Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda allmählich abzeichnet, nimmt der Internationale Strafgerichtshof Fahrt auf. Hinzugetreten sind neue Formen der Durchsetzung des Völkerstrafrechts, insbesondere durch „hybride" Gerichte; zugleich hat sich die Tendenz zur Implementierung des Völkerstrafrechts in das staatliche Strafrecht verstärkt. Heute spricht vieles dafür, dass die Entwicklung des Völkerstrafrechts auch in Zukunft weiter voranschreiten und nicht stagnieren oder gar einen Rückschlag erleiden wird.

Ziel dieses Buches bleibt eine systematische Gesamtdarstellung des materiellen Völkerstrafrechts. Diese Konzentration hat sich bewährt; die allgemeinen Entwicklungslinien der Völkerstrafrechtspflege werden freilich nicht ausgeblendet, sondern sind im Grundlagen-Teil des Buches verstärkt berücksichtigt. Dort wurden auch die Ausführungen zu *Transitional Justice* und zum Internationalen Strafgerichtshof wesentlich erweitert. Neu aufgenommen wurde ferner ein Kapitel über die Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen durch staatliche Gerichte.

Die „Dogmatisierung" des Allgemeinen Teils des Völkerstrafrechts war in den letzten Jahren Gegenstand intensiver Bemühungen. Diese spiegeln sich unter anderem in der grundlegenden Überarbeitung des Kapitels über die Beteiligung wider. Bei den einzelnen Völkerrechtsverbrechen stand die Fortschreibung und Aktualisierung des Textes im Vordergrund. Neu einzuarbeiten waren unter anderem die vom Jugoslawien-Strafgerichtshof nunmehr anerkannten Kriegsverbrechen der Zwangsarbeit und der Terrorisierung der Zivilbevölkerung.

In Anhang 1 (Texte) und Anhang 2 (Verzeichnisse) wurde das bewährte Konzept beibehalten. Doch habe ich mich angesichts der wachsenden Bedeutung des Internationalen Strafgerichtshofes dazu entschlossen, den gesamten Text des IStGH-Statuts aufzunehmen, um die Benutzerfreundlichkeit des Buches zu erhöhen.

Rechtsprechung und Literatur sind bis Mai 2007 durchgängig eingearbeitet, spätere Entscheidungen und Veröffentlichungen soweit es die Satzarbeiten erlaubten.

Zu danken habe ich den gegenwärtigen wie ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Lehrstuhls, die durch ihr großes Engagement das Erscheinen dieser 2. Auflage ermöglicht haben. Prof. Dr. Florian Jeßberger hat wiederum Wesentliches beigetragen (Grundlagen, Allgemeiner Teil), ebenso wie Dr. Volker Nerlich, LL.M. (Grundlagen, Kriegsverbrechen, Aggression); Volker Nerlich stellt dazu klar, daß er

seine privaten Rechtsansichten eingebracht hat, die nicht zwangsläufig denjenigen des Internationalen Strafgerichtshofes entsprechen. Hervorzuheben sind weiter die Beiträge von Dr. Wulf Burchards (Verbrechen gegen die Menschlichkeit), Dr. Boris Burghardt (Allgemeiner Teil: Beteiligung, Vorgesetztenverantwortlichkeit), Stefan Langbein (Allgemeiner Teil: Vorsatz, Konkurrenzen) und Ines Peterson (Kriegsverbrechen) sowie Gregoria Palomo Suárez (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit), die sich zugleich um die Koordination der Arbeiten verdient gemacht hat. Hervorragende Unterstützung bei der Beschaffung und Auswertung von Rechtsprechung und Literatur sowie bei der Bewältigung vielfältiger technischer Aufgaben verdanke ich darüber hinaus Paul Bornkamm, Fabian Beulke, Ying Huang, Salif Nimaga, Camill Sander, Fabian Schellhaas und Anja Schepke. Die Verzeichnisse haben Paul Bornkamm, Ying Huang, Stefan Langbein, Gregoria Palomo Suárez, Camill Sander und Fabian Schellhaas erstellt.

Berlin, im Juli 2007 Gerhard Werle

Vorwort zur 1. Auflage

Das Völkerstrafrecht hat in den letzten zehn Jahren eine rasante Entwicklung durchlaufen. Sie reicht von der Errichtung des Jugoslawien-Strafgerichtshofes im Jahre 1993 bis hin zur Arbeitsaufnahme des Internationalen Strafgerichtshofes in diesem Jahr. Während noch zu Beginn der 90er Jahre die Existenz des Völkerstrafrechts teilweise in Zweifel gezogen worden ist, sind heute die Ausgangspositionen völlig klar: Das Völkerstrafrecht ist geltendes Völkerrecht, kein bloßes Recht im Werden. Völkerstrafrecht wird von internationalen Gerichtshöfen angewendet, die Staaten sind zu seiner Durchsetzung aufgerufen und innerstaatliche Umsetzungsprozesse sind vielfach in Gang. Die Konsequenzen für den strafrechtswissenschaftlichen Umgang mit dem Völkerstrafrecht liegen damit auf der Hand: Die historische Darstellungsmethode, der die meisten Untersuchungen zum Völkerstrafrecht in der Vergangenheit gefolgt sind, ist überholt. Heute geht es um die systematische Ordnung und Durchdringung des Rechtsstoffes. In diesem Sinne unternimmt das vorliegende Lehr- und Handbuch eine Gesamtdarstellung der Grundlagen, des Allgemeinen und des Besonderen Teils des geltenden Völkerstrafrechts.

Gegenstand des Buches sind diejenigen Normen, die eine direkte Strafbarkeit des Individuums nach Völkerrecht begründen, nämlich Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression in Gestalt des Angriffskrieges. Die Darstellung bezieht durchgängig sowohl das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes (Statutsstrafrecht) als auch das völkergewohnheitsrechtliche Strafrecht ein. Das Statutsstrafrecht verkörpert zwar im Wesentlichen Völkergewohnheitsrecht, erschöpft es aber nicht; insbesondere bei der Kriminalisierung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht geht das Völkergewohnheitsrecht über das Statutsstrafrecht hinaus. Maßgebliche Berücksichtigung findet im gesamten Text die Rechtsprechung der internationalen Strafgerichtshöfe, insbesondere des Jugoslawien- und des Ruanda-Strafgerichtshofes, die schon jetzt Wesentliches zur Präzisierung des Völkerstrafrechts beigetragen hat.

Bezüge zu Deutschland und zum deutschen Recht sind durchgängig berücksichtigt. Für den deutschen Rechtsanwender ist dieses Buch insbesondere dann relevant, wenn es um die Berücksichtigung völkerstrafrechtlicher Zusammenhänge bei der Anwendung des deutschen Strafrechts geht. Dies trifft vor allem für die Anwendung der Normen des Völkerstrafgesetzbuches zu, die aus den völkerrechtlichen Mutternormen erwachsen sind und einer völkerstrafrechtskonformen Auslegung bedürfen, die für eine möglichst weitgehende Kongruenz zwischen Völkerstrafrecht und deutschem Strafrecht sorgt.

So richtet sich dieses Lehr- und Handbuch an alle, die mit dem Völkerstrafrecht, der Praxis der internationalen Strafgerichtshöfe, dem humanitären Völkerrecht oder mit dem deutschen Völkerstrafgesetzbuch befasst sind. Es ist im übrigen zu erwarten, dass das Völkerstrafrecht auch in der universitären Ausbildung künftig verstärkt

Berücksichtigung finden wird, insbesondere in den international ausgerichteten Schwerpunktbereichen.

Rechtsprechung und Literatur sind bis Mai 2003 durchgängig berücksichtigt, spätere Entscheidungen und Veröffentlichungen soweit es die Satzarbeiten erlaubten.

Für die Unterstützung meiner Arbeit an diesem Buch habe ich mehreren Institutionen und einer Vielzahl von Personen zu danken. Mit Hilfe des EU-Projekts Laboratory for an International Criminal System (LINCS) konnten vorbereitende Studien zur Rechtsprechung des Jugoslawien- und des Ruanda-Strafgerichtshofes zu Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit durchgeführt werden, mit Hilfe der Berghof Stiftung für Konfliktforschung Untersuchungen zur Strafbarkeit von Völkerrechtsverbrechen nach deutschem Recht. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat durch die Finanzierung einer Lehrstuhlvertretung den zügigen Abschluss des Manuskripts ermöglicht. Großen Dank schulde ich auch der Humboldt-Universität zu Berlin: Sie hat in den letzten Jahren trotz zunehmend schwieriger finanzieller Rahmenbedingungen durchgängig die für die Fertigstellung dieses Buches notwendige personelle Ausstattung meines Lehrstuhls gewährleistet. Vor allem aber hat das weltoffene und inspirierende Klima der Humboldt-Universität und ihrer Juristischen Fakultät stets den Entschluss bestärkt, eine Gesamtdarstellung des Völkerstrafrechts vorzulegen. Ermutigend war insbesondere das rege Interesse von deutschen wie ausländischen Studierenden, Graduierten und Promovenden an den Lehrveranstaltungen und Gastvorträgen zum Internationalen Strafrecht und insbesondere zum Völkerstrafrecht. Herzlich danken möchte ich an dieser Stelle auch Herrn Prof. Dr. Horst Fischer für fruchtbare Gespräche und wichtige Hinweise zu Fragen des humanitären Völkerrechts.

Mein besonderer Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Lehrstuhls für ihren außerordentlich engagierten Einsatz. An erster Stelle ist Herr Dr. Florian Jeßberger zu nennen, der nicht nur an den ersten beiden Teilen (Grundlagen und Allgemeiner Teil) tatkräftig mitgewirkt, sondern darüber hinaus Wesentliches zur Gesamtkonzeption des Buches beigetragen hat. Hervorzuheben sind weiter die Beiträge von Herrn Dr. Volker Nerlich, LL.M. (Kriegsverbrechen und Aggression) sowie von Herrn Wulf Burchards (Kriegsverbrechen gegen Personen und des Einsatzes verbotener Kampfmethoden), Herrn Stephan Meseke, LL.M. (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) und Frau Barbara Lüders (Völkermord). Ausgezeichnete Unterstützung bei der Beschaffung und Auswertung von Rechtsprechung und Literatur sowie bei der Bewältigung vielfältiger technischer Aufgaben verdanke ich Herrn Boris Burghardt, Herrn Stefan Langbein, Frau Gregoria Palomo Suárez, Frau Ines Peterson, Herrn Camill Sander und Frau Anja Schepke. Die Verzeichnisse haben Frau Gregoria Palomo Suárez (Entscheidungsverzeichnis), Frau Ines Peterson (Normenverzeichnis) sowie Herr Dr. Volker Nerlich, LL.M. (Sachverzeichnis) erstellt.

Gewidmet ist dieses Buch meiner Frau, Dr. Stefani Werle, die mich seit zwanzig Jahren mit ihrer Liebe, ihrer Heiterkeit und ihrer Klugheit begleitet.

Berlin, im Juli 2003 Gerhard Werle

Inhaltsübersicht

	Seite	Rn.
Erster Teil: Grundlagen	1	1
A. Entwicklung des Völkerstrafrechts	1	1
B. Begriff, Aufgabe und Legitimation	43	96
C. Völkerstrafrecht im System der Völkerrechtsordnung	72	159
D. Quellen und Auslegung des Völkerstrafrechts	89	189
E. Strafbefugnis, Strafpflicht, Transitional Justice	114	254
F. Das Verhältnis von internationaler und staatlicher Strafgerichtsbarkeit	138	302
G. Internationale und „internationalisierte" Gerichte	143	316
H. Praxis des Völkerstrafrechts	173	386
I. Völkerstrafrecht in Deutschland	214	464
Zweiter Teil: Allgemeiner Teil	232	498
A. Konturen einer völkerrechtlichen Straftatlehre	235	505
B. Äußere Tatseite	241	522
C. Innere Tatseite	244	529
D. Formen strafbarer Beteiligung	265	580
E. Vorgesetztenverantwortlichkeit	301	652
F. Straffreistellungsgründe	319	695
G. Strafbare Vorstadien der Verbrechensbegehung	351	772
H. Unterlassen	357	790
I. Immunität	361	799
J. Konkurrenzen	377	829
K. Verfolgungsvoraussetzungen	385	848
Dritter Teil: Völkermord	387	856
A. Einführung	387	857
B. Äußere Tatseite	395	873
C. Innere Tatseite	417	918
D. Aufstachelung zum Völkermord	427	937

	Seite	Rn.
E. Konkurrenzen	432	945
F. Deutsches Strafrecht	433	950
Vierter Teil: Verbrechen gegen die Menschlichkeit	438	957
A. Einführung	438	958
B. Gesamttat	445	972
C. Einzeltaten	462	1007
D. Konkurrenzen	515	1119
E. Deutsches Strafrecht	517	1123
Fünfter Teil: Kriegsverbrechen	521	1134
A. Einführung	521	1135
B. Übergreifende Voraussetzungen	544	1184
C. Kriegsverbrechen gegen Personen	567	1229
D. Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte	616	1366
E. Einsatz verbotener Kampfmethoden	626	1388
F. Einsatz verbotener Kampfmittel	666	1489
G. Kriegsverbrechen gegen humanitäre Operationen	685	1538
H. Konkurrenzen	689	1548
I. Deutsches Strafrecht	690	1551
Sechster Teil: Das Verbrechen der Aggression	694	1559
A. Das völkerrechtliche Aggressionsverbot	695	1561
B. Strafbarkeit nach Völkergewohnheitsrecht (Angriffskrieg)	701	1571
C. Das Aggressionsverbrechen im IStGH-Statut	715	1594
D. Deutsches Strafrecht	731	1623
Anhang 1: Texte	735	
Anhang 2: Verzeichnisse	869	

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
Vorwort	V	
Vorwort zur 4. Auflage	VII	
Vorwort zur 3. Auflage	IX	
Vorwort zur 2. Auflage	XI	
Vorwort zur 1. Auflage	XIII	
Literaturverzeichnis	XXXIII	
Abkürzungsverzeichnis	XXXV	
Erster Teil: Grundlagen	1	1
A. Entwicklung des Völkerstrafrechts	1	1
I. Prolog: Der Friedensvertrag von Versailles	3	6
II. Durchbruch: Das Recht von Nürnberg und Tokio	7	15
1. Das IMG-Statut und seine Anwendung	8	17
a) Die Errichtung des Internationalen Militärgerichtshofs	8	17
b) Die Regelungen des IMG-Statuts	9	19
c) Das Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs	9	22
d) Zeitgenössische und heutige Bewertung	10	25
2. Das IMGFO-Statut und seine Anwendung	13	30
3. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10	14	34
III. Bekräftigung und Stillstand: Völkerstrafrecht im Kalten Krieg	16	40
IV. Renaissance: Die Errichtung der Ad-hoc-Strafgerichtshöfe der Vereinten Nationen	18	45
1. Der Jugoslawien-Strafgerichtshof	19	49
2. Der Ruanda-Strafgerichtshof	21	55
V. Verstetigung: Das IStGH-Statut und die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs	22	57
1. Die Bemühungen um die Errichtung eines ständigen internationalen Strafgerichtshofs im 20. Jahrhundert	22	58
2. Die Bevollmächtigtenkonferenz von Rom und das Inkrafttreten des IStGH-Statuts	24	61
3. Die Überprüfungskonferenz in Kampala	29	70
4. Der IStGH als Weltstrafgerichtshof?	30	74
5. Bedeutung des IStGH-Statuts	36	80

		Seite	Rn.
VI.	Entwicklungen seit Annahme des IStGH-Statuts	37	83
1.	Hybridisierung und Regionalisierung	38	84
2.	„Verstaatlichung“	40	89
3.	Fragmentierung	41	92
B.	**Begriff, Aufgabe und Legitimation**	43	96
I.	Begriff des Völkerstrafrechts	43	96
II.	Aufgabe und Legitimation des Völkerstrafrechts	45	104
III.	Das „internationale Element“ der Völkerrechtsverbrechen	50	118
IV.	Zur straftheoretischen Begründung des Völkerstrafrechts	52	122
V.	*Nullum crimen, nulla poena sine lege*	58	135
VI.	Schuldprinzip	60	141
VII.	Völkerrechtliche Strafbarkeit juristischer Personen?	61	143
VIII.	Kritik des Völkerstrafrechts	66	149
1.	Dekontextualisierung und Enthistorisierung	67	151
2.	Durchsetzungsasymmetrien	68	152
3.	Lücken im materiellen Recht	69	154
4.	Bewertung	70	156
C.	**Völkerstrafrecht im System der Völkerrechtsordnung**	72	159
I.	Völkerstrafrecht und Staatenunrecht	72	160
II.	Völkerrechtsverbrechen und sonstige internationale Straftaten, insbesondere vertragsgestützte Straftaten	75	163
III.	Völkerstrafrecht als Teil des Internationalen Strafrechts	81	172
IV.	Völkerstrafrecht und Menschenrechtsschutz	83	176
1.	Menschenrechtsschutz durch Völkerstrafrecht	84	177
2.	Die völkerstrafrechtslimitierende Funktion der Menschenrechte	87	184
V.	Völkerstrafrecht und Völkerstrafverfahrensrecht	87	185
D.	**Quellen und Auslegung des Völkerstrafrechts**	89	189
I.	Allgemeines Völkerrecht	90	191
1.	Rechtsquellen	91	194
a)	Völkerrechtliche Verträge	91	194
b)	Völkergewohnheitsrecht	92	196
c)	Allgemeine Rechtsgrundsätze	94	203
2.	Rechtserkenntnisquellen	95	206
II.	Einzelne Quellen	96	207
1.	IStGH-Statut	96	208
2.	JStGH-Statut und RStGH-Statut	97	212
3.	IMG-Statut und IMGFO-Statut	97	213
4.	KRG 10	98	215
5.	Haager Landkriegsordnung, Völkermordkonvention, Genfer Abkommen	98	216
6.	Entscheidungen internationaler Gerichte	98	217

		Seite	Rn.
7.	Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sicherheitsrats sowie Berichte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen	99	219
8.	Berichte und Entwürfe der Völkerrechtskommission	100	221
9.	Entwürfe und Beschlüsse internationaler wissenschaftlicher Vereinigungen	100	222
10.	Entscheidungen staatlicher Gerichte	101	223
11.	Staatliche Gesetzgebung	101	225
12.	Militärhandbücher	102	226
III.	Auslegung	102	227
IV.	Rechtsfindung durch den Internationalen Strafgerichtshof	104	233
1.	Primäre Rechtsquellen: Statut, Verbrechenselemente, Verfahrens- und Beweisordnung	105	235
2.	Sekundäre Rechtsquellen: Vertrags- und Gewohnheitsrecht	107	239
3.	Auffangregelung: Allgemeine Rechtsgrundsätze und staatliches Recht	109	245
4.	Präjudizienbindung	111	249
5.	Menschenrechtsklausel	111	250
6.	Enge Auslegung (*strict construction*)	112	251
E.	**Strafbefugnis, Strafpflicht, *Transitional Justice***	114	254
I.	Strafbefugnis und Universalitätsprinzip	115	257
II.	Strafpflichten	125	275
1.	Strafpflicht des Tatortstaates	125	277
2.	Strafpflicht für Drittstaaten?	127	280
III.	*Transitional Justice* und Völkerrechtsverbrechen	130	285
1.	Aufarbeitungsoptionen	131	288
2.	Strafverzicht	135	297
F.	**Das Verhältnis von internationaler und staatlicher Strafgerichtsbarkeit**	138	302
I.	„Direkte“ und „indirekte“ Durchsetzung	138	303
II.	Exklusive Zuständigkeit (Nürnberger Modell)	140	307
III.	Vorrang internationaler Strafgerichte (Modell der Ad-hoc-Strafgerichtshöfe)	140	310
IV.	Vorrang staatlicher Strafgerichte	141	311
V.	Komplementaritätsprinzip (Modell des Internationalen Strafgerichtshofs)	141	312
G.	**Internationale und „internationalisierte“ Gerichte**	143	316
I.	Der Internationale Strafgerichtshof	143	316
1.	Gerichtsbarkeit	144	318
2.	Gerichtsorganisation und Verfahrensbeteiligte	148	326
3.	Ablauf des Verfahrens	151	335
4.	Zulässigkeitsprüfung	156	342

		Seite	Rn.
II.	Die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe	160	352
1.	Der Jugoslawien-Strafgerichtshof	161	353
2.	Der Ruanda-Strafgerichtshof	163	359
III.	„Internationalisierte" Strafgerichte *(hybrid courts)*	163	362
1.	Der Sondergerichtshof für Sierra Leone	164	364
2.	Das Sondertribunal für den Libanon	165	367
3.	Die Sonderkammern für Ost-Timor	166	369
4.	Die Außerordentlichen Kammern in Kambodscha	167	371
5.	Die Afrikanischen Sonderkammern	168	375
6.	UNMIK, EULEX sowie die Sonderkammern und Sonderanklagebehörde im Kosovo	169	379
7.	Die Kammer für Kriegsverbrechen in Bosnien-Herzegowina	171	382
8.	Der Sonderstrafgerichtshof der Zentralafrikanischen Republik	172	383
H.	**Praxis des Völkerstrafrechts**	173	386
I.	Der Internationale Strafgerichtshof	173	386
1.	Situation Demokratische Republik Kongo	175	389
2.	Situation Uganda	177	393
3.	Situationen Zentralafrikanische Republik I und II	177	395
4.	Situation Mali	179	399
5.	Situation Darfur (Sudan)	180	402
6.	Situation Libyen	182	404
7.	Situation Kenia	183	407
8.	Situation Côte d'Ivoire	185	411
9.	Situation Georgien	186	413
10.	Situation Burundi	186	414
II.	Die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe	187	415
1.	Der Jugoslawien-Strafgerichtshof	187	415
2.	Der Ruanda-Strafgerichtshof	190	421
III.	„Internationalisierte" Strafgerichte *(hybrid courts)*	191	423
1.	Der Sondergerichtshof für Sierra Leone	191	423
2.	Das Sondertribunal für den Libanon	192	424
3.	Die Sonderkammern für Ost-Timor	193	426
4.	Die Außerordentlichen Kammern in Kambodscha	193	427
5.	Die Afrikanischen Sonderkammern	194	428
6.	UNMIK und EULEX im Kosovo	194	429
7.	Die Kammer für Kriegsverbrechen in Bosnien-Herzegowina	194	430
IV.	Staatliche Gerichte	195	431
1.	NS-Völkerrechtsverbrechen	196	434
2.	Völkerrechtsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien	202	442
3.	Völkerrechtsverbrechen in Ruanda	204	446
4.	Völkerrechtsverbrechen in Mittel- und Südamerika	207	451
5.	Völkerrechtsverbrechen im Irak	210	457
6.	Völkerrechtsverbrechen in Syrien und im Nordirak	212	461
7.	Sonstige Völkerrechtsverbrechen	213	463

		Seite	Rn.
I.	**Völkerstrafrecht in Deutschland**	214	464
I.	Von der Ablehnung zur Mitgestaltung	214	464
II.	Das Völkerstrafgesetzbuch	216	470
1.	Ziele	218	475
2.	Verbrechenstatbestände	219	478
3.	Regelungen zum Allgemeinen Teil	220	481
4.	Geltung für Auslandstaten	221	482
5.	Völkerstrafrechtsfreundliche Auslegung	222	484
6.	Bisherige Praxis	224	488
Zweiter Teil: Allgemeiner Teil		232	498
A.	**Konturen einer völkerrechtlichen Straftatlehre**	235	505
I.	Der Begriff des Völkerrechtsverbrechens	235	506
II.	Der Kontext organisierter Gewalt im System der völkerrechtlichen Straftat	238	513
III.	Der Aufbau der völkerrechtlichen Straftat	239	514
1.	Erste Stufe: Äußere Tatseite	239	515
2.	Zweite Stufe: Innere Tatseite	240	517
3.	Dritte Stufe: Straffreistellungsgründe	240	519
4.	Strafverfolgungsvoraussetzungen	241	521
B.	**Äußere Tatseite**	241	522
I.	Verhalten (*conduct*)	242	524
II.	Folge (*consequence*) und Kausalität	242	525
III.	Begleitumstände (*circumstances*)	243	527
C.	**Innere Tatseite**	244	529
I.	Rechtsprechung der Ad-hoc-Strafgerichtshöfe	246	532
II.	Art. 30 IStGH-Statut	248	537
1.	Systematik	248	538
2.	Die Regelanforderungen des Art. 30 Abs. 2 IStGH-Statut	250	544
a)	Im Hinblick auf das tatbestandsmäßige Verhalten	250	544
b)	Im Hinblick auf die Folgen des Verhaltens	250	546
c)	Im Hinblick auf die Begleitumstände	254	551
3.	Sonderregeln zur inneren Tatseite	255	553
a)	„Andere Bestimmungen“ im Sinne von Art. 30 IStGH-Statut	255	554
aa)	„Andere Bestimmungen“ im IStGH-Statut	255	554
bb)	„Andere Bestimmungen“ in den Verbrechenselementen	256	556
cc)	„Andere Bestimmungen“ im Völkergewohnheitsrecht	258	558
b)	Wirkungsrichtung der „anderen Bestimmungen“	259	562
aa)	Bestätigung und Präzisierung der allgemeinen subjektiven Voraussetzungen	259	562

		Seite	Rn.
	bb) Strafbarkeitserweiterungen	260	563
	cc) Strafbarkeitsverengungen	262	568
III.	Kontextelemente als Gegenstand der inneren Tatseite	262	570
IV.	Zusammenfassung	264	577
D.	**Formen strafbarer Beteiligung**	265	580
I.	Zur Kristallisation einer völkerstrafrechtlichen Beteiligungslehre	267	582
1.	Völkerstrafrechtspraxis und Gewohnheitsrecht	267	582
2.	IStGH-Statut	268	586
II.	Täterschaft	271	592
1.	Selbst-Begehen	272	595
2.	Gemeinschaftliche Begehung	273	297
	a) *Joint-Criminal-Enterprise*-Doktrin (Ad-hoc-Strafgerichtshöfe)	274	598
	b) IStGH-Statut	279	607
3.	Begehung durch einen anderen	283	616
4.	Mittelbare Mittäterschaft und mittäterschaftliche mittelbare Täterschaft	287	625
III.	Veranlassung	290	632
1.	Anstiftung	290	633
2.	Anordnung	293	639
IV.	Unterstützung	295	642
V.	Beitrag zu einem Gruppenverbrechen	299	649
E.	**Vorgesetztenverantwortlichkeit**	301	652
I.	Vorgesetzten-Untergebenen-Verhältnis	306	661
1.	Militärische Befehlshaber	308	665
2.	Zivile Vorgesetzte	308	666
II.	Kennen(müssen) des Völkerrechtsverbrechens	310	669
III.	Unterlassen der gebotenen Maßnahmen	312	675
1.	Präventive Maßnahmen	313	676
2.	Repressive Maßnahmen	313	677
3.	Erforderlichkeit und Angemessenheit	314	679
IV.	Völkerrechtsverbrechen als Folge der Aufsichtspflichtverletzung	315	684
V.	Deutsches Strafrecht	317	689
1.	Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter (§ 4 VStGB)	318	691
2.	Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 14 VStGB)	318	693
3.	Unterlassen der Meldung einer Straftat (§ 15 VStGB)	319	694
F.	**Straffreistellungsgründe**	319	695
I.	Die Herausbildung von Straffreistellungsgründen im Völkerstrafrecht	320	696
1.	Völkerstrafrechtspraxis	320	696
2.	IStGH-Statut	321	699
II.	Notwehr	321	701

		Seite	Rn.
1.	Notwehrlage	322	702
a)	Gewaltanwendung	322	703
b)	Notwehrfähige Güter	323	704
2.	Verteidigungshandlung	324	708
3.	Verteidigungswille	324	709
4.	(Individuelle) Notwehr und staatliches Selbstverteidigungsrecht	325	710
III.	Notstand	326	712
1.	Notstandslage	328	716
2.	Notstandshandlung	328	718
3.	Gefahrabwendungsabsicht	330	720
4.	Güterabwägung	330	721
5.	Ausschluss des Notstands bei selbst verursachter Notstandslage	331	722
6.	Einschränkung des Notstands bei besonderen Gefahrtragungspflichten	331	724
IV.	Irrtum	332	725
1.	Tatsachenirrtum	333	728
2.	Rechtsirrtum	335	732
V.	Handeln auf Befehl oder Anordnung	336	737
1.	Grundpositionen	337	738
2.	Völkerstrafrechtspraxis und Völkergewohnheitsrecht	338	742
3.	Art. 33 IStGH-Statut	340	747
4.	Deutsches Strafrecht	341	750
VI.	Seelische Krankheit oder Störung	342	751
VII.	Rausch	344	756
1.	Aufhebung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit urch einen Rauschzustand	345	758
2.	Straffreistellung bei freiwilliger Herbeiführung des Rauschzustandes?	346	759
VIII.	Sonstige Straffreistellungsgründe	348	764
G.	**Strafbare Vorstadien der Verbrechensbegehung**	351	772
I.	Verschwörung (*conspiracy*)	352	774
II.	Planung und Vorbereitung	354	778
III.	Versuch und Rücktritt vom Versuch	355	781
H.	**Unterlassen**	357	790
I.	**Immunität**	361	799
I.	Immunität und Völkerstrafrecht	362	800
II.	Funktionelle Immunität *(ratione materiae)*	364	805
1.	Internationale Strafgerichte	366	809
2.	Staatliche Strafgerichte	367	811
III.	Persönliche Immunität *(ratione personae)*	368	812
1.	Internationale Strafgerichte	369	816
2.	Staatliche Strafgerichte	372	819

		Seite	Rn.
3.	Rechtshilfeersuchen internationaler Strafgerichte	372	820
a)	Ad-hoc-Strafgerichtshöfe	373	821
b)	Internationaler Strafgerichtshof	373	822
aa)	Rechtshilfeersuchen bezüglich Angehöriger eines Vertragsstaates	373	823
bb)	Rechtshilfeersuchen bezüglich Angehöriger eines Nichtvertragsstaates	374	824
cc)	Art. 98 IStGH-Statut: Rechtshilfeersuchen an Vertragsstaaten	375	826
IV.	Zusammenfassung	377	828
J.	**Konkurrenzen**	377	829
I.	Völkerstrafrechtliche Praxis	378	832
II.	Handlungseinheit (*same conduct*) und Handlungsmehrheit	379	833
1.	Anklage mehrerer Delikte (*cumulative charging*)	380	836
2.	Verurteilung wegen mehrerer Delikte (*multiple convictions*)	380	837
III.	Bestimmung der Rechtsfolgen bei mehreren Straftaten	383	844
K.	**Verfolgungsvoraussetzungen**	385	848
Dritter Teil: Völkermord		387	856
A.	**Einführung**	387	857
I.	Erscheinungsformen des Völkermordes	387	857
II.	Entstehungsgeschichte des Tatbestandes	391	862
III.	Deliktsstruktur	393	865
IV.	Geschützte Interessen	393	868
B.	**Äußere Tatseite**	395	873
I.	Die geschützten Gruppen	395	873
1.	Gruppenkonstitutionsmodelle	396	875
2.	Nationale Gruppe	399	883
3.	Ethnische Gruppe	400	884
4.	Rassische Gruppe	400	885
5.	Religiöse Gruppe	401	886
6.	Andere Gruppen	402	888
II.	Tathandlungen	404	891
1.	Tötung	406	894
2.	Verursachung schweren körperlichen oder seelischen Schadens	406	895
3.	Auferlegung von zerstörerischen Lebensbedingungen	408	898
4.	Verhängung von Maßnahmen zur Geburtenverhinderung	410	902
5.	Zwangsweise Überführung von Kindern	411	903
6.	So genannte ethnische Säuberungen als Völkermord?	412	908
III.	Erfordernis einer Gesamttat?	413	910

		Seite	Rn.
C.	**Innere Tatseite**	417	918
I.	Allgemeine Voraussetzungen der inneren Tatseite	417	920
II.	Zerstörungsabsicht	418	924
1.	Der Absichtsbegriff	418	925
2.	Die Gruppe als Gegenstand der Zerstörungsabsicht	421	927
3.	Der Begriff der Zerstörung	423	931
4.	Zerstörungsabsicht bei mehreren Beteiligten	425	932
5.	Beweisfragen	426	936
D.	**Aufstachelung zum Völkermord**	427	937
I.	Tatbestandsstruktur und Strafgrund	428	938
II.	Äußere Tatseite	430	942
III.	Innere Tatseite	431	944
E.	**Konkurrenzen**	432	945
F.	**Deutsches Strafrecht**	433	950
I.	Die Verfolgung von Völkermord durch deutsche Gerichte	434	952
II.	§ 6 Völkerstrafgesetzbuch	435	954
Vierter Teil: Verbrechen gegen die Menschlichkeit		438	957
A.	**Einführung**	438	958
I.	Erscheinungsformen	438	958
II.	Entstehungsgeschichte des Tatbestandes	439	960
III.	Deliktsstruktur	444	970
IV.	Geschützte Interessen	444	971
B.	**Gesamttat**	445	972
I.	Die Zivilbevölkerung als Tatobjekt	446	973
II.	Der ausgedehnte oder systematische Angriff	450	982
1.	Angriff	450	982
2.	Ausgedehnter oder systematischer Charakter	452	985
III.	Das „Politikelement“	453	989
IV.	Täterkreis	461	1003
V.	Innere Tatseite	461	1004
C.	**Einzeltaten**	462	1007
I.	Vorsätzliche Tötung	463	1009
II.	Ausrottung	466	1012
III.	Versklavung	469	1018
1.	Begriffsbestimmung	470	1021
2.	Zwangsarbeit	473	1027
3.	Menschenhandel	474	1030

		Seite	Rn.
IV.	Vertreibung oder zwangsweise Überführung	475	1033
V.	Freiheitsentzug	480	1044
VI.	Folter	481	1049
VII.	Sexuelle (sexualisierte) Gewalt	486	1060
1.	Vergewaltigung	489	1066
2.	Sexuelle Sklaverei	493	1073
3.	Nötigung zur Prostitution	494	1075
4.	Erzwungene Schwangerschaft	494	1077
5.	Zwangssterilisation	496	1079
6.	Andere Formen sexueller Gewalt	496	1080
VIII.	Verfolgung	497	1081
1.	Äußere Tatseite	498	1083
2.	Innere Tatseite	502	1092
a)	Politische, rassische oder religiöse Beweggründe	503	1094
b)	Andere Beweggründe	504	1096
IX.	Zwangsweises Verschwindenlassen	505	1099
X.	Apartheid	509	1107
XI.	Andere unmenschliche Handlungen	512	1115
D.	**Konkurrenzen**	515	1119
E.	**Deutsches Strafrecht**	517	1123
Fünfter Teil: Kriegsverbrechen		521	1134
A.	**Einführung**	521	1135
I.	Historische Entwicklung	522	1136
1.	Kriegsrecht und humanitäres Völkerrecht	522	1137
2.	Staatliches Strafrecht zur Durchsetzung des humanitären Völkerrechts	531	1157
3.	Völkerstrafrecht und humanitäres Völkerrecht	534	1162
II.	Humanitäres Völkerrecht und strafrechtliche Sanktion	535	1165
III.	Kriegsverbrechen in nichtinternationalen bewaffneten Konflikten	539	1173
IV.	Geschützte Interessen	542	1179
V.	Systematik der Kriegsverbrechen	543	1181
B.	**Übergreifende Voraussetzungen**	544	1184
I.	Bewaffneter Konflikt	544	1184
1.	Konfliktszenarien	545	1185
2.	*Cyber warfare*	545	1186
II.	Charakter bewaffneter Konflikte	547	1188
1.	Internationale bewaffnete Konflikte	548	1189
a)	Zwischenstaatliche Konflikte	548	1189

	Seite	Rn.
b) Innerstaatliche oder transnationale bewaffnete Konflikte mit internationalem Charakter	550	1191
aa) Nationale Befreiungskriege	550	1192
bb) Sonstige innerstaatliche oder transnantionale Konflikte	550	1193
c) Geltung des Kriegsvölkerstrafrechts trotz fehlender Gewaltanwendung	553	1199
2. Nichtinternationale bewaffnete Konflikte	554	1201
3. Gemischte bewaffnete Konflikte	558	1211
III. Zeitlicher und örtlicher Anwendungsbereich des Kriegsvölkerstrafrechts	559	1213
IV. Der Zusammenhang der Einzeltat mit dem bewaffneten Konflikt	560	1216
V. Innere Tatseite	565	1223
1. Kenntnis des Täters vom Konflikt	565	1223
2. *Wilfulness* im Kriegsvölkerstrafrecht	566	1226
C. Kriegsverbrechen gegen Personen	567	1229
I. Eingrenzung des geschützten Personenkreises	567	1229
1. Der Personenschutz der Genfer Abkommen	567	1230
a) „Geschützte Personen" in internationalen Konflikten	567	1231
b) Personenschutz im nichtinternationalen Konflikt	570	1241
c) Subjektive Tatseite	571	1243
2. Personenschutz durch andere Tatbestände	571	1244
II. Tötung	572	1245
III. Tötung und Verwundung außer Gefecht befindlicher Kombattanten	574	1249
IV. Misshandlung	576	1254
1. Folter	576	1256
2. Verursachung von Leiden oder Gesundheitsschäden (internationaler Konflikt)	578	1260
3. Verstümmelung	579	1264
4. Biologische, medizinische oder wissenschaftliche Versuche	580	1269
5. Unmenschliche oder grausame Behandlung	582	1274
V. Sexuelle (sexualisierte) Gewalt	584	1279
1. Vergewaltigung	586	1285
2. Andere schwere Formen sexueller Gewalt	586	1287
VI. Entwürdigende und erniedrigende Behandlung	587	1290
VII. Nötigung zum militärischen Dienst und zu Kriegshandlungen (internationaler Konflikt)	591	1297
1. Nötigung zum Dienst in den Streitkräften des Gegners	591	1297
2. Nötigung zu Kriegshandlungen	592	1302
VIII. Sklaverei	593	1305
IX. Zwangsarbeit	594	1308
X. Bestrafung ohne ordentliches Gerichtsverfahren	595	1310
1. Internationaler Konflikt	595	1310
2. Nichtinternationaler Konflikt	597	1017
3. Kollektivbestrafung	599	1323

		Seite	Rn.
XI.	Rechtswidrige Gefangenhaltung (internationaler Konflikt)	600	1326
XII.	Verzögerte Heimschaffung (internationaler Konflikt)	602	1331
XIII.	Geiselnahme	603	1334
XIV.	Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Zivilbevölkerung	605	1339
1.	Internationaler Konflikt	605	1339
2.	Nichtinternationaler Konflikt	606	1343
XV.	Überführung eigener Zivilbevölkerung in besetztes Gebiet (internationaler Konflikt)	607	1346
XVI.	Zwangsverpflichtung, Eingliederung und Verwendung von Kindersoldaten	610	1352
1.	Rekrutierung (Zwangsverpflichtung und Eingliederung)	612	1358
2.	Verwendung	614	1362
3.	Innere Tatseite und Straffreistellung	615	1364
D.	**Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte**	616	1366
I.	Enteignungsdelikte	617	1367
1.	Tathandlungen	617	1367
2.	Tatobjekte	618	1370
3.	Ausmaß der Enteignung	619	1374
4.	Innere Tatseite	620	1376
5.	Militärische Erfordernisse	621	1377
II.	Zerstörungsdelikte	622	1380
1.	Anwendungsbereich der Straftatbestände	622	1380
2.	Tathandlung	623	1382
3.	Tatobjekt, Ausmaß der Tat und militärische Erforderlichkeit	624	1383
4.	Innere Tatseite	624	1384
III.	Eingriffe in sonstige Rechte	625	1385
E.	**Einsatz verbotener Kampfmethoden**	626	1388
I.	Einführung	626	1388
1.	Angriffe auf nichtmilitärische Ziele	626	1388
2.	Art und Weise der Kampfführung	627	1392
II.	Angriffe auf die Zivilbevölkerung	627	1395
1.	Äußere Tatseite	628	1397
a)	Zivilpersonen	628	1398
b)	Unmittelbare Teilnahme von Zivilpersonen an Feindseligkeiten	630	1401
2.	Innere Tatseite	633	1405
3.	Gezielte Tötungen (*targeted killings*)	634	1406
III.	Terrorisierung der Zivilbevölkerung	636	1411
IV.	Angriffe auf zivile Objekte	638	1415
1.	Internationaler Konflikt	638	1415
2.	Nichtinternationaler Konflikt	640	1420
V.	Angriffe auf besonders geschützte Objekte	640	1422

		Seite	Rn.
VI.	Angriffe auf mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen versehene Personen und Sachen	644	1430
VII.	Angriffe mit unverhältnismäßigen Begleitschäden	646	1434
1.	Internationaler Konflikt	646	1434
2.	Nichtinternationaler Konflikt	649	1442
VIII.	Angriffe auf unverteidigte nichtmilitärische Objekte	649	1443
1.	Internationaler Konflikt	649	1443
2.	Nichtinternationaler Konflikt	651	1447
IX.	Meuchlerische Tötung oder Verwundung	651	1448
1.	Internationaler Konflikt	651	1448
2.	Nichtinternationaler Konflikt	654	1453
X.	Missbrauch von Erkennungszeichen	655	1455
1.	Internationaler Konflikt	655	1455
a)	Missbrauch der Parlamentärsflagge	655	1458
b)	Missbrauch feindlicher Flaggen, Abzeichen und Uniformen	656	1460
c)	Missbrauch der Schutzzeichen der Genfer Abkommen	656	1462
d)	Missbrauch der Schutzzeichen der Vereinten Nationen	657	1464
e)	Schwere Folge	658	1466
2.	Nichtinternationaler Konflikt	658	1467
XI.	Kriegsführung ohne Pardon	658	1468
XII.	Aushungern der Zivilbevölkerung	661	1774
1.	Internationaler Konflikt	661	1474
2.	Nichtinternationaler Konflikt	663	1481
XIII.	Benutzung menschlicher Schutzschilde	664	1483
1.	Internationaler Konflikt	664	1483
2.	Nichtinternationaler Konflikt	666	1488
F.	**Einsatz verbotener Kampfmittel**	666	1489
I.	Einführung	666	1489
II.	Internationaler Konflikt	669	1494
1.	IStGH-Statut	669	1494
a)	Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen	669	1494
aa)	Giftbegriff	670	1497
bb)	Kampfgase als Gift?	671	1499
cc)	Chemische Massenvernichtungswaffen	671	1500
dd)	Biologische Massenvernichtungswaffen	672	1502
b)	Verwendung giftiger Gase und gleichartiger Mittel	672	1503
c)	Verwendung von Geschossen, die sich im Körper ausdehnen oder flachdrücken	674	1507
d)	Verwendung biologischer Waffen	675	1510
e)	Verwendung von Waffen zur Verletzung mit nichtentdeckbaren Splittern	675	1512
f)	Verwendung blindmachender Laserwaffen	676	1514
g)	Die Generalklausel des Art. 8 Abs. 2 b) xx) IStGH-Statut	676	1516

	Seite	Rn.
2. Völkergewohnheitsrecht	677	1518
a) Nuklearwaffen	678	1520
b) Chemische Waffen	678	1521
c) Biologische Waffen	679	1524
d) Konventionelle Waffen	680	1527
III. Nichtinternationaler Konflikt	682	1529
1. IStGH-Statut	682	1529
2. Völkergewohnheitsrecht	683	1532
G. Kriegsverbrechen gegen humanitäre Operationen	685	1538
H. Konkurrenzen	689	1548
I. Deutsches Strafrecht	690	1551
I. Grundlinien der Regelung im Völkerstrafgesetzbuch	690	1552
II. Die Tatbestände im Überblick	691	1556
Sechster Teil: Das Verbrechen der Aggression	694	1559
A. Das völkerrechtliche Aggressionsverbot	695	1561
I. Entwicklung vor dem Zweiten Weltkrieg	695	1561
II. Aktueller Stand	698	1568
B. Strafbarkeit nach Völkergewohnheitsrecht (Angriffskrieg)	701	1571
I. Nürnberg und die Strafbarkeit des Angriffskrieges	701	1572
II. Äußere Tatseite	706	1578
1. Angriffskrieg	706	1578
2. Andere Aggressionsakte	709	1585
3. Täterkreis	710	1586
4. Die einzelnen Tathandlungen	711	1588
III. Innere Tatseite	713	1591
IV. Aburteilungsbefugnis	714	1592
C. Das Aggressionsverbrechen im IStGH-Statut	715	1594
I. Definition des Verbrechens der Aggression	718	1598
1. Angriffshandlung eines Staates *(act of aggression)*	718	1599
2. Offenkundige Verletzung der VN-Charta (Schwellenklausel)	719	1601
3. Tathandlungen	721	1604
4. Täterkreis	721	1605
5. Innere Tatseite	723	1608
II. Die Rolle des Sicherheitsrates	723	1609
III. Aburteilungsbefugnis	726	1612
1. Unterbreitung durch den Sicherheitsrat	726	1614

	Seite	Rn.
2. Unterbreitung durch einen Vertragsstaat und *proprio motu* Ermittlungen	726	1601
IV. Aktivierung der Gerichtsbarkeit	729	1620
V. Komplementarität	730	1622
D. Deutsches Strafrecht	731	1623
Anhang 1: Texte	735	
A. Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH-Statut)	736	
B. Statut des Internationalen Strafgerichthofs für das ehemalige Jugoslawien (JStGH-Statut) [Auszug]	843	
C. Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (RStGH-Statut) [Auszug]	848	
D. Londoner Viermächte-Abkommen [Auszug]	852	
E. Statut für den Internationalen Militärgerichtshof (IMG-Statut) [Auszug]	854	
F. Charter of the International Military Tribunal for the Far East (IMGFO-Statut) [Auszug]	856	
G. Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrates: Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben (KRG 10) [Auszug]	857	
H. Nuremberg Principles	860	
I. Völkerstrafgesetzbuch (VStGB)	861	
Anhang 2: Verzeichnisse	869	
A. Entscheidungsverzeichnis	870	
B. Normenverzeichnis	913	
C. Sachverzeichnis	937	

Literaturverzeichnis

Die folgenden übergreifenden Darstellungen von Materien des Völkerstrafrechts und des humanitären Völkerrechts sind durchgä0ngig berücksichtigt. In den Bibliographien zu den einzelnen Teilabschnitten sind sie nicht gesondert aufgeführt.

Ambos, *Kai:* Der Allgemeine Teil des Völkerstrafrechts, Ansätze einer Dogmatisierung (2002).

Ambos, Kai: Internationales Strafrecht: Strafanwendungsrecht, Völkerstrafrecht, Europäisches Strafrecht, Rechtshilfe, 5. Aufl. (2018).

Ambos, Kai: Treatise on International Criminal Law, Band 1 (2013), Band 2 (2014).

Bassiouni, M. Cherif (Hrsg.): International Criminal Law, Bände 1–3, 3. Aufl. (2008).

Boas, Gideon/Bischoff, James/Reid, Natalie/Taylor III, Don B.: International Criminal Law Practitioner Library, Bände 1–3 (2011).

Cassese, Antonio et al. (Hrsg.): The Oxford Companion to International Criminal Justice (2009).

Cassese, Antonio/Gaeta, Paola/Baig, Laurel/Fan, Mary/Gosnell, Christopher/Whiting, Alex: Cassese's International Criminal Law, 3. Aufl. (2013).

Cassese, Antonio/Gaeta, Paola/Jones, John R. W. D. (Hrsg.): The Rome Statute of the International Criminal Court: A Commentary, Bände 1–2 (2002).

Clapham, Andrew/Gaeta, Paola (Hrsg.): The Oxford Handbook of International Law in Armed Conflict (2014).

Clapham, Andrew/Gaeta, Paola/ Sassòli, Marco (Hrsg.)*:* The 1949 Geneva Conventions: A Commentary (2015).

Cryer, Robert/ Robinson, Darryl/Vasiliev, Sergey: An Introduction to International Criminal Law and Procedure, 4. Aufl. (2019).

Esser, *Robert:* Europäisches und Internationales Strafrecht, 2. Aufl. (2017).

Fleck, Dieter (Hrsg.): The Handbook of International Humanitarian Law, 3. Aufl. (2013).

Gless, Sabine: Internationales Strafrecht, 2. Aufl. (2015).

Guilfoyle, Douglas: International Criminal Law (2016).

Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 8: Nebenstrafrecht III, Völkerstrafgesetzbuch, 3. Aufl. (2018).

Kreß, Claus: Völkerstrafgerichtsbarkeit, in: Grützner, Heinrich/Pötz, Paul-Günter/Kreß, Claus (Hrsg.), Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Band 6, Teil IV A, 3. Aufl. (Stand der Bearbeitung: 2002/2003).

Lee, Roy S. (Hrsg.): The International Criminal Court, The Making of the Rome Statute: Issues, Negotiations and Results (1999).

O'Keefe, *Roger:* International Criminal Law (2015).

Safferling, Christoph: Internationales Strafrecht: Strafanwendungsrecht – Völkerstrafrecht – Europäisches Strafrecht (2011).

Satzger, Helmut: Internationales und Europäisches Strafrecht: Strafanwendungsrecht – Europäisches Straf- und Strafverfahrensrecht – Völkerstrafrecht, 8. Aufl. (2018).

Schabas, William A.: The International Criminal Court, A Commentary on the Rome Statute, 2. Aufl. (2016).

Schabas, William A.: An Introduction to the International Criminal Court, 5. Aufl. (2017).

Sluiter, Göran/Friman, Håkan/Linton, Suzannah/Vasiliev, Sergey/Zappalà, Salvatore (Hrsg.): International Criminal Procedure: Principles and Rules (2013).

Stahn, Carsten: A Critical Introduction to International Criminal Law (2019).

Triffterer, Otto/Ambos, Kai (Hrsg.): The Rome Statute of the International Criminal Court, A Commentary, 3. Aufl. (2016).

Vest, Hans/Ziegler, Andreas/Lindenmann, Jürg/Wehrenberg, Stefan (Hrsg.): Die völkerstrafrechtlichen Bestimmungen des StGB, Kommentar (2014).

Werle, Gerhard/Jeßberger, Florian: Principles of International Criminal Law, 3. Aufl. (2014).

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AC	Appeals Chamber
Add.	Addendum
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 (III) der VN-Generalversammlung v. 10. Dezember 1948
AEVStGB	Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuchs – mit Begründung. Erstellt von der vom Bundesministerium der Justiz eingesetzten Arbeitsgruppe Völkerstrafgesetzbuch (2001)
a.F.	alte Fassung
AfrMRK	(Afrikanische) Banjul Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker v. 27. Juni 1981; abgedruckt in: ILM 21 (1982), 59
AIDP	Association Internationale de Droit Pénal
AJIL	American Journal of International Law (zitiert nach Band, Jahr und Seite)
Alt.	Alternative
AMRK	Amerikanische Konvention über Menschenrechte v. 22. November 1969; abgedruckt in: ILM 9 (1970), 673
ÄndG	Änderungsgesetz
ÄndVO	Änderungsverordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts (zitiert nach Band, Jahr und Seite)
Art.	Artikel
AU	African Union
Aufl.	Auflage
ASP	Assembly of States Parties
AVR	Archiv des Völkerrechts (zitiert nach Band, Jahr und Seite)
Az	Aktenzeichen
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Begr. VStGB	Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches, BT-Drs. 14/8524 v. 13. März 2002, 11 ff.
Beschl.	Beschluss
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (zitiert nach Band und Seite)
BMJ(V)	Bundesministerium der Justiz (und für Verbraucherschutz)
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BR-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundesrates
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts (zitiert nach Band und Seite)
BT-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundestages

BtMG	Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz) i.d.F. v. 1. März 1994, BGBl. 1994 I, 358, letzte ÄndVO v. 11. November 2015, BGBl. 2015 I, 1992
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (zitiert nach Band und Seite)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWÜ	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen vom 10. April 1972, BGBl. 1983 II S. 132, 133
bzw.	beziehungsweise
Corr.	Corrigendum
DDR	Deutsche Demokratische Republik
d.h.	das heißt
Doc.	Document
Dok.	Dokument
Draft Code 1954	Draft Code of Offences Against the Peace and Security of Mankind, Report of the International Law Commission covering the work of its 6th Session (3 June–28 July 1954), UN Doc. A/2693, in: Yearbook of the International Law Commission 1954 II, 149
Draft Code 1991	Draft Code of Crimes Against the Peace and Security of Mankind, Report of the International Law Commission on the work of its 43rd Session (29 April–19 July 1991), UN Doc. A/46/10, in: Yearbook of the International Law Commission 1991 II, 79
Draft Code 1994	Draft Code of Crimes Against the Peace and Security of Mankind, Report of the International Law Commission on the work of its 46th Session (2 May-22 July 1994), UN Doc. A/49/10, in: Yearbook of the International Law Commission 1994 II, 18
Draft Code 1996	Draft Code of Crimes Against the Peace and Security of Mankind, Report of the International Law Commission on the work of its 48th Session (6 May–26 July 1996), UN Doc. A/51/10, in: Yearbook of the International Law Commission 1996 II, 15
DR Congo / DRC	Demokratische Republik Kongo
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (zitiert nach Jahr und Seite)
ECCC	Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia; Außerordentlichen Kammern in Kambodscha
ECCHR	European Center for Constitutional and Human Rights
ECOWAS	Economic Community of West African States
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
E-IStGH-Statut	Draft Statute for the International Criminal Court, Report of the Preparatory Committee on the Establishment of an International Criminal Court v. 14. April 1998, UN Doc. A/CONF.183/2/Add.1
EJIL	European Journal of International Law (zitiert nach Band, Jahr und Seite)

EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention; Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 4. November 1950, BGBl. 1952 II, 685
ENMOD	Konvention über ein Verbot von militärischer oder anderweitig feindseliger Anwendung von Techniken zur Veränderung der Umwelt v. 18. Mai 1977, BGBl. 1983 II, 125
et al.	et alii
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift (zitiert nach Jahr und Seite)
EULEX	EU Rule of Law Mission in Kosovo
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f.	folgende Seite
FARC	Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia
ff.	folgende Seiten
FDLR	Forces Démocratiques de Libération du Rwanda
Fn.	Fußnote(n)
Folterkonvention	Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe v. 10. Dezember 1984, BGBl. 1990 II, 246
GA	General Assembly; Genfer Abkommen; Goltdammer's Archiv für Strafrecht (zitiert nach Jahr und Seite)
GA I	I. Genfer Abkommen v. 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde, BGBl. 1954 II, 783
GA II	II. Genfer Abkommen v. 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See, BGBl. 1954 II, 813
GA III	III. Genfer Abkommen v. 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen, BGBl. 1954 II, 838
GA IV	IV. Genfer Abkommen v. 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten, BGBl. 1954 II, 917
GAOR	UN General Assembly Official Records
GBA	Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
GCIJ	Guernica Centre for International Justice
gem.	gemäß
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23. Mai 1949, BGBl. 1949, 1, letztes ÄndG v. 23. Dezember 2014, BGBl. 2014 I, 2438
ggf.	gegebenenfalls
GCIJ	Guernica Centre for International Justice
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz i.d.F. v. 9. Mai 1975, BGBl. 1975 I, 1077, letztes ÄndG v. 21. Dezember 2015, BGBl. 2015 I, 2525
Herv.	Hervorhebung
HLKO	Haager Landkriegsordnung, Anlage zum Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs v. 18. Oktober 1907, RGBl. 1910, 132

h.M.	herrschende Meinung
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht (zitiert nach Jahr und Seite)
Hrsg.	Herausgeber(innen)
HuV-I	Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften (zitiert nach Jahr und Seite)
IAGMR	Inter-Amerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte
ICC	International Criminal Court; Internationaler Strafgerichtshof
ICJ	International Court of Justice
i.d.F.	in der Fassung
IDI	Institut de Droit International
IGH	Internationaler Gerichtshof
IGH-Statut	Statut des Internationalen Gerichtshofs v. 26. Juni 1945, BGBl. 1973 II, 505
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
IKRK-Studie zu Art. 8 IStGH-Statut	Text prepared by the International Committee of the Red Cross on article 8 of the Rome Statute, UN Doc. PCNICC/1999/WGEC/INF/2 and Add.1-Add.3
ILA	International Law Association
ILC	International Law Commission; Völkerrechtskommission
ILM	International Legal Materials (zitiert nach Band, Jahr und Seite)
ILO	International Labour Organisation
ILR	International Law Reports (zitiert nach Band, Jahr und Seite)
IMG	Internationaler Militärgerichtshof (Nürnberg)
IMG-Statut	Statut für den Internationalen Militärgerichtshof von Nürnberg v. 8. August 1945, abgedruckt in: Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg, Der Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher, Band 1 (1947), 10 ff. und AJIL 39 (1945), Suppl., 257; auszugsweise abgedruckt im Anhang 1, E.
IMGFO	Internationaler Militärgerichtshof für den Fernen Osten (Tokio)
IMGFO-Statut	Charter of the International Military Tribunal for the Far East v. 19. Januar 1946, abgedruckt bei: *Cryer/Boister* (Hrsg.): Documents on the Tokyo International Military Tribunal (2008), 7 ff.; auszugsweise abgedruckt im Anhang 1, F.
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte v. 19. Dezember 1966, BGBl. 1973 II, 1534
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen i.d.F. v. 27. Juni 1994, BGBl. 1994 I, 1537, letzte ÄndVO v. 31. August 2015, BGBl. 2015 I, 1474
IRMCT	International Residual Mechanism for Criminal Tribunals
IS	Sog. Islamischer Staat
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
IStGH-Statut	Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs v. 17. Juli 1998, BGBl. 2000 II, 1394; abgedruckt im Anhang 1, A.
IStGH-Statutsgesetz	Gesetz zum Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofes, BGBl. 2000 II, 1393
IStGH-Verfahrensregeln	Rules of Procedure and Evidence, Report of the Preparatory Commission for the International Criminal Court, Addendum, Part I, Finalized draft text of the Rules of Procedure and Evidence

	v. 6. Juli 2000, UN Doc. PCNICC/2000/INF/3/Add.1, in der geänderten Fassung v. 27. November 2013, ICC-ASP/12/Res.7
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter (zitiert nach Jahr und Seite)
JCE	joint criminal enterprise
JICJ	Journal of International Criminal Justice
JR	Juristische Rundschau (zitiert nach Jahr und Seite)
JStGH	Jugoslawien-Strafgerichtshof
JStGH-Statut	Statute of the International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia; Resolution 827 (1993) des VN-Sicherheitrates v. 25. Mai 1993, UN Doc. S/RES/827 (1993), BT-Drs. 13/57, 14; auszugsweise abgedruckt im Anhang 1, B.
JStGH-Verfahrensregeln	Rules of Procedure and Evidence of the International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia v. 11. Februar 1994, in der geänderten Fassung v. 10. Juli 2015, IT/282
Jugoslawien-Strafgerichtshof	International Tribunal for the Prosecution of Persons Responsible for Serious Violations of International Humanitarian Law Committed in the Territory of Former Yugoslavia since 1991
Jura	Juristische Ausbildung (zitiert nach Jahr und Seite)
JuS	Juristische Schulung (zitiert nach Jahr und Seite)
JZ	Juristenzeitung (zitiert nach Jahr und Seite)
Kellogg-Briand-Pakt	Vertrag zur Ächtung des Krieges v. 27. August 1928, RGBl. 1929 II, 97
KJ	Kritische Justiz (zitiert nach Jahr und Seite)
KRG 10	Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrats v. 20. Dezember 1945, Amtblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 3 v. 31. Januar 1946, 50; auszugsweise abgedruckt im Anhang 1, G.
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (zitiert nach Jahr und Seite)
Kulturgut-Konvention	Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten v. 14. Mai 1954, BGBl. 1967 II, 1235
KZ	Konzentrationslager
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch (zitiert nach Bearbeiter, Auflage, §§ und Rn.)
LNTS	League of Nations Treaty Series
Londoner Abkommen	Agreement for the Prosecution and Punishment of the Major War Criminals of the European Axis v. 8. August 1945, abgedruckt in: AJIL 39 (1945), Suppl., 257; auszugsweise abgedruckt im Anhang 1, D.
LR	Löwe/Rosenberg, Strafprozessordnung (zitiert nach Bearbeiter, Auflage, §§ und Rn.)
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (zitiert nach Jahr und Seite)
MICT	Mechanism for International Criminal Tribunals
MK	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (zitiert nach Bearbeiter, Auflage, §§ und Rn.)

MPC	Model Penal Code (American Law Institute 1985)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NATO	North Atlantic Treaty Organisation; Nordatlantikvertrags-Organisation
NGO	Non-Governmental Organisation
NJ	Neue Justiz (zitiert nach Jahr und Seite)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (zitiert nach Jahr und Seite)
NK	Nomos-Kommentar zum Strafgesetzbuch (zitiert nach Bearbeiter, Auflage, §§ und Rn.)
No.	Number
Nr.	Nummer
NS	Nationalsozialismus; nationalsozialistisch
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (zitiert nach Jahr und Seite)
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungs-Report (zitiert nach Jahr und Seite)
Nürnberger Prinzipien	Principles of International Law Recognized in the Charter of the Nürnberg Tribunal and in the Judgment of the Tribunal, Report of the International Law Commission covering the work of its 2nd Session (5 June–29 July 1950), UN Doc. A/1316, in: Yearbook of the International Law Commission 1950 II, 374; auszugsweise abgedruckt im Anhang 1, H.
OGH	Oberster Gerichtshof für die Britische Zone
OGHSt	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone in Strafsachen, Bände 1-3 (1949-1950) (zitiert nach Band und Seite)
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung (zitiert nach Jahr und Seite)
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
OLAF	Office européen de lutte antifraude
OLG	Oberlandesgericht
OSCE	Organization for Security and Co-Operation in Europe
ÖStGB	(Österreichisches) Strafgesetzbuch v. 23. Januar 1974, Österreichisches BGBl. 1974, 60) i.d.F. des Österreichischen BGBl. I 2006, 142)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OTP	The Office of the Prosecutor at the ICC
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i.d.F. v. 19. Februar 1987, BGBl. 1987 I, 602, letztes ÄndG 13. Mai 2015, BGBl. 2015 I, 706
para(s)	Paragraph(en)
Preparatory Commission	Preparatory Commission for the International Criminal Court
Preparatory Committee	Preparatory Committee on the Establishment of an International Criminal Court
PTC	Pre-Trial Chamber
RB	Referral Bench
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (zitiert nach Band und Seite)
RGBl.	Reichsgesetzblatt
Res.	Resolution

Rn.	Randnummer(n)
RSAG	Gesetz zur Ausführung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes v. 21. Juni 2002, BGBl. 2002 II, 2144
RSCSL	Residual Special Court for Sierra Leone
Rspr.	Rechtsprechung
RStGH	Ruanda-Strafgerichtshof
RStGH-Statut	Statute of the International Criminal Tribunal for Rwanda; Resolution 955 (1994) des VN-Sicherheitrates v. 8. November 1994, UN Doc. S/RES/955 (1994), BT-Drs. 13/7953, 16; auszugsweise abgedruckt im Anhang 1, C.
Ruanda-Strafgerichtshof	International Criminal Tribunal for Rwanda
RuSHA	Rasse- und Siedlungshauptamt
s.	siehe
S.	Satz; Seite
SCSL	Special Court for Sierra Leone; Sondergerichtshof für Sierra Leone
SD	Sicherheitsdienst
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung (zitiert nach Jahr und Spalte)
SK	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch (zitiert nach Bearbeiter, Auflage, §§ und Rn.)
SLSGH	Sondergerichtshof für Sierra Leone
SLSGH-Statut	Statute of the Special Court, annexed to the Agreement between the United Nations and the Government of Sierra Leone on the Establishment of the Special Court for Sierra Leone v. 16. Januar 2002, UN Doc. S/2002/246
sog.	so genannte(n; r; s)
Sp.	Spalte; Spiegelstrich
SS	Schutzstaffel
StGB	Strafgesetzbuch i.d.F. v. 13. November 1998, BGBl. 1998 I, 3322, letztes ÄndG v. 10. Dezember 2015, BGBl. 2015 I, 2218
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
STL	Sondertribunal für den Libanon; Special Tribunal for Lebanon
StPO	Strafprozessordnung i.d.F. v. 7. April 1987, BGBl. 1987 I, 1074; 1319, letztes ÄndG v. 21. Dezember 2015, BGBl. 2015 I, 2525
StV	Strafverteidiger (zitiert nach Jahr und Seite)
Supp(l).	Supplementum
TC	Trial Chamber
TIAS	(U.S.) Treaties and other International Acts Series
TWAIL	Third World Approaches to International Law
u.a.	und andere; unter anderem
UÇK	Ushtria Çlirimtare e Kosovës; Kosovo-Albanische Befreiungsarmee
UN	United Nations
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UN Doc.	Dokumente der Vereinten Nationen
UN GA	United Nations General Assembly
UNMIK	United Nations Interim Administration Mission in Kosovo
UN SCOR	United Nations Security Council Offical Records
UNTAET	United Nations Transitional Administration in East Timor

UNTS	United Nations Treaty Series
UNWCC	United Nations War Crimes Commission
Urt.	Urteil
US; U.S.	United States
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
usw.	und so weiter
v.	von; vom; versus
Var.	Variante
Verbrechenselemente (zum IStGH-Statut)	Elements of Crimes, Report of the Preparatory Commission for the International Criminal Court, Addendum, Part II, Finalized draft text of the Elements of Crimes, UN Doc. PCNICC/2000/INF/3/Add.2 v. 6. Juli 2000
Verf.	Verfasser
vgl.	vergleiche
VN	Vereinte Nationen
VN-Charta	Charta der Vereinten Nationen v. 26. Juni 1945, BGBl. 1973 II, 430
VO	Verordnung
Völkermordkonvention	Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes v. 9. Dezember 1948, BGBl. 1954 II, 730
Vorbem.	Vorbemerkung(en)
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch; Gesetz zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches v. 26. Juni 2002, BGBl. 2002 II, 2254; abgedruckt im Anhang 1, I.
WStG	Wehrstrafgesetz v. 30. März 1957, BGBl. 1957 I, 298, letztes ÄndG v. 23. April 2014, BGBl. 2014 I, 410
WÜD	Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen v. 18. April 1961, BGBl. 1964 II, 957
WÜK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen v. 24. April 1963, BGBl 1969 II, 1585
WVRÜ	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge v. 23. Mai 1969, BGBl. 1985 II, 926
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (zitiert nach Band, Jahr und Seite)
z.B.	zum Beispiel
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht (zitiert nach Band, Jahr und Seite)
Ziff.	Ziffer(n)
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (zitiert nach Jahr und Seite)
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte (zitiert nach Jahr und Seite)
ZÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht (zitiert nach Band, Jahr und Seite)
ZP	Zusatzprotokoll
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (zitiert nach Jahr und Seite)
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (zitiert nach Band, Jahr und Seite)
Zusatzprotokoll I	Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen v. 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) v. 8. Juni 1977, BGBl. 1990 II, 1551

Zusatzprotokoll II	Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen v. 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) v. 8. Juni 1977, BGBl. 1990 II, 1637
Zusatzprotokoll III	Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen v. 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll III) v. 8. Dezember 2005, BGBl. 2009 II, 222

Erster Teil: Grundlagen

A. Entwicklung des Völkerstrafrechts

Ahlbrecht, Heiko: Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert, Unter besonderer Berücksichtigung der völkerrechtlichen Straftatbestände und der Bemühungen um einen Ständigen Internationalen Strafgerichtshof (1999); *Boister, Neil/Cryer, Robert:* The Tokyo International Military Tribunal, A Reappraisal (2008); *Hankel, Gerd:* Die Leipziger Prozesse (2003); *Heller, Kevin Jon:* The Nuremberg Military Tribunals and the Origins of International Criminal Law (2011); *Jalloh, Charles Chernor/Bantekas, Ilias* (Hrsg.): The International Criminal Court and Africa (2018); *Jescheck, Hans-Heinrich:* Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht, Eine Studie zu den Nürnberger Prozessen (1952); *Merkel, Reinhard:* Das Recht des Nürnberger Prozesses, Gültiges, Fragwürdiges, Überholtes, in: Nürnberger Menschenrechtszentrum (Hrsg.), Von Nürnberg nach Den Haag, Menschenrechtsverbrechen vor Gericht, Zur Aktualität des Nürnberger Prozesses (1996), 68 ff.; *Osten, Philip:* Der Tokioter Kriegsverbrecherprozeß und die japanische Rechtswissenschaft (2003); *von Selle, Dirk:* Prolog zu Nürnberg – Die Leipziger Kriegsverbrecherprozesse vor dem Reichsgericht, ZNR 1997, 193 ff.; *Schabas, William A.:* The Trial of the Kaiser (2018); *Taylor, Telford:* Die Nürnberger Prozesse, Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht (1994); *Tomuschat, Christian:* The Legacy of Nuremberg, JICJ 4 (2006), 830 ff.; *Triffterer, Otto:* Der lange Weg zu einer internationalen Strafgerichtsbarkeit, ZStW 114 (2002), 321 ff.; *Werle, Gerhard:* Die Entwicklung des Völkerstrafrechts aus deutscher Perspektive, in: Hankel, Gerd (Hrsg.), Die Macht und das Recht – Beiträge zum Völkerrecht und Völkerstrafrecht am Beginn des 21. Jahrhunderts (2008), 97 ff.; *Werle, Gerhard/Fernandez, Lovell/Vormbaum, Moritz* (Hrsg.): Africa and the International Criminal Court (2014); *Werle, Gerhard/Zimmermann, Andreas:* The International Criminal Court in Turbulent Times (2019); *Zimmermann, Andreas:* Die Schaffung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofes, Perspektiven und Probleme vor der Staatenkonferenz in Rom, ZaöRV 58 (1998), 47 ff. 1

Der Gedanke eines universell geltenden und weltweit durchsetzbaren Strafrechts lässt sich weit in die Geschichte der Menschheit zurückverfolgen. Aber erst im 20. Jahrhundert beginnt die Verrechtlichung solcher Überlegungen.[1] Die Begründung einer individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach Völkerrecht hatte in diesem 2

1 Vgl. zu den Anfängen des Völkerstrafrechts *Ahlbrecht*, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert (1999), 19 ff.; *Bassiouni*, International Criminal Justice in Historical Perspective, in: Bassiouni (Hrsg.), International Criminal Law, Band 3, 3. Aufl. (2008), 29 ff.; *Cassese* et al., International Criminal Law, 3. Aufl. (2013), 253 ff.; *Jescheck*, Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht (1952), 19 ff.; *Neubacher*, Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit (2005), 256 ff.; *Triffterer*, Der lange Weg zu einer internationalen Strafgerichtsbarkeit, ZStW 114 (2002), 321, 327 ff. Zur Errichtung sog. *antislavery courts* Mitte des 19. Jahrhunderts in Afrika, Lateinamerika und der Karibik, die als Vorläufer internationaler (Straf-)Gerichte gelten, vgl. *Blattmann/Bowman*, Achievements and Problems of the International Criminal Court, JICJ 6 (2008), 711, 712; *Haslam*, Silences in International Criminal Legal Histories and the Construction of the Victim Subject of International Criminal Law, in: Schwöbel (Hrsg.), Critical Approaches to International Criminal Law (2014), 180 ff.; *Martinez*, The Slave Trade and the Origins of International Human Rights Law (2012); vgl. auch Rn. 1019.

Prozess vor allem zwei Hürden zu nehmen: Zum einen war dem klassischen Völkerrecht der Gedanke einer Haftung von Einzelpersonen für von ihnen verschuldetes Unrecht fremd. Völkerrechtssubjekte waren ausschließlich die Staaten, nicht aber Individuen. Zur Etablierung von Strafrechtsnormen im Völkerrecht bedurfte es also zunächst der Anerkennung des Individuums als Völkerrechtssubjekt. Zum anderen galt es, die im Souveränitätsgedanken verankerte Abwehrposition der Staaten gegen jede „Einmischung" von außen zu überwinden.

3 Beide Hindernisse konnten schließlich beseitigt werden. Dabei begünstigte die allgemeine Tendenz des modernen Völkerrechts, die Subjektstellung des Einzelnen zu stärken, die Herausbildung des Völkerstrafrechts. Aber erst die Schrecken der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verhalfen dem Völkerstrafrecht zum Durchbruch. Die nationalsozialistischen Jahrhundertverbrechen ließen die Straflosigkeit der Verantwortlichen als unerträglich erscheinen und verlangten nach einem gemeinsamen Vorgehen der Völkergemeinschaft. Die Siegermächte des Zweiten Weltkrieges reagierten mit der Errichtung internationaler Gerichtshöfe.

4 Nach den Gräueln des Zweiten Weltkrieges und dem Völkermord an den europäischen Juden erschütterten in den folgenden Jahrzehnten immer wieder staatlich befohlene oder gedeckte Großverbrechen die Weltöffentlichkeit. Vor dem Hintergrund des Kalten Krieges fehlte aber der politische Wille, mit strafrechtlichen Sanktionen gegen Verbrechen unter staatlicher Beteiligung oder Anleitung vorzugehen. Erst nach dem Ende des Kalten Krieges haben die Vereinten Nationen unter dem Eindruck der schrecklichen Verbrechen im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda mit neuer Entschlossenheit die Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda errichtet. So ist die Entstehung des Völkerstrafrechts Resultat einiger der dunkelsten Kapitel der Menschheitsgeschichte. Neben diesen Katastrophen bedurfte es freilich auch günstiger politischer Rahmenbedingungen, um den Gedanken eines universell geltenden Strafrechts in die Tat umzusetzen.

5 Drei Meilensteine säumen den Weg des Völkerstrafrechts: Seine erste Gestalt fand das Völkerstrafrecht unmittelbar nach Ende des Zweiten Weltkrieges im „Recht von Nürnberg", wie es im IMG-Statut niedergelegt, durch den Internationalen Militärgerichtshof angewendet und durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen bestätigt worden ist. Ab Mitte der 90er Jahre bekräftigte die Praxis der von den Vereinten Nationen eingerichteten Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda die völkergewohnheitsrechtliche Geltung des Völkerstrafrechts. Den Höhepunkt und vorläufigen Abschluss der Kristallisation völkerstrafrechtlicher Regeln verkörpert das 2002 in Kraft getretene (Römische) Statut für einen Internationalen Strafgerichtshof (IStGH-Statut) und dessen Errichtung in Den Haag. Mit dem IStGH-Statut liegt die erste umfassende Kodifikation des Völkerstrafrechts vor. Im Jahr 2003 nahm der Internationale Strafgerichtshof seine Arbeit als erstes ständiges Organ zur Strafrechtspflege auf internationaler Ebene auf.[2]

---

2 Näher Rn. 58 ff., 316 ff. Zu den Schlüsselmomenten der Internationalen Strafgerichtsbarkeit in den vergangenen 25 Jahren vgl. *Stahn*, Daedalus or Icarus? Footprints of International Criminal Justice Over a Quarter of a Century, ZaöRV 77 (2017), 371 ff. Einen Überblick über den aktuellen Zustand des Völkerstrafrechts gibt *Jeßberger*, Much Ado About Nothing? Reflections on the Present State of International Criminal Law, Hamburg Law Review 2016, 53 ff.

I. Prolog: Der Friedensvertrag von Versailles

Erste Ansätze zur Begründung individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit im Völkerrecht finden sich im Friedensvertrag von Versailles vom 28. Juni 1919.[3] Dort heißt es: 6

„Die alliierten und assoziierten Mächte stellen Wilhelm II. von Hohenzollern, vormaligen Kaiser von Deutschland, wegen schwerster Verletzung des internationalen Sittengesetzes und der Heiligkeit der Verträge unter öffentliche Anklage."[4]

Zur Aburteilung des Kaisers sollte ein international besetzter Strafgerichtshof eingerichtet werden.[5] Im Friedensvertrag festgeschrieben war außerdem die Befugnis der Alliierten, vor ihren Militärgerichten Personen „wegen eines Verstoßes gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges" abzuurteilen.[6] Um dies zu ermöglichen, verpflichtete der Friedensvertrag die deutsche Regierung dazu, Kriegsverbrecher auszuliefern[7] und Rechtshilfe zu leisten.[8] 7

Wichtige Vorarbeiten hatte die von der Pariser Vorfriedenskonferenz am 25. Januar 1919 eingesetzte *Commission des responsabilités des auteurs de la guerre et sanctions* geleistet.[9] Ihr Mandat bezog sich auf die Feststellung der Verantwortlichkeit der Kriegsurheber, die Feststellung der von deutschen Streitkräften und ihren Verbündeten 8

---

3 RGBl. 1919 II, 687. Eingehend dazu *Bassiouni*, International Criminal Investigations and Prosecutions: From Versailles to Rwanda, in: Bassiouni (Hrsg.), International Criminal Law, Band 3, 2. Aufl. (1999), 31, 33 ff.; *Jescheck*, Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht (1952), 41 ff.; *Schwengler*, Völkerrecht, Versailler Vertrag und Auslieferungsfrage (1982), 71 ff.; *von Selle*, Prolog zu Nürnberg, ZNR 1997, 193 ff.; *Willis*, Prologue to Nuremberg (1982), 65 ff. Vgl. ferner *Ahlbrecht*, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert (1999), 38 f.; *Kreß*, Versailles – Nürnberg – Den Haag, JZ 2006, 981 ff.; *Merkel*, Das Recht des Nürnberger Prozesses, in: Nürnberger Menschenrechtszentrum (Hrsg.), Von Nürnberg nach Den Haag (1996), 68, 71 ff.; *Sellars*, The First World War, Wilhelm II and Article 227: The Origin of the Idea of „Aggression" in International Criminal Law, in: Kreß/Barriga (Hrsg.), The Crime of Aggression, Band 1 (2017), 21 ff. Bereits im Kriegsverlauf hatten verschiedene Prozesse gegen deutsche Soldaten vor alliierten Militärgerichten stattgefunden, in denen das „Recht der Nationen" auf der Grundlage des Territorialitäts- bzw. des Personalitätsprinzips angewandt wurde, vgl. *McCormack*, From Sun Tzu to the Sixth Committee, in: McCormack/Simpson (Hrsg.), The Law of War Crimes (1997), 31, 44.

4 Art. 227 Abs. 1 Versailler Vertrag.

5 Vgl. Art. 227 Abs. 2 Versailler Vertrag. Das Gericht selbst sollte mit fünf Richtern besetzt werden, von denen jeweils einen die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan ernennen sollten.

6 Art. 228 Abs. 1 und Art. 229 Abs. 2 Versailler Vertrag sahen dabei international besetzte Militärgerichte für den Fall vor, dass die Straftaten gegen Staatsangehörige verschiedener Staaten begangen worden waren.

7 Art. 228 Abs. 2 Versailler Vertrag. Inwieweit diese friedensvertragliche Verpflichtung des Deutschen Reiches angesichts der deutschen Gesetzeslage (§ 9 RStGB verbot die Auslieferung deutscher Staatsangehöriger) *de lege lata* überhaupt zu erfüllen gewesen wäre, ist fraglich.

8 Art. 230 Versailler Vertrag.

9 Der Bericht der Kommission ist veröffentlicht in: AJIL 14 (1920), 95 ff.; *Walter Schwengler* gebührt das Verdienst, die nur schwer zugänglichen Materialien des Ausschusses umfassend in deutscher Sprache aufgearbeitet zu haben, vor allem in: Völkerrecht, Versailler Vertrag und Auslieferungsfrage (1982), 90 ff.; eingehend zu Mandat und Ergebnis der Kommission *Ahlbrecht*, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert (1999), 28 ff.; ferner *Merkel*, Das Recht des Nürnberger Prozesses, in: Nürnberger Menschenrechtszentrum (Hrsg.), Von Nürnberg nach Den Haag (1996), 68, 71 ff.

begangenen Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges, die Feststellung der Verantwortlichen für diese Kriegsrechtsverletzungen sowie die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Bildung eines Gerichts zur Aburteilung der Verantwortlichen.[10] Der von der Kommission erarbeitete Katalog anzuklagender Straftatbestände umfasste vier Tatbestandsgruppen,[11] nämlich die Verbrechen gegen die Heiligkeit der Verträge, die Verbrechen gegen die internationale Moral, die Verletzungen der Gesetze der Humanität und die „eigentlichen" Kriegsverbrechen, das heißt Verstöße gegen die Haager Konventionen, die Genfer Rotkreuzkonvention von 1864 und die anerkannten Regeln des Seekriegsrechts. Als richtungsweisend für die weitere Entwicklung des Völkerstrafrechts sollte sich vor allem die Auflistung einzelner Kriegsverbrechen erweisen, darunter Mord und Massaker, systematischer Terror, Quälerei der Zivilbevölkerung, vorsätzliches Aushungern der Zivilbevölkerung, Deportation von Zivilpersonen, vorsätzliche Bombardierung von Lazaretten und Plünderung. Diese Auflistung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts ist unter anderem in Art. 6 b) IMG-Statut aufgegriffen.

9 Dem neuartigen und überaus ehrgeizigen Bestrafungsmodell des Versailler Vertrages blieb jedoch die Umsetzung versagt. Zur Errichtung eines internationalen Gerichtshofs kam es nicht.[12] Dem ehemaligen deutschen Kaiser wurde in den Niederlanden Asyl gewährt,[13] ein Strafverfahren gegen ihn nie durchgeführt. Die Aburteilung der Kriegsverbrecher durch alliierte Militärgerichte scheiterte an der hartnäckigen Weigerung der deutschen Seite, die namentlich bezeichneten Personen[14] auszuliefern.[15]

---

10 Vgl. *Schwengler*, Völkerrecht, Versailler Vertrag und Auslieferungsfrage (1982), 91.

11 Eingehend *Ahlbrecht*, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert (1999), 32 ff. Der 32 Straftatbestände umfassende Katalog ist in deutscher Übersetzung abgedruckt bei *Schwengler*, Völkerrecht, Versailler Vertrag und Auslieferungsfrage (1982), 100 f. und *Ahlbrecht*, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert (1999), 34.

12 Vgl. hierzu *Schabas*, The Trial of the Kaiser (2018). Zu weiteren Bemühungen um die Einrichtung eines internationalen Strafgerichtshofs in den Zwischenkriegsjahren *Donnedieu de Vabres*, Les Principes Modernes du Droit Pénal International (1928), 403 ff.

13 Die Niederlande, die heute das Völkerstrafrecht entschieden fördern und Sitzstaat von IRMCT bzw. MICT, STL, den *Kosovo Specialist Chambers and Specialist Prosecutor's Office* (Zweitsitz) und dem IStGH sind, erklärten im Zusammenhang mit der Weigerung, den deutschen Kaiser auszuliefern: „Wenn in Zukunft durch den Völkerbund eine internationale Rechtsprechung geschaffen werden sollte, die befugt wäre, im Falle eines Krieges über die Taten Recht zu sprechen, die durch ein vorher ausgearbeitetes Statut zu Verbrechen gestempelt und als solche sanktioniert sind, dann werden die Niederlande sich der neuen Ordnung der Dinge anschließen", vgl. Antwortnote der niederländischen Regierung auf das Auslieferungsverlangen der Alliierten und Assoziierten Mächte betreffend den ehemaligen Deutschen Kaiser vom 21. Januar 1920, abgedruckt bei *Grewe* (Hrsg.), Historiae Iuris Gentium, Band 3/2 (1992), Nr. 95.

14 Die der deutschen Verhandlungsdelegation am 3. Februar 1920 in Paris überreichte Auslieferungsliste bezog sich auf knapp 900 namentlich genannte Verantwortliche „für die schwersten Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges", darunter zahlreiche Befehlshaber und Truppenkommandeure, vgl. *Bassiouni*, International Criminal Investigations and Prosecutions: From Versailles to Rwanda, in: Bassiouni (Hrsg.), International Criminal Law, Band 3, 2. Aufl. (1999), 31, 34; *Schwengler*, Völkerrecht, Versailler Vertrag und Auslieferungsfrage (1982), 303.

15 Eingehend dazu, vor allem zum innenpolitischen Hintergrund, *Schwengler*, Völkerrecht, Versailler Vertrag und Auslieferungsfrage (1982), 233 ff.; vgl. auch *von Selle*, Prolog zu Nürnberg, ZNR 1997, 193, 194.

Die schließlich ersatzweise vor dem Reichsgericht in Leipzig durchgeführten Strafverfahren („Leipziger Kriegsverbrecherprozesse“[16]), mit denen sich die Alliierten *nolens volens* einverstanden erklärt hatten,[17] waren eher Schein- und Schauverfahren zur Befriedigung der Siegermächte als ein ernsthafter Versuch, Kriegsverbrechen zu ahnden.[18] Die Ergebnisse der Prozesse waren dementsprechend mager. 10

Mit dem *Gesetz zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen* vom 18. Dezember 1919[19] hatte die deutsche Nationalversammlung eine spezielle Rechtsgrundlage für die Aburteilung von Kriegsverbrechen geschaffen. Danach war das Reichsgericht einziginstanzlich zur Verfolgung von Verbrechen oder Vergehen zuständig, die Deutsche im In- oder Ausland während des Krieges bis zum 28. Juni 1919 gegen feindliche Staatsangehörige oder feindliches Vermögen begangen hatten (§ 1). Vor dem Reichsgericht wurden insgesamt 907 Verfahren auf Grund der Auslieferungslisten anhängig gemacht; weitere 837 Verfahren nahm das Reichsgericht aus eigener Initiative auf.[20] Zu einer Hauptverhandlung kam es jedoch nur in 13 Fällen. In neun Prozessen, die mit einem Sachurteil abgeschlossen wurden, ergingen zehn Verurteilungen und sechs Freisprüche. Selbst dort verhängte Strafen wurden in keinem Fall vollständig vollstreckt. Als das Interesse der Siegermächte nachließ, wurden alle weiteren Verfahren eingestellt und zwei Verurteilte in einem fragwürdigen Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen.[21] 11

Für die Entwicklung des Völkerstrafrechts waren die Leipziger Prozesse nur mittelbar von Bedeutung,[22] denn Grundlage der Verfahren vor dem Reichsgericht war deutsches Strafrecht. In den wenigen Fällen, in denen es überhaupt zu einem Schuldspruch kam, wurden Straftatbestände des Reichsstrafgesetzbuches angewendet. Immerhin aber rekurrierte das Reichsgericht zur Begründung der Rechtswidrigkeit auf das Völkerrecht. 12

---

16 Vgl. dazu *Hankel*, Leipzig Supreme Court, in: Cassese et al. (Hrsg.), The Oxford Companion to International Criminal Justice (2009), 407 ff.; *Hankel*, Die Leipziger Prozesse (2003); *Kreß*, Versailles-Nuremberg-The Hague, The International Lawyer 40 (2006), 15, 16 ff.; *Müller*, Oktroyierte Verliererjustiz nach dem Ersten Weltkrieg, AVR 39 (2001), 202 ff.; *Schwengler*, Völkerrecht, Versailler Vertrag und Auslieferungsfrage (1982), 344 ff.; *Wiggenhorn*, Verliererjustiz (2005).

17 Näher *Schwengler*, Völkerrecht, Versailler Vertrag und Auslieferungsfrage (1982), 317, 322 ff.

18 Vgl. auch *von Selle*, Prolog zu Nürnberg, ZNR 1997, 193, 201.

19 RGBl. 1919 I, 2125.

20 Vgl. *Ahlbrecht*, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert (1999), 42 f.

21 Besondere Aufmerksamkeit fand das Strafverfahren wegen der Versenkung des britischen Lazarettschiffes *Llandovery Castle* und zweier Rettungsboote mit Schiffbrüchigen, die sich vor der Versenkung hatten retten können, durch das Unterseeboot U 86. Das Reichsgericht verurteilte die beiden diensthabenden Offiziere *Dithmar* und *Boldt* wegen Beihilfe zum Totschlag zu jeweils vier Jahren Gefängnis, RG, Urt. v. 16. Juli 1921, in: AJIL 16 (1922), 708 ff.; in einem Wiederaufnahmeverfahren wurden aber, nachdem der Kommandant des U-Boots die „Alleinschuld“ auf sich genommen hatte, auch diese beiden Beschuldigten freigesprochen; näher *Cryer*, Dithmar and Boldt (*Llandovery Castle* case), in: Cassese et al. (Hrsg.), The Oxford Companion to International Criminal Justice (2009), 644 f.; *Jescheck*, Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht (1952), 65 ff.; *von Selle*, Prolog zu Nürnberg, ZNR 1997, 193, 199, 201.

22 Eingehend zur Bedeutung der Leipziger Kriegsverbrecherprozesse für die Entwicklung des Völkerstrafrechts *von Selle*, Prolog zu Nürnberg, ZNR 1997, 193, 203 ff.

13 Im Ergebnis fand eine strafrechtliche Verfolgung der von Deutschen im Ersten Weltkrieg begangenen Völkerrechtsverbrechen praktisch nicht statt.[23] Gleichwohl darf die Bedeutung des im Versailler Friedensvertrag vorgesehenen Bestrafungsmodells nicht unterschätzt werden. Erstmals wurde der Gedanke einer individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach Völkerrecht in einem völkerrechtlichen Vertrag ausdrücklich anerkannt. Damit war der Grundstein gelegt, auf dem nach den Schrecken des Zweiten Weltkrieges aufgebaut werden konnte.

14 Weitgehend erfolglos blieben auch die Bemühungen um die strafrechtliche Ahndung der massenhaften Deportation und Ermordung hunderttausender Angehöriger der christlichen Minderheit der Armenier in der Türkei ab 1915.[24] Bereits 1915 hatten die alliierten Mächte unmissverständlich erklärt: „Angesichts dieser Verbrechen der Türkei gegen die Menschlichkeit und die Zivilisation erklären die Regierungen der Alliierten, dass sie alle Mitglieder der osmanischen Regierung persönlich für diese Verbrechen zur Verantwortung ziehen werden, und ebenso jene ihrer Beauftragten, die in solche Massaker verwickelt sind."[25] Folgerichtig sah der 1920 gezeichnete, freilich niemals in Kraft getretene Friedensvertrag von Sèvres[26] ausdrücklich eine Pflicht zur Überstellung der Verantwortlichen an ein nicht näher bezeichnetes alliiertes oder internationales Gericht vor.[27] Am Ende blieben die markigen Ankündigungen der Alliierten folgenlos.[28] Zu einem gemeinsamen Vorgehen der Siegermächte und der Errichtung

---

23 Vgl. auch *Ahlbrecht*, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert (1999), 44.

24 Dazu eingehend *Akçam*, Armenien und der Völkermord (1996); *Dadrian*, Genocide as a Problem of National and International Law, Yale Journal of International Law 14 (1989), 221 ff.; *Dadrian/Akçam*, Judgment at Istanbul – The Armenian Genocide Trials (2011); vgl. darüber hinaus *Balint*, The Ottoman State Special Military Tribunal for the Genocide of the Armenians, in: Heller/Simpson (Hrsg.), The Hidden History of War Crimes Trials (2013), 77 ff.; zur Rolle Deutschlands *Gottschlich*, Beihilfe zum Völkermord (2015). Die Frage der Anerkennung der Massentötungen als Völkermord ist bis in die Gegenwart hinein von politischer Brisanz, vgl. die am 2. Juni 2016 beschlossene Resolution des Deutschen Bundestages, „Erinnerung und Gedenken an den Völkermord an den Armeniern und anderen christlichen Minderheiten in den Jahren 1915 und 1916", BT-Drs. 18/8613 sowie Europäisches Parlament, Entschließung v. 15. April 2015 zu dem 100. Jahrestag des Völkermords an den Armeniern, Doc. 2015/2590(RSP). Allgemein zur Praxis und Bedeutung der parlamentarischen Anerkennung von Völkermord *van den Herik*, Zwischen parlamentarischer Diplomatie und Aktivismus, Über das Gutachten des niederländischen Beitrats für Völkerrecht zur Verwendung des Begriffs „Völkermord" im politischen Raum, ZIS 2017, 724 ff.

25 Vgl. *Willis*, Prologue to Nuremberg (1982), 26 (Übersetzung der *Verf.*).

26 Abgedruckt in: AJIL 15 (1921), Suppl., 179.

27 Vgl. Art. 230 des Friedensvertrags von Sèvres.

28 Vielversprechend verliefen dagegen zunächst die in der Türkei selbst durchgeführten Strafverfahren, dazu eingehend *Akçam*, Armenien und der Völkermord (1996), 77 ff.; *Balint*, The Ottoman State Special Military Tribunal for the Genocide of the Armenians, in: Heller/Simpson (Hrsg.), The Hidden History of War Crimes Trials (2013), 77 ff. Das erste Verfahren gegen eine Gruppe ehemaliger Regierungsmitglieder (sog. Talaat-Pascha-Verfahren) begann am 28. April 1919 vor dem Kriegsgerichtshof in Istanbul. Grundlage des Strafverfahrens und der Anklage waren die allgemeinen Straftatbestände des osmanischen Strafgesetzes. In dem Verfahren wurden insgesamt 17 Todesstrafen wegen Beteiligung am Völkermord an den Armeniern verhängt und drei davon vollstreckt. Im sog. Yozgat-Verfahren gegen drei politische Funktionsträger wegen der Deportation und Ermordung von über 30.000 Armeniern im Distrikt Yozgat erging ein Todesurteil, ein Angeklagter wurde zu 15 Jahren Haft verurteilt, der dritte konnte fliehen. Die Strafverfolgungsbemühungen in

eines internationalen Gerichts kam es auf Grund von rechtlichen Bedenken[29] und machtpolitischen Rücksichtnahmen[30] nicht.

II. Durchbruch: Das Recht von Nürnberg und Tokio

Das Statut des Internationalen Militärgerichtshofs von Nürnberg (*Charter of the International Military Tribunal*, IMG-Statut), das am 8. August 1945 mit dem Londoner Abkommen[31] von den vier Siegermächten des Zweiten Weltkrieges beschlossen wurde,[32] kann man als die Geburtsurkunde des Völkerstrafrechts bezeichnen. Die Hauptaussage des Statuts lautet: Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begründen eine direkte Strafbarkeit nach Völkerrecht. Für das Völkerrecht war diese Position revolutionär: Erstmals wurden Personen wegen Verbrechen gegen das Völkerrecht tatsächlich strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Hierzu heißt es in der wohl berühmtesten Passage des Urteils des Internationalen Militärgerichtshofs: 15

> „Verbrechen gegen das Völkerrecht werden von Menschen und nicht von abstrakten Wesen begangen und nur durch Bestrafung jener Einzelpersonen, die solche Verbrechen begehen, kann den Bestimmungen des Völkerrechts Geltung verschafft werden."[33]

Die Grundsätze des IMG-Statuts sind nicht nur in Nürnberg, sondern auch im Kriegsverbrecherprozess von Tokio[34] zur Anwendung gekommen und haben in zahlreichen Nachfolgeprozessen in den Besatzungszonen praxiserprobte Konturen erhalten. Heute ist dieses Recht von Nürnberg völkergewohnheitsrechtlich anerkannt; die im IMG-Statut enthaltenen Verbrechenstatbestände bilden die Grundlage des materiellen Völkerstrafrechts. 16

---

der Türkei fanden jedoch mit dem Wiedererstarken der türkischen Nationalbewegung zu Beginn der 1920er Jahre ein jähes Ende.

29 Umstritten unter den mit der Sache befassten Rechtsexperten war vor allem, ob es sich bei den Massakern tatsächlich um Kriegsverbrechen handelte; verbreitet war die Auffassung, dass es sich um eine innere Angelegenheit der Türkei handele, die einer Bewertung oder gar Bestrafung von außen nicht zugänglich sei. Vgl. den Bericht bei *Willis*, Prologue to Nuremberg (1982), 157.

30 Vgl. dazu *Willis*, Prologue to Nuremberg (1982), 156 f. Ferner *Dadrian*, Genocide as a Problem of National and International Law, Yale Journal of International Law 14 (1989), 281 ff.

31 *Abkommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der Europäischen Achse*; das IMG-Statut ist dem Abkommen als Anhang beigefügt. Der Text ist abgedruckt in: AJIL 39 (1945), Suppl., 257 sowie im amtlichen Wortlaut in deutscher Sprache in: Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg, Der Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher, Band 1 (1947), 7 ff. Eingehend zu dem Abkommen und seiner Entstehungsgeschichte *Ahlbrecht*, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert (1999), 65 ff.

32 Noch vor Abschluss des Nürnberger Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher traten weitere 20 Staaten diesem Abkommen bei, vgl. *Cryer*, Prosecuting International Crimes (2005), 38 Fn. 230; *Frau*, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Ipsen, Völkerrecht, 7. Aufl. (2018), § 35 Rn. 8.

33 IMG, Urt. v. 1. Oktober 1946, in: Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg, Der Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher, Band 1 (1947), 189, 249.

34 Das Statut des Internationalen Militärgerichtshofs für den Fernen Osten (IMGFO-Statut) entspricht nahezu wortgleich den Bestimmungen des IMG-Statuts. Es ist abgedruckt bei *Cryer/Boister* (Hrsg.), Documents on the Tokyo International Military Tribunal (2008), 7 ff.

1. Das IMG-Statut und seine Anwendung

a) Die Errichtung des Internationalen Militärgerichtshofs

17 Das Londoner Abkommen, das die vier Siegermächte 1945 geschlossen hatten, sah die Errichtung eines Internationalen Militärgerichtshofs „zur Aburteilung der Kriegsverbrecher [vor], für deren Verbrechen ein geographisch bestimmbarer Tatort nicht vorhanden ist".[35] Diese Hauptkriegsverbrecher *(major war criminals)* sollten nach den Bestimmungen des dem Abkommen als Anhang beigefügten IMG-Statuts abgeurteilt werden. Kriegsverbrecher, deren Straftaten sich einem bestimmten Staatsgebiet zuordnen ließen, sollten dagegen von dem jeweiligen Staat verfolgt werden. Für Kriegsverbrechen, die Deutsche innerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs begangen hatten, sollten die alliierten Besatzungsgerichte zuständig sein.[36]

18 Die Alliierten hatten die Lehren aus den erfolglosen Bemühungen um die Ahndung der Kriegsverbrechen des Ersten Weltkrieges gezogen. Diesmal wurde die Strafverfolgung durch internationale Gerichte frühzeitig vorbereitet und mit dem notwendigen Engagement betrieben.[37] Eine wichtige Grundlage der von den Alliierten nach dem Zweiten Weltkrieg durchgeführten Strafverfahren bildeten die Ergebnisse der Untersuchungen der bereits 1942 errichteten – aus heutiger Sicht missverständlich[38] bezeichneten – *United Nations War Crimes Commission* (UNWCC).[39] Diese international besetzte Kommission hatte den Auftrag, Beweise für die Begehung von Kriegsverbrechen zu sammeln. In der (Moskauer) *Declaration of German Atrocities*[40] hatten Großbritannien, die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion außerdem bereits im Oktober 1943 ihren uneingeschränkten Willen erklärt, die bekannt gewordenen Straftaten des Kriegsgegners zu verfolgen: „Those German officers and men and members of the Nazi party who have been responsible for, or have taken a consenting part in the above atrocities, massacres and executions, will be sent back to the countries in which their abominable deeds were done in order that they may be judged and punished according to the laws of these liberated countries." Mit Blick auf die Hauptverantwortlichen

---

35 Art. 1 Londoner Abkommen. Vgl. zur (streitigen) Rechtsnatur des Internationalen Militärgerichtshofs *Ahlbrecht*, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert (1999), 69 ff.; *Cryer*, Prosecuting International Crimes (2005), 38 ff.; *Jescheck*, Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht (1952), 148 ff., 168.

36 Nach der Abschlusserklärung der Potsdamer Konferenz vom 2. August 1945 waren die Oberbefehlshaber der vier Besatzungsmächte in ihrer jeweiligen Zone zur Ausübung der Regierungsgewalt in Deutschland berechtigt. Gemeinsam wurde ein Alliierter Kontrollrat gebildet, vgl. Proklamation Nr. 1 des Kontrollrates v. 30. August 1945.

37 Vgl. zur Entwicklung während des Krieges *Jescheck*, Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht (1952), 121 ff.

38 Die Bezeichnung geht zurück auf eine Konferenz, die im Jahr 1942 in Washington stattgefunden hatte und auf der sich die teilnehmenden Alliierten als „United Nations" bezeichnet hatten; vgl. *Ahlbrecht*, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert (1999), 62; *Bassiouni*, Introduction to International Criminal Law, 2. Aufl. (2013), 549 Fn. 45.

39 Dazu *Ahlbrecht*, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert (1999), 63; *Bassiouni*, International Criminal Investigations and Prosecutions: From Versailles to Rwanda, in: Bassiouni (Hrsg.), International Criminal Law, Band 3, 2. Aufl. (1999), 31, 39 f.; *Jescheck*, Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht (1952), 128 ff. Vgl. auch die Beiträge im Sonderheft „The United Nations War Crimes Commission and the Origins of International Criminal Justice", Criminal Law Forum 25 (2014), 1 ff., hrsg. von *Plesch* und *Sattler*.

40 Abgedruckt in: AJIL 38 (1944), Suppl., 7.

ließen die späteren Siegermächte ebenfalls keinen Zweifel an ihren Absichten: „The above declaration is without prejudice to the case of the major criminals, whose offences have no particular geographical localization and who will be punished by the joint decision of the Governments of the Allies."

b) Die Regelungen des IMG-Statuts

An erster Stelle der Verbrechenstatbestände des Art. 6 IMG-Statut stehen die Verbrechen gegen den Frieden. Sie betreffen die Planung, Vorbereitung und Durchführung eines Angriffskrieges. Als Kriegsverbrechen stellt das Statut Verletzungen der Kriegsgesetze und Kriegsgebräuche unter Strafe. Während die Strafbarkeit von Kriegsverbrechen dem Schutz fremder Staatsangehöriger dient, erstreckt sich der Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit auch auf Verbrechen gegen eigene Staatsangehörige. Damit wird auch der staatliche Innenraum vom Völkerrecht erfasst. Die Grundidee des Tatbestandes der Verbrechen gegen die Menschlichkeit lautet: Bestimmte schwere Angriffe gegen Individuen treten in eine internationale Dimension, wenn sie systematisch gegen eine bestimmte Zivilbevölkerung gerichtet sind. Das wichtigste Beispiel dieses neuartigen Straftatbestandes ist im damaligen Zusammenhang der – freilich weder im Statut noch im Urteil des Militärgerichtshofs so bezeichnete – Völkermord. 19

Nicht zukunftsfähig war dagegen die – ohnehin mit Blick auf den Schuldgrundsatz fragwürdige – Bestrafung von Organisationsverbrechen, das heißt die Bestrafung der Zugehörigkeit zu Vereinigungen oder Organisationen, deren verbrecherischer Charakter vom Internationalen Militärgerichtshof festgestellt wurde (Art. 10 IMG-Statut). 20

Ausdrücklich hebt das Statut hervor, dass die innerstaatliche Legalität eines Verbrechens der Strafverfolgung nicht entgegensteht. Die Strafbarkeit ist vielmehr unabhängig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes verstößt, in dem sie begangen worden ist. Es ist deshalb folgerichtig, wenn auch die amtliche Stellung der Täter Strafe nicht ausschließt, wie Art. 7 IMG-Statut bestimmt. Als weitere Konsequenz ergibt sich, dass auch das Handeln auf Befehl Strafe nicht ausschließen, sondern allenfalls mildern kann.[41] 21

c) Das Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs

Das Verfahren vor dem Internationalen Militärgerichtshof „gegen *Göring* et al." begann am 20. November 1945 in Nürnberg, nachdem es zunächst in Berlin eröffnet worden war.[42] Insgesamt waren 24 Personen angeklagt, von denen jedoch nur 21 wirklich zur Verantwortung gezogen werden konnten. *Robert Ley* entzog sich durch Selbsttötung der Strafverfolgung, *Gustav Krupp* war verhandlungsunfähig und gegen *Martin Bormann* musste in Abwesenheit verhandelt werden. Der Gerichtshof bestand aus je einem Richter der vier Siegermächte mit je einem Stellvertreter (Art. 2 IMG-Statut); das Gericht entschied mit der Mehrheit seiner Mitglieder, so dass es zum Schuldspruch 22

41 Art. 8 IMG-Statut.

42 Der gesamte Prozess ist amtlich aufgezeichnet und in einer 23-bändigen Dokumentation veröffentlicht worden, vgl. Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg, Der Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher (1947–48). Zusamenfassend *Ginsburgs/Kudriavtsev* (Hrsg.), The Nuremberg Trial and International Law (1990); *Taylor*, Die Nürnberger Prozesse (1992).

dreier Stimmen bedurfte. Die Anklagebehörde setzte sich ebenfalls aus je einem Vertreter der vier Staaten zusammen (Art. 14 IMG-Statut). Gegen das Urteil des Gerichts war kein Rechtsmittel zugelassen (Art. 26 IMG-Statut).

23 Am 30. September und am 1. Oktober 1946 verkündete der Internationale Militärgerichtshof sein Urteil, das auch heute noch von zentraler historischer und juristischer Bedeutung ist.[43] Das Urteil gibt auf der Grundlage einer umfangreichen Beweiserhebung einen gedrängten Überblick über die Geschichte und vor allem die Verbrechen des Dritten Reiches. Zugleich werden die im IMG-Statut niedergelegten Regeln des Völkerstrafrechts weiter präzisiert und verfeinert. Ein Schwerpunkt – und zugleich ein Schwachpunkt – des Urteils lag bei der Begründung der völkerrechtlichen Strafbarkeit des Angriffskrieges, die im Wesentlichen aus dem Vertrag über die Ächtung des Krieges vom 27. August 1928 (sog. *Kellogg-Briand*-Pakt)[44] abgeleitet wurde. Zu den Verbrechen gegen die Menschlichkeit führte das Gericht aus, dass bereits vor dem Krieg politische Gegner ermordet und gefangen gehalten worden seien; auch auf die Verfolgung der Juden wurde dabei hingewiesen. Der Gerichtshof verlangte aber – ausgehend vom Wortlaut des Art. 6 c) IMG-Statut („begangen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist") – eine Verbindung der Menschlichkeitsverbrechen mit einem Kriegsverbrechen oder dem Angriffskrieg. Diese Verbindung konnte für die vor Kriegsbeginn liegenden Handlungen vielfach nicht nachgewiesen werden.

24 Insgesamt wurden zwölf Angeklagte zum Tode verurteilt *(Göring*, *von Ribbentrop*, *Keitel*, *Kaltenbrunner*, *Rosenberg*, *Frank*, *Frick*, *Streicher*, *Sauckel*, *Jodl*, *Seyß-Inquart*, *Bormann)*, drei Angeklagte zu lebenslangen Freiheitsstrafen *(Heß*, *Funk*, *Raeder)* sowie vier Angeklagte zu Gefängnisstrafen zwischen zehn und 20 Jahren *(Dönitz*, *von Schirach*, *Speer*, *von Neurath)*; drei Angeklagte wurden freigesprochen *(Schacht*, *von Papen*, *Fritzsche)*. Vier Gruppen wurden zu verbrecherischen Organisationen erklärt.[45]

d) Zeitgenössische und heutige Bewertung

25 In der rechtlichen und politischen Bewertung blieb das Vorgehen der Siegermächte nach dem Zweiten Weltkrieg kontrovers.[46] Die beiden zentralen Einwände gegen das

---

43 Das Urteil ist im amtlichen Wortlaut in deutscher Sprache veröffentlicht in: Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg, Der Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher, Band 1 (1947), 189 ff.; es liegt auch als Taschenbuchausgabe vor: Das Urteil von Nürnberg 1946, 6. Aufl. (2005).

44 Der Vertrag war mit Wirkung zum 24. Juli 1929 auch für das Deutsche Reich in Kraft getreten, vgl. RGBl. 1929 II, 97. Der Vertragstext ist abrufbar unter <http://avalon.law.yale.edu/20th_century/kbpact.asp>.

45 Dabei handelte es sich um das Korps der Politischen Leiter der NSDAP sowie deren Stäbe, die Gestapo, den SD sowie die allgemeine und die Waffen-SS.

46 Vgl. eingehend zu den Einwänden *Jescheck*, Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht (1952), 149 ff.; vgl. ferner *Bassiouni*, Das Vermächtnis von Nürnberg, in: Hankel/Stuby (Hrsg.), Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen (1995), 19; *Burchard*, The Nuremberg Trial and its Impact on Germany, JICJ 4 (2006), 800 ff.; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Band I/3, 2. Aufl. (2002), 1030 ff.; *Frau*, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Ipsen, Völkerrecht, 7. Aufl. (2018), § 35 Rn. 8; *Karstedt*, The Nuremberg Tribunal and German Society, in: Blumenthal/McCormack (Hrsg.), The Legacy of Nuremberg (2008), 13 ff.; *Kreß*, Versailles – Nürnberg – Den Haag, JZ 2006, 981 ff.; *Merkel*, Das Recht des Nürnberger Prozesses, in: Nürnberger

Nürnberger Modell betrafen seine politische Legitimität auf der einen, seine rechtliche Legitimation auf der anderen Seite. Der Vorwurf der Siegerjustiz speiste sich vor allem aus dem Umstand, dass Strafverfahren wegen alliierter Kriegsverbrechen nie durchgeführt wurden:[47] Standen die Hauptverantwortlichen der Achsenmächte vor Gericht, weil sie einen Angriffskrieg begonnen und geführt hatten – oder nur, weil sie diesen verloren hatten? Aus rechtlicher Sicht rügte man vor allem eine Verletzung des – grundsätzlich auch vom Internationalen Militärgerichtshof akzeptierten – Verbots rückwirkender Bestrafung.[48]

Die Ansichten darüber, ob alle vom Internationalen Militärgerichtshof abgeurteilten Verbrechen bereits zur Tatzeit völkergewohnheitsrechtlich strafbar waren, sind geteilt.[49] Unstreitig ist zunächst, dass die Bestrafung von Kriegsverbrechen in dem zur Tatzeit geltenden Recht eine gesicherte Grundlage hatte. Hinsichtlich der Verbrechen gegen die Menschlichkeit war es immerhin unbestreitbar, dass die dort genannten Einzelverbrechen wie Tötung, Freiheitsberaubung, Folter oder Vergewaltigung nach praktisch allen Rechtsordnungen zur Tatzeit strafbar waren. Angriffsflächen bot insoweit nicht die Strafbarkeit der Taten überhaupt, sondern ihre Verfolgung unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die Kriminalisierung der Taten unmittelbar nach Völkerrecht. Immerhin ließ sich auch hier argumentieren, dass die Strafbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit sich als allgemeiner Rechtsgrundsatz auf eine anerkannte Völkerrechtsquelle zurückführen lasse.[50] 26

Menschenrechtszentrum (Hrsg.), Von Nürnberg nach Den Haag (1996), 68, 78 ff.; *Steinke*, The Politics of International Criminal Justice (2012), 40 ff.; *Tomuschat*, The Legacy of Nuremberg, JICJ 4 (2006), 830 ff.; *Werle*, Von der Ablehnung zur Mitgestaltung, in: Dupuy et al. (Hrsg.), Festschrift für Tomuschat (2006), 655, 657 f.; *Zimmermann*, Das juristische Erbe von Nürnberg, in: Reginbogin/Safferling (Hrsg.), The Nuremberg Trials (2006), 266 ff. Auch aus heutiger Sicht kritisch zur präjudiziellen Wirkung des Londoner Abkommens und des Nürnberger Urteils *Ahlbrecht*, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert (1999), 96.

47 Vgl. auch *Bassiouni*, International Criminal Investigations and Prosecutions: From Versailles to Rwanda, in: Bassiouni (Hrsg.), International Criminal Law, Band 3, 2. Aufl. (1999), 31, 45.

48 Dazu *Frau*, in: Epping/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Ipsen, Völkerrecht, 7. Aufl. (2018), § 35 Rn. 8; *Merkel*, Das Recht des Nürnberger Prozesses, in: Nürnberger Menschenrechtszentrum (Hrsg.), Von Nürnberg nach Den Haag (1996), 68, 80 ff.; *Jescheck*, Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht (1952), 236 ff., insbesondere 241 ff. Vgl. darüber hinaus *Mettraux* (Hrsg.), Perspectives on the Nuremberg Trial (2008).

49 Vgl. auch die Diskussion bei *Bassiouni*, Introduction to International Criminal Law, 2. Aufl. (2013), 551 ff.; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Band I/3, 2. Aufl. (2002), 1031 f.

50 So äußerten der britische und der französische Anklagevertreter im Nürnberger Prozess: „Wenn Mord, Vergewaltigung und Raub nach dem ordentlichen nationalen Gesetz unserer Länder anklagbar sind, sollen dann diejenigen von der Anklage frei sein, die sich von gemeinen Verbrechen nur durch das Ausmaß und die systematische Natur ihrer Freveltaten unterscheiden?“ (Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg, Der Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher, Band 3 (1947), 108); „Ich glaube, daß die Gesamtheit der Verbrechen gegen die Menschlichkeit tatsächlich nichts anderes darstellt als die aus politischen Gründen erfolgte und systematische Begehung von Verbrechen des ordentlichen Strafrechts“ (Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg, Der Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher, Band 5 (1947), 419). In diesem Sinne *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Band I/3, 2. Aufl. (2002), 1032; *Fletcher*, The Grammar of Criminal Law, Band 1: Foundations (2007), 81 ff.; *Ipsen*, Das „Tokyo Trial“ im Lichte des seinerzeit geltenden Völkerrechts, in: Herzberg (Hrsg.), Festschrift für Oehler (1985), 505, 513; *Tomuschat*, The Legacy of Nuremberg, JICJ 4 (2006), 830, 835; dagegen aber *Kittichaisaree*, International Criminal Law

27 Den heftigsten Einwänden begegnete die Kriminalisierung der Verbrechen gegen den Frieden.[51] Zwar wurde die Völkerrechtswidrigkeit des Angriffskrieges vom Gerichtshof überzeugend begründet. Der Sprung von der (Völker-)Rechtswidrigkeit zur Strafbarkeit des Angriffskrieges hätte freilich einer besseren Fundierung bedurft. Hierzu führte der Gerichtshof lediglich aus:

„Der Gerichtshof ist der Ansicht, daß der feierliche Verzicht auf den Krieg als Werkzeug nationaler Politik [im *Kellogg-Briand*-Pakt] notwendigerweise bedeutet, daß solch ein Krieg völkerrechtswidrig ist und daß diejenigen, die einen solchen Krieg mit all seinen unvermeidbaren und schrecklichen Folgen planen und führen, dadurch ein Verbrechen begehen."[52]

Für diesen Schluss von der Völkerrechtswidrigkeit des Angriffskrieges auf seine Strafbarkeit[53] lässt sich immerhin ins Feld führen, dass man im Kriegsvölkerrecht traditionell schwere Verstöße für strafbar gehalten hat, ohne dass ausdrückliche Strafbarerklärungen vorlagen.

28 In der Folgezeit haben die vom Internationalen Militärgerichtshof angewendeten und entwickelten Prinzipien eine vielfache Bestätigung als geltendes Völkerrecht erfahren. Deshalb ist die Frage, ob im Nürnberger Recht nur deklaratorisch bestehendes Recht festgestellt oder neues Recht geschaffen wurde, heute nur noch von völkerrechtsgeschichtlicher Bedeutung. Mit Blick auf den möglichen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot hätte man zudem heute nüchtern zu konstatieren, dass das Rückwirkungsverbot nicht die Funktion hat, völkerrechtswidrigen Machtmissbrauch vor Strafe abzuschirmen.[54]

29 Heute steht außer Zweifel, dass das Nürnberger Recht zum gesicherten Bestand des Völkergewohnheitsrechts gehört.[55] In Nürnberg wurde vollzogen, was nach dem

(2001), 44. Im Zusammenhang mit Deportationen aus Estland im Jahr 1949 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte jüngst festgestellt, dass die Strafbarkeit der Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Jahr 1949 als allgemeiner Rechtsgrundsatz universell anerkannt gewesen sei, vgl. EGMR, Beschl. v. 17. Januar 2006 (Kolk and Kislyiy v. Estonia); hierzu *Cassese*, Balancing the Prosecution of Crimes Against Humanity and Non-Retroactivity of Criminal Law, JICJ 4 (2006), 410.

51 Vgl. *Jescheck*, Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht (1952), 190 (Verbrechen gegen die Menschlichkeit und den Frieden seien „Vorstufen" zum echten Völkerstrafrecht, nämlich die „besatzungsrechtliche Kriminalisierung von Rechtsverletzungen, die als solche im Völkerrecht anerkannt sind"). Vgl. auch *Bassiouni*, Introduction to International Criminal Law (2003), 408 ff. Kritisch auch *Ipsen*, Das „Tokyo Trial" im Lichte des seinerzeit geltenden Völkerrechts, in: Herzberg (Hrsg.), Festschrift für Oehler (1985), 505, 512; *Tomuschat*, The Legacy of Nuremberg, JICJ 4 (2006), 830 ff. Vgl. auch *McDougall*, The Crime against Peace Precedent, in: Kreß/Barriga (Hrsg.), The Crime of Aggression, Band 1 (2017), 49, 50 ff. m. w. N.

52 IMG, Urt. v. 1. Oktober 1946, in: Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg, Der Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher, Band 1 (1947), 189, 246. Zustimmend *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Band I/3, 2. Aufl. (2002), 1035: „Die strafrechtliche Verfolgung des Angriffskrieges ist letztlich die logische Konsequenz aus der Ächtung des Krieges."

53 Vgl. dazu Rn. 1572 ff.

54 Vgl. dazu *Merkel*, Das Recht des Nürnberger Prozesses, in: Nürnberger Menschenrechtszentrum (Hrsg.), Von Nürnberg nach Den Haag (1996), 68, 78 ff.; *Naucke*, Bürgerliche Kriminalität, Staatskriminalität und Rückwirkungsverbot, in: Donatsch/Forster/Schwarzenegger (Hrsg.), Festschrift für Trechsel (2002), 505, 511; *Werle*, Rückwirkungsverbot und Staatskriminalität, NJW 2001, 3001 ff.

55 Vgl. auch *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Band I/3, 2. Aufl. (2002), 1036.

Ersten Weltkrieg gescheitert war. Die Strafbarkeit von schwerstem Unrecht war von nun an unumstößlicher Bestandteil der Völkerrechtsordnung.

2. Das IMGFO-Statut und seine Anwendung

Eine erste Bestätigung fand das in Nürnberg angewendete Völkerstrafrecht in dem zweiten Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher des Zweiten Weltkrieges, der von 1946 bis 1948 in Tokio stattfand.[56] 30

Gegenstand des Verfahrens war die aggressive Kriegspolitik Japans in den Jahren bis 1945. Angeklagt war in diesem Prozess die politische und militärische Führungsriege, insgesamt 28 ehemalige japanische Generäle und Politiker; von einer Anklage gegen den Tenno, den japanischen Kaiser, wurde aus Gründen der politischen Opportunität jedoch abgesehen. 31

Grundlage des Tokioter Kriegsverbrecherprozesses war im Gegensatz zum Nürnberger Prozess kein völkerrechtlicher Vertrag, sondern ein Erlass des Oberbefehlshabers der alliierten Streitkräfte vom 19. Januar 1946, *Douglas MacArthur*, durch den der Gerichtshof errichtet und das anwendbare Recht festgelegt wurden (*Charter of the International Military Tribunal for the Far East*, IMGFO-Statut).[57] Als Vorlage für das IMGFO-Statut diente das IMG-Statut; das Kernstück des Statuts bildeten die Nürnberger Tatbestände, also die Verbrechen gegen den Frieden, die Kriegsverbrechen und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit.[58] Die Struktur des Gerichtshofs unterschied sich in einzelnen Punkten von derjenigen des Nürnberger Gerichtshofs, insbesondere waren auf der Richterbank weitaus mehr Staaten vertreten.[59] 32

---

56 Verfahrensmitschriften und Urteil liegen in einer 22-bändigen Dokumentation vor, vgl. *Pritchard/Zaide* (Hrsg.), The Tokyo War Crimes Trial (1981). Vgl. zum Verfahren selbst *Boister/Cryer*, The Tokyo International Military Tribunal (2008); *Brackman*, The Other Nuremberg (1989); *Cryer*, The Tokyo International Military Tribunal and Crimes Against Peace (Aggression), in: Sadat (Hrsg.), Seeking Accountability for the Unlawful Use of Force (2018), 80 ff.; *Ipsen*, Das „Tokyo Trial" im Lichte des seinerzeit geltenden Völkerrechts, in: Herzberg (Hrsg.), Festschrift für Oehler (1985), 505 ff.; *Piccigallo*, The Japanese on Trial (1979); *Pritchard*, International Military Tribunal for the Far East and the Allied National War Crimes Trials in Asia, in: Bassiouni (Hrsg.), International Criminal Law, Band 3, 2. Aufl. (1999), 109 ff.; *Röling/Cassese*, The Tokyo Trial and Beyond (1993); zusammenfassend *Cryer*, Tokyo International Military Tribunal, in: Cassese et al. (Hrsg.), The Oxford Companion to International Criminal Justice (2009), 535 ff.; *Osten*, Der Tokioter Kriegsverbrecherprozeß und die japanische Rechtswissenschaft (2003), 22 ff.; *Wilson* et al., Japanese War Criminals (2017), 67 ff.

57 Der Erlass bestimmte: „[T]he constitution, jurisdiction and functions of this Tribunal are those set forth in the Charter of the International Military Tribunal for the Far East, approved by me this day", vgl. *Special Proclamation by the Supreme Commander for the Allied Powers* v. 19. Januar 1946, abgedruckt bei *Cryer/Boister* (Hrsg.), Documents on the Tokyo International Military Tribunal (2008), 5 ff.

58 Art. 5 IMGFO-Statut entspricht nahezu wörtlich Art. 6 IMG-Statut. Anders als der IMG war der IMGFO nur zuständig für Personen, denen (jedenfalls auch) die Begehung von Verbrechen gegen den Frieden vorgeworfen wurde; zu weiteren Abweichungen *Cassese*, The Tokyo Trial, in: Röling/Cassese, The Tokyo Trial and Beyond (1979), 1, 2 f.

59 Beteiligt waren alle Staaten, gegenüber denen Japan die Kapitulation erklärt hatte (neben den USA und Großbritannien auch die Sowjetunion, Australien, China, Frankreich, Kanada, die Niederlande und Neuseeland) sowie Indien und die Philippinen, die in besonderer Weise unter der japanischen Expansionspolitik gelitten hatten. Der Präsident des Gerichts wurde anders als in Nürn-

33 Die Einwände gegen Rechtsgrundlage und Rechtsprechung des Militärgerichtshofs, die in diesem Verfahren auch von einigen Richtern geteilt wurden,[60] entsprachen denjenigen, die schon gegen den Nürnberger Prozess vorgetragen worden waren.[61] Sie wurden vom Gerichtshof unter Berufung auf das Nürnberger Urteil zurückgewiesen. Der Prozess endete mit der Verurteilung aller Angeklagten. Neben sieben Todesstrafen wurden 16 lebenslange Freiheitsstrafen und je eine zwanzigjährige und eine siebenjährige Haftstrafe verhängt.[62] Das Urteil fiel damit strenger aus als in Nürnberg.

3. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10

34 Das in Nürnberg und Tokio angewendete Völkerstrafrecht wurde in der Nachkriegszeit in zahlreichen Prozessen vor nationalen (Kriegs-) Gerichten bestätigt und präzisiert.[63]

35 Als gemeinsame Rechtsgrundlage für die Verfahren in den Besatzungszonen war das *Gesetz Nr. 10 über die Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder die Menschlichkeit schuldig gemacht haben* des Alliierten Kontrollrats vom 20. Dezember 1945 (KRG 10)[64] von herausragender Bedeutung. Mit diesem Gesetz übernahm der Alliierte Kontrollrat das Bestrafungsmodell des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses und verbesserte es. Das Gesetz sollte

---

berg nicht von seinen Mitgliedern gewählt, sondern vom Oberbefehlshaber der alliierten Streitkräfte ernannt (Art. 3). Gleiches galt gemäß Art. 8 für den Hauptankläger.

60 Abweichende Stellungnahmen zum Urteil des IMGFO gaben der französische, der indische und der niederländische Richter ab. Im Kern bezogen sich die Einwände auf die nach Ansicht der Minderheit fehlende völkerrechtliche Anerkennung der Rechtsgrundlagen. Namentlich das Verbrechen gegen den Frieden sei nach geltendem Völkerrecht nicht strafbar. Eingehend dazu *Ahlbrecht*, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert (1999), 120 f. sowie *Sellars*, The Legacy of the Tokyo Dissents on „Crimes Against Peace", in: Kreß/Barriga (Hrsg.), The Crime of Aggression, Band 1 (2017), 113 ff.

61 Zusammenfassend *Bassiouni*, International Criminal Investigations and Prosecutions: From Versailles to Rwanda, in: Bassiouni (Hrsg.), International Criminal Law, Band 3, 2. Aufl. (1999), 31, 47 ff.; *Cassese* et al., International Criminal Law, 3. Aufl. (2013), 257 ff.; *Ipsen*, Das „Tokyo Trial" im Lichte des seinerzeit geltenden Völkerrechts, in: Herzberg (Hrsg.), Festschrift für Oehler (1985), 505, 506 f.; *Osten*, Der Tokioter Kriegsverbrecherprozeß und die japanische Rechtswissenschaft (2003), 129 ff.

62 Das Urteil ist abgedruckt bei *Cryer/Boister* (Hrsg.), Documents on the Tokyo International Military Tribunal (2008), 71 ff.; das gesamte Verhandlungsprotokoll ist abgedruckt bei *Pritchard/Zaide* (Hrsg.), The Tokyo War Crimes Trial (1981).

63 Einige dieser Prozesse sind von der *United Nations War Crimes Commission* in einer umfangreichen Sammlung dokumentiert, vgl. UNWCC, Law Reports of Trials of War Criminals, 15 Bände (1947–1949). Vgl. dazu auch *Herde*, Command Responsibility (2001); *Rückerl*, NS-Verbrechen vor Gericht, 2. Aufl. (1984), 98 ff.; vgl. zur Verfolgung der Kriegsverbrechen in anderen ostasiatischen Ländern *Osten*, Der Tokioter Kriegsverbrecherprozeß und die japanische Rechtswissenschaft (2003), 22 ff.

64 Das KRG 10 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 3 v. 31. Januar 1946, 50 f.) diente dem Zweck, „die Bestimmungen der Moskauer Deklaration […] und des Londoner Abkommens […] sowie des im Anschluß daran erlassenen Grundgesetzes zur Ausführung zu bringen und […] in Deutschland eine einheitliche Rechtsgrundlage zu schaffen, welche die Strafverfolgung von Kriegsverbrechern und anderen Missetätern dieser Art – mit Ausnahme derer, die von dem Internationalen Militärgerichtshof abgeurteilt werden –" ermöglicht. Zur Anwendung des Gesetzes wurden in den Besatzungszonen Militärtribunale errichtet, vgl. dazu etwa Ordinance No. 7 v. 18. Oktober 1946 der Militärregierung in der Amerikanischen Zone.

sicherstellen, dass die vor den Besatzungsgerichten in den vier Besatzungszonen durchgeführten Strafverfahren auf einer gemeinsamen rechtlichen Grundlage stattfanden.

Nach dem Vorbild des IMG-Statuts enthielt Art. II KRG 10 die Tatbestände der Verbrechen gegen den Frieden, der Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Zum Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist als Verbesserung und bis heute wirkende Weichenstellung hervorzuheben, dass der im IMG-Statut vorgesehene Konnex zu Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen den Frieden entfiel.[65] Zur Anwendung kam das Gesetz auch vor deutschen Gerichten, soweit diesen auf Grundlage von Art. III KRG 10 die Zuständigkeit zur Durchführung von Strafverfahren von den Besatzungsmächten in der britischen, der französischen und der sowjetischen Besatzungszone übertragen worden war. 36

Aus der Reihe der zahlreichen nationalen Strafverfahren sind die zwölf so genannten „Nürnberger Nachfolgeprozesse“[66] hervorzuheben, die bis Mitte 1949 vor US-amerikanischen Militärgerichten durchgeführt wurden.[67] Jedes der zwölf Verfahren konzentrierte sich auf eine spezifische Tätergruppe; angeklagt waren hohe Vertreter der Ärzteschaft, der Justiz und des Militärs, Repräsentanten der Wirtschaft, der Industrie sowie führende Persönlichkeiten aus Staat und Partei. Die Urteile beeinflussen das Völkerstrafrecht bis heute.[68] 37

Im Einzelnen handelte es sich um den so genannten Ärzte-Prozess (gegen *Brandt* et al.)[69], den Prozess gegen Generalfeldmarschall *Milch* wegen Mitwirkung am Kriegsrüstungsprogramm, den so genannten Juristen-Prozess (gegen *Altstötter* et al.)[70], den Prozess gegen Angehörige des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes der SS, dem die Verwaltung der Konzentrationslager unterstand (gegen *Pohl* et al.), die Prozesse gegen Industrielle (*Flick* et al. und *Krupp* et al.) sowie den so genannten IG-Farben-Prozess (gegen *Krauch* et al.), den so genannten Geiselmord-Prozess (gegen *List* et al.), den Prozess gegen Mitarbeiter des Rasse- und Siedlungshauptamtes (RuSHA, gegen *Greifelt* et al.), den so genannten Einsatzgruppen-Prozess (gegen *Ohlendorf* et al.), den so genannten Wilhelmstraßen-Prozess gegen hohe Repräsentanten des NS-Staates (gegen *von Weizsäcker* et al.) sowie den so genannten OKW-Prozess gegen hohe Offiziere der Wehrmacht (gegen *von Leeb* et al.). 38

Von großer Bedeutung für die Entwicklung des Völkerstrafrechts war ferner die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone (OGH), der in den 39

---

65 Vgl. auch Rn. 962.

66 Zum Begriff *Ahlbrecht*, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert (1999), 97.

67 Vgl. dazu *Heller*, The Nuremberg Military Tribunals and the Origins of International Criminal Law (2011); *Lippman*, The Other Nuremberg: American Prosecution of Nazi War Criminals in Occupied Germany, Indiana International and Comparative Law Review 3 (1992), 1 ff.; ferner *Ahlbrecht*, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert (1999), 98 ff.

68 Die Urteile sind in einer eigenen Sammlung veröffentlicht, vgl. Trials of War Criminals Before the Nuernberg Military Tribunals Under Control Council Law No. 10 (1997).

69 Vgl. dazu *Aurey*, The Nuremberg Doctors' Trial, International Criminal Law Review 17 (2017), 1049 ff.

70 Dazu *Kastner*, „Der Dolch des Mörders war unter der Robe des Juristen verborgen“ – Der Nürnberger Juristenprozess des Jahres 1947, Recht und Politik 54 (2017), 53 ff.; *Peschel-Gutzeit* (Hrsg.), Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947 (1996).

Jahren 1948 bis 1950 in zahlreichen Entscheidungen zur Auslegung des KRG 10 und damit zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts beitrug.[71]

III. Bekräftigung und Stillstand: Völkerstrafrecht im Kalten Krieg

40 Die in Nürnberg formulierten Tatbestände und Grundsätze wurden in den folgenden Jahren und Jahrzehnten durch zahlreiche Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen, durch Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs sowie durch die Berichte und Entwürfe der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen bekräftigt.

41 In Resolution 95 bestätigte die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 11. Dezember 1946 die im IMG-Statut niedergelegten und im Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs zur Anwendung gelangten Prinzipien des Völkerstrafrechts.[72] Mit Resolution 177 vom 21. November 1947 wurde die Völkerrechtskommission[73] beauftragt, eine Kodifikation der Völkerrechtsverbrechen und derjenigen Prinzipien zu erarbeiten, welche im Statut und im Urteil von Nürnberg enthalten waren. Der Bericht der Völkerrechtskommission über die so genannten Nürnberger Prinzipien hebt vor allem deren völkergewohnheitsrechtliche Anerkennung hervor.[74] 1954 präsentierte die Völkerrechtskommission den ersten Entwurf eines *Code of Crimes Against the Peace and Security of Mankind*. Weitere Entwürfe folgten 1991, 1994 und 1996.[75]

42 Daneben trat eine Entwicklung, in der Teile des gewohnheitsrechtlichen Völkerstrafrechts in Völkervertragsrecht überführt wurden. Von herausgehobener Bedeutung sind dabei vor allem die *Konvention über die Verhütung und Bestrafung des*

---

71 Näher zum Obersten Gerichtshof für die Britische Zone *Rüping*, Das „kleine Reichsgericht", NStZ 2000, 355 ff. Zwischen März 1946 und Dezember 1948 führten vier britische Militärgerichte in Hong Kong Verfahren wegen Kriegsverbrechen durch, die in den britischen Kolonien Hong Kong, Kowloon und den New Territories sowie in Formosa (Taiwan), China, Japan und auf Hoher See begangen wurden; zu diesen Verfahren *Linton* (Hrsg.), Hong Kong's War Crimes Trials (2013).

72 Vgl. Resolution 95(I) der VN-Generalversammlung v. 11. Dezember 1946, UN Doc. A/RES/1/95 (1946): „The General Assembly […] affirms the principles of international law recognized by the Charter of the Nürnberg Tribunal and the judgment of the Tribunal"; dazu *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Band I/3, 2. Aufl. (2002), 1038 f.

73 Nach Art. 13 Abs. 1 a) VN-Charta veranlasst die Generalversammlung Untersuchungen und gibt Empfehlungen ab, „um die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen." Die von den VN im Jahr 1947 eingerichtete Völkerrechtskommission hat den Auftrag, das Völkerrecht zu kodifizieren und fortzuentwickeln. Die von der Generalversammlung gewählten 34 Mitglieder sind herausragende Vertreter ihres Fachs, näher *Tomuschat*, Die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen, Vereinte Nationen 1988, 180 ff.

74 *International Law Commission*, Principles of International Law Recognised in the Charter of the Nuremberg Tribunal and in the Judgment of the Tribunal, Yearbook of the International Law Commission 1950 II, 374 ff. Vgl. dazu *Ahlbrecht*, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert (1999), 135 ff.

75 Eingehend zum Beitrag der Völkerrechtskommission zur Entwicklung des Völkerstrafrechts *Crawford*, The Work of the International Law Commission, in: Cassese/Gaeta/Jones (Hrsg.), Rome Statute, Band 1 (2002), 23 ff.; *Tomuschat*, Die Arbeit der ILC im Bereich des materiellen Völkerstrafrechts, in: Hankel/Stuby (Hrsg.), Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen (1995), 270 ff.

Völkermordes[76] vom 9. Dezember 1948 sowie die vier *Genfer Abkommen*[77] vom 12. August 1949 einschließlich der beiden Zusatzprotokolle[78] vom 8. Juni 1977.

In der Praxis der Staaten und der Staatengemeinschaft fanden die Signale, die 43
in Nürnberg und Tokio ausgesandt worden waren, dagegen zunächst nur geringen Widerhall.[79] Internationale Strafgerichte traten für Jahrzehnte nicht mehr auf den Plan und die Anwendung völkerstrafrechtlicher Normen durch staatliche Gerichte blieb die seltene Ausnahme.[80]

In der Gesamtschau war die Lage bis Anfang der 90er Jahre des vergangenen Jahr- 44
hunderts paradox: Einerseits waren die rechtlichen Grundlagen des Völkerstrafrechts weitgehend gesichert und das Recht von Nürnberg hatte sich konsolidiert. Andererseits fehlten den Staaten und der Staatengemeinschaft die Bereitschaft und die Fähigkeit, diese Grundsätze mit Leben zu füllen und anzuwenden.[81]

---

76 BGBl. 1954 II, 730. Die Konvention ist am 12. Januar 1951 in Kraft getreten. Die Völkermordkonvention verkörpert nach allgemeiner Ansicht Völkergewohnheitsrecht, vgl. IGH, Gutachten v. 28. Mai 1951 (Reservations to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide), in: ICJ Reports 1951, 15, 23.

77 *Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde* (BGBl. 1954 II, 783); *Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See* (BGBl. 1954 II, 813); *Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen* (BGBl. 1954 II, 838); *Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten* (BGBl. 1954 II, 917).

78 *Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte* (Protokoll I) (BGBl. 1990 II, 1551); *Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte* (Protokoll II) (BGBl. 1990 II, 1634).

79 Vgl. auch die ernüchternde Bestandsaufnahme von *van den Wyngaert*, War Crimes, Genocide and Crimes Against Humanity – Are States Taking National Prosecutions Seriously?, in: Bassiouni (Hrsg.), International Criminal Law, Band 3, 2. Aufl. (1999), 227 ff. Vgl. etwa zu den (wenigen) wegen US-amerikanischer Kriegsverbrechen im Vietnam-Krieg durchgeführten Strafverfahren *Ahlbrecht*, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert (1999), 152 ff. – Skeptisch zur Zukunftsfähigkeit des Völkerstrafrechts daher noch *Ipsen*, Das „Tokyo Trial" im Lichte des seinerzeit geltenden Völkerrechts, in: Herzberg (Hrsg.), Festschrift für Oehler (1985), 505, 515 („Nürnberg und Tokio [sind] der Kulminationspunkt, der so bald nicht wieder erreicht werden wird") und *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts, 5. Aufl. (1996), 123 f. („Die Frage, ob es ein völkerrechtliches Strafrecht gibt, das mehr enthält als Auflagen an die Adresse der Staaten, bestimmte Strafvorschriften zu erlassen, ist nach der dargestellten Entwicklung zweifelhaft.").

80 Derartige Ausnahmen bildeten etwa das israelische Verfahren gegen *Eichmann* (Jerusalem District Court, Urt. v. 12. Dezember 1961, in: ILR 36 (1968), 5 ff., 18 ff. und Supreme Court of Israel, Urt. v. 29. Mai 1962, in: ILR 36 (1968), 277 ff.), der französische Prozess gegen *Barbie* (Cour de Cassation, Urt. v. 6. Oktober 1983, 26. Januar 1984, 20. Dezember 1985, in: ILR 78 (1988), 124 ff. und Cour de Cassation, Urt. v. 3. Juni 1988, in: ILR 100 (1995), 330 ff.), der kanadische Prozess gegen *Finta* (Ontario Court of Appeal, Urt. v. 29. April 1992, in: ILR 98 (1994), 520 ff. und Supreme Court of Canada, Urt. v. 24. März 1994, in: ILR 104 (1997), 284 ff.) und das australische *Polyukhovich*-Verfahren (High Court of Australia, Urt. v. 14. August 1991, in: ILR 91 (1993), 1 ff.).

81 Zusammenfassend zu den frühen Bemühungen der VN um die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs und zur Haltung der USA dazu vgl. *Cerone*, Dynamic Equilibrium, EJIL 18 (2007), 277, 285 ff.

IV. Renaissance: Die Errichtung der Ad-hoc-Strafgerichtshöfe der Vereinten Nationen

45 Nach dem Ende des Kalten Krieges aktivierten die Vereinten Nationen zu Beginn der 1990er Jahre ihr Friedenssicherungssystem. Diese Entwicklung führte zu einer Renaissance des von manchen schon totgeglaubten Völkerstrafrechts. Den Anlass, das Recht von Nürnberg auch in der Praxis zu reaktivieren, gaben die schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts, die auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien seit Anfang der 90er Jahre begangen worden waren, und die Massaker an der Bevölkerungsminderheit der Tutsi in Ruanda.

46 Diesmal forcierten nicht einzelne Siegermächte nach dem Ende eines militärischen Konflikts die Durchsetzung des Völkerstrafrechts, sondern die Vereinten Nationen. Als Maßnahmen zur „Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“[82] errichtete der VN-Sicherheitsrat zwei internationale Strafgerichtshöfe als Nebenorgane *(subsidiary organs)*.[83] Rechtsgrundlage der Gerichtshöfe war damit, anders als bei dem gleichfalls *ad hoc* eingerichteten Militärgerichtshof von Nürnberg, nicht ein völkerrechtlicher Vertrag, sondern eine Resolution des VN-Sicherheitsrats auf Grundlage des Kapitels VII VN-Charta.[84] Unmittelbare Folge dieser Konstruktion war die starke Stellung der Gerichtshöfe gegenüber den Staaten: Art. 25 VN-Charta in Verbindung mit den Resolutionen verpflichtete jeden Staat zur mit Zwangsmitteln durchsetzbaren Zusammenarbeit mit den Gerichtshöfen. Zugleich wurde die vorrangige Zuständigkeit der Strafgerichtshöfe auch gegenüber den staatlichen Gerichtsbarkeiten, vor allem auch gegenüber derjenigen der Tatortstaaten, ausdrücklich in den Statuten vorgesehen.[85]

47 Ende 2015, über 20 Jahre nach seiner Errichtung, hat der Ruanda-Strafgerichtshof seine Tätigkeit beendet. Im November 2017 folgte der Jugoslawien-Strafgerichtshof. Zur Abwicklung wurde vom VN-Sicherheitsrat ein Nachfolgeorgan, der so genannte *International Residual Mechanism for Criminal Tribunals* (IRMCT), geschaffen, der die noch unerledigten Aufgaben von den Gerichtshöfen übernimmt.[86]

---

82 Vgl. Art. 39 VN-Charta.

83 Vgl. Art. 39 ff., 29 und 7 Abs. 2 VN-Charta. Eingehend zur Errichtung der Ad-hoc-Strafgerichtshöfe *Matheson/Scheffer*, The Creation of the Tribunals, AJIL 110 (2016), 173 ff.

84 Für den JStGH: Resolution 827 des VN-Sicherheitsrats v. 25. Mai 1993, UN Doc. S/RES/827 (1993), für den RStGH: Resolution 955 des VN-Sicherheitsrats v. 8. November 1994, UN Doc. S/RES/955 (1994). Vgl. zur Tragfähigkeit dieser Rechtsgrundlage JStGH, Beschl. v. 10. August 1995 (Tadić, TC), paras 1 ff.; ferner *Ahlbrecht*, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert (1999), 242; *Cassese* et al., International Criminal Law, 3. Aufl. (2013), 260 ff.; *Hollweg*, Das neue Internationale Tribunal der UNO und der Jugoslawienkonflikt, JZ 1993, 980, 982; *Tomuschat*, Ein Internationaler Strafgerichtshof als Element einer Weltfriedensordnung, Europa-Archiv 1994, 61, 64; *Triffterer*, Grundlagen, Möglichkeiten und Grenzen des internationalen Tribunals zur Verfolgung der Humanitätsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien, ÖJZ 1994, 825, 828 f. Kritisch aber *Schmalenbach*, Die Auslieferung mutmaßlicher deutscher Kriegsverbrecher an das Jugoslawientribunal in Den Haag, AVR 36 (1998), 285, 289.

85 Vgl. Art. 9 JStGH-Statut und Art. 8 RStGH-Statut: „shall have primacy over national courts“; vgl. dazu JStGH, Beschl. v. 10. August 1995 (Tadić, TC), para 41.

86 Resolution 1966 des VN-Sicherheitsrats v. 22. Dezember 2010, UN Doc. S/RES/1966 (2010). Zum IRMCT vgl. Rn. 357.

Die Statuten des Jugoslawien- und des Ruanda-Strafgerichtshofs haben die völ- 48
kergewohnheitsrechtliche Geltung des Völkerstrafrechts bekräftigt.[87] Beide Statuten erheben ausdrücklich den Anspruch, den „harten Kern" des geltenden Völkerstrafrechts wiederzugeben.[88]

1. Der Jugoslawien-Strafgerichtshof

Die seit dem Tod *Titos* im Jahr 1980 verschärften Spannungen zwischen den in der 49
Bundesrepublik Jugoslawien lebenden ethnischen Gruppen eskalierten mit dem Zusammenbruch der umliegenden sozialistischen Staaten zu einem der schlimmsten Konflikte auf europäischem Boden im vergangenen Jahrhundert. Nachdem sich Kroatien und Slowenien 1991 für unabhängig erklärt hatten, stimmte auch die Bevölkerungsmehrheit in Bosnien in einem Referendum für die Unabhängigkeit von der Bundesrepublik Jugoslawien. Bis zum Abschluss des Friedensabkommens von Dayton im Jahr 1995 kam es dann auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien zur massenhaften Begehung von Völkerrechtsverbrechen; das Unwort der „ethnischen Säuberung" sowie die Städte Sarajevo und Srebrenica haben in diesem Zusammenhang traurige Berühmtheit erlangt.[89] Seit 1998 kam es zur Ausweitung des Konflikts auf die mehrheitlich von albanisch-stämmiger Bevölkerung bewohnte Region Kosovo.

Mit Resolution 808 vom 22. Februar 1993 stellte der Sicherheitsrat der Vereinten 50
Nationen fest, dass der internationale Friede durch die Geschehnisse im ehemaligen Jugoslawien bedroht sei. Daraufhin kam es zu einer militärischen Intervention durch von den Vereinten Nationen legitimierte NATO-Streitkräfte. Früh setzte sich im Sicherheitsrat die Auffassung durch, dass die langfristige Stabilisierung der Region angesichts der Verbrechen gegen das Völkerrecht nur erreicht werden könne, wenn die militärischen Maßnahmen zur Wiederherstellung des Friedens durch die Bestrafung der Verantwortlichen flankiert würden. Am 3. Mai 1993 legte der Generalsekretär der Vereinten Nationen einen im Auftrag des Sicherheitsrats angefertigten Bericht zu den Möglichkeiten der Errichtung eines Strafgerichtshofs durch die Vereinten Nationen vor.[90]

Mit Resolution 827 vom 25. Mai 1993 beschloss der Sicherheitsrat, „einen interna- 51
tionalen Gerichtshof zu schaffen, zu dem ausschließlichen Zweck, die Personen zu verfolgen, die für die zwischen dem 1. Januar 1991 und einem vom Sicherheitsrat nach der Wiederherstellung des Friedens festzusetzenden Zeitpunkt im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre

---

87 Vgl. dazu *Werle*, Menschenrechtsschutz durch Völkerstrafrecht, ZStW 109 (1997), 808, 814.

88 So heißt es im Bericht des VN-Generalsekretärs vom 3. Mai 1993 zum JStGH-Statut, (nur) die „rules of international humanitarian law which are beyond any doubt part of customary law" seien Bestandteil des JStGH-Statuts geworden, vgl. UN Doc. S/25704 (1993), para 29; näher *Burghardt*, Die Vorgesetztenverantwortlichkeit im völkerrechtlichen Straftatsystem (2008), 27 f.

89 Vgl. zu den Hintergründen und zum Verlauf des Konflikts etwa *Baer*, Der Zerfall Jugoslawiens im Lichte des Völkerrechts (1995); *Calic*, Der Krieg in Bosnien-Herzegovina (1995); *Samary*, Die Zerstörung Jugoslawiens (1995); *Zülch* (Hrsg.), „Ethnische Säuberung" – Völkermord für Großserbien (1993); zusammenfassend *Melčić* (Hrsg.), Der Jugoslawien-Krieg (2007); *Möller*, Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof (2003), 170 ff.

90 UN Doc. S/25704 (1993).

Völkerrecht verantwortlich sind, und zu diesem Zweck das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zu verabschieden."[91]

52 Die Verbrechen gegen das Völkerrecht, zu deren Verfolgung und Aburteilung der Jugoslawien-Strafgerichtshof befugt war, sind in den Art. 2 bis 5 des JStGH-Statuts benannt. Dabei handelt es sich um Kriegsverbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit; von den so genannten Kernverbrechen[92] gegen das Völkerrecht bleibt lediglich das Verbrechen gegen den Frieden ausgespart.[93] Im Bereich des Allgemeinen Teils greift das JStGH-Statut weitgehend die Regelungen des IMG-Statuts auf.

53 Die Rechtsprechung des Jugoslawien-Strafgerichtshofs hat Wesentliches zur Präzisierung und Weiterentwicklung des Völkerstrafrechts beigetragen.[94] Hervorzuheben ist an erster Stelle die Assimilierung des im internationalen und im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt anwendbaren Strafrechts.[95] Danach finden die Strafnormen des Kriegsvölkerstrafrechts weitgehend auch in Bürgerkriegen Anwendung.[96] Für die Verbrechen gegen die Menschlichkeit hat der Strafgerichtshof bestätigt, dass der noch im IMG-Statut vorgesehene Zusammenhang mit Kriegsverbrechen nach Völkergewohnheitsrecht nicht erforderlich ist.[97] Darüber hinaus hat der Jugoslawien-Strafgerichtshof die Tatbestände der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, des Völkermordes und der Kriegsverbrechen in mehrfacher Hinsicht konkretisiert.[98]

---

91 In der Resolution bezieht sich der Sicherheitsrat auf „widespread and flagrant violations of international humanitarian law occurring within the territory of the former Yugoslavia, […] including reports of mass killings, massive, organized and systematic detention and rape of women, and the continuance of the practice of 'ethnic cleansing'." – Vgl. zur Praxis des JStGH Rn. 353 ff. sowie *Ackerman/O'Sullivan*, Practice and Procedure of the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia (2000); *Bassiouni/Manikas*, The Law of the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia (1996); *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Band I/3, 2. Aufl. (2002), 1130 ff.; *Jones/Powles*, International Criminal Practice (2003); *Oellers-Frahm*, Das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung von Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien, ZaöRV 54 (1994), 416 ff.; *Mettraux*, International Crimes and the ad hoc Tribunals (2005); *Schabas*, The UN International Criminal Tribunals (2006), 13 ff.; *Scharf*, Balkan Justice (1997); *Tomuschat*, Ein Internationaler Strafgerichtshof als Element einer Weltfriedensordnung, Europa-Archiv 1994, 61 ff.; *Triffterer*, Grundlagen, Möglichkeiten und Grenzen des internationalen Tribunals zur Verfolgung der Humanitätsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien, ÖJZ 1994, 825 ff.

92 Zum Begriff Rn. 99.

93 Zu den Hintergründen vgl. *Matheson/Scheffer*, The Creation of the Tribunals, AJIL 110 (2016), 173, 187.

94 Zum „Vermächtnis" des JStGH vgl. *Hartig/Maecker*, Was war und was bleibt? Zur Tätigkeit des Jugoslawien-Strafgerichtshofes – ein Diskussionsbericht, ZIS 2017, 793 ff.; *Carlson*, Model(ing) Justice (2019); zum Einfluss der Ad-hoc-Strafgerichtshöfe auf das materielle Völkerstrafrecht vgl. *Robinson/MacNeil*, The Tribunals and the Renaissance of International Criminal Law, AJIL 110 (2016), 191 ff.

95 Grundlegend dazu JStGH, Beschl. v. 2. Oktober 1995 (Tadić, AC), paras 96 ff.

96 Näher Rn. 1175 f.

97 Anlass zu neuen Zweifeln hatte die Formulierung von Art. 5 JStGH-Statut gegeben, wonach eine Zuständigkeit des Gerichtshofs für Verbrechen gegen die Menschlichkeit nur besteht, „when committed in armed conflict." Nach der Rechtsprechung des JStGH ist dieser Zusatz freilich dahingehend zu verstehen, „that the act be linked geographically as well as temporally with the armed conflict"; vgl. JStGH, Urt. v. 14. Januar 2000 (Kupreškić et al., TC), para 546; ferner JStGH, Urt. v. 15. Juli 1999 (Tadić, AC), para 249. Vgl. näher Rn. 967.

98 Vgl. ferner *Lüders*, L'incrimination de génocide dans la jurisprudence des Tribunaux pénaux

Während die Verfahrens- und Beweisregeln des Internationalen Militärgerichtshofs nur rudimentäre und in Teilen auch rechtsstaatlich fragwürdige Regelungen (Todesstrafe, keine Rechtsmittel, Abwesenheitsverfahren) enthielten,[99] verfügte der Jugoslawien-Strafgerichtshof über ein entwickeltes rechtsstaatliches Verfahrensrecht. Dies war im JStGH-Statut angelegt und wurde in umfangreichen Verfahrens- und Beweisregeln präzisiert.[100] 54

2. Der Ruanda-Strafgerichtshof

Im Jahr 1995 errichtete der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen durch Resolution 955 den Ruanda-Strafgerichtshof. Auch bei dieser Gerichtseinsetzung handelte es sich, wie schon bei der Errichtung des Jugoslawien-Strafgerichtshofs, um eine Zwangsmaßnahme nach Kapitel VII VN-Charta.[101] Damit reagierte die Völkergemeinschaft auf den Völkermord, der 1994 in Ruanda innerhalb weniger Monate über eine Million Menschen das Leben gekostet hatte.[102] Der Jugoslawien-Strafgerichtshof war nicht nur Vorbild der Errichtung des Ruanda-Strafgerichtshofs, sondern mit diesem zunächst auch institutionell verschränkt. So gab es für beide Gerichtshöfe bis 2003 nur einen Ankläger;[103] seit 15. September 2003 und bis zum Ende seiner Tätigkeit verfügte der Ruanda-Strafgerichtshof über einen eigenen Ankläger. In den Rechtsmittelkammern waren jeweils Richter beider Ad-hoc-Strafgerichtshöfe tätig. 55

Die Zuständigkeit des Ruanda-Strafgerichtshofs erstreckte sich auf die Aburteilung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, soweit die Taten zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1994 begangen worden sind. 56

internationaux pour l'ex-Yougoslavie et le Rwanda, in: Chiavario (Hrsg.), La justice pénale internationale entre passé et avenir (2003), 223 ff.; *Meseke*, La contribution de la jurisprudence des tribunaux pénaux internationaux pour l'ex-Yougoslavie et le Rwanda à la concrétisation de l'incrimination du crime contre l'humanité, in: Chiavario (Hrsg.), La justice pénale internationale entre passé et avenir (2003), 173, 177 ff.; *Robinson/MacNeil*, The Tribunals and the Renaissance of International Criminal Law, AJIL 110 (2016), 191, 193 ff.; sowie *Kirk McDonald*, Contributions of the International Criminal Tribunals to the Development of Substantive International Humanitarian Law, in: Yee/Wang (Hrsg.), Essays in Honour of Li Haopei (2001), 446 ff.

99 Vgl. Art. 16 ff. IMG-Statut und die Verfahrensordnung des Internationalen Militärgerichtshofs v. 29. Oktober 1945 (abgedruckt in: Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg, Der Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher (1947), Band 1, 20 ff.).

100 Art. 15 ff. JStGH-Statut. Den Verfahrensregeln haftet allerdings ein gewisses Legitimationsdefizit an, weil die Regeln vom JStGH selbst aufgestellt und laufend verändert werden. Vgl. zu den Verfahrens- und Beweisregeln *Boas*, A Code of Evidence and Procedure for International Criminal Law?, in: Boas/Schabas (Hrsg.), International Criminal Law Developments in the Case Law of the ICTY (2003), 1 ff.

101 Vgl. zur Praxis des RStGH Rn. 359 ff. sowie *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Band I/3, 2. Aufl. (2002), 1138 ff. Vgl. darüber hinaus *Morris/Scharf*, The International Criminal Tribunal for Rwanda (1998); *Roggemann*, Die Internationalen Strafgerichtshöfe, 2. Aufl. (1998), 156 ff.; *Schabas*, The UN International Criminal Tribunals (2006), 24 ff.

102 Zu den Ereignissen in Ruanda, vgl. *Des Forges*, Leave None to Tell the Story, Genocide in Rwanda (1999); zusammenfassend *Möller*, Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof (2003), 195 ff.

103 Vgl. Art. 15 Abs. 3 RStGH-Statut a. F.

Der Ruanda-Strafgerichtshof hat vor allem bei der Entwicklung des Völkermordtatbestandes Pionierarbeit geleistet.[104]

V. Verstetigung: Das IStGH-Statut und die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs

57 Das Inkrafttreten des IStGH-Statuts und die Errichtung des (ständigen) Internationalen Strafgerichtshofs bilden den vorerst letzten Meilenstein der Entwicklung des Völkerstrafrechts.[105]

1. Die Bemühungen um die Errichtung eines ständigen internationalen Strafgerichtshofs im 20. Jahrhundert

58 Die Bemühungen um die Schaffung eines ständigen internationalen Strafgerichtshofs reichen in die Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg zurück.[106] Ein erster Versuch, im Rahmen des Völkerbundes einen ständigen internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung terroristischer Straftaten zu errichten, scheiterte 1937. Zwar wurde die *Convention pour la création d'une Cour pénale internationale* vom 16. November 1937 von 13 Staaten unterzeichnet; sie trat jedoch nie in Kraft.[107] Erst nach einem weiteren Weltkrieg und nach der erfolgreichen Durchführung der Kriegsverbrecherprozesse von Nürnberg und Tokio erhielten die Bemühungen zur Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs neuen Auftrieb.

---

104 Grundlegend RStGH, Urt. v. 2. September 1998 (Akayesu, TC). Eingehend dazu Rn. 876 ff. Vgl. zum Beitrag des RStGH und des JStGH mit Blick auf den Völkermordtatbestand *Robinson/MacNeil*, The Tribunals and the Renaissance of International Criminal Law, AJIL 110 (2016), 191, 193 ff. Allgemein zum Vermächtnis des RStGH vgl. *Kendall/Nouwen*, Speaking of Legacy: Toward an Ethos of Modesty at the International Criminal Tribunal for Rwanda, AJIL 110 (2016), 212 ff.

105 Vgl. aus dem kaum noch überschaubaren Schrifttum zu IStGH und IStGH-Statut die Kommentare von *Triffterer/Ambos* (Hrsg.), Rome Statute, 3. Aufl. (2016) und *Schabas*, The International Criminal Court, 2. Aufl. (2016). Vgl. ferner *Kreß*, in: Grützner/Pötz/Kreß (Hrsg.), Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Band 6, 3. Aufl. (Stand der Bearbeitung: 2003), IV A 1 Rn. 1 ff.; *Tomuschat*, Das Statut von Rom für den Internationalen Strafgerichtshof, Die Friedens-Warte 73 (1998), 335 ff.

106 Eingehend zur Entwicklung bis heute *Ahlbrecht*, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert (1999), 143 ff. und *Bassiouni*, The Legislative History of the International Criminal Court, Band 1 (2005), 41 ff.

107 Grundlage der Konvention war ein von dem rumänischen Völkerrechtler *Vespasian Pella* ausgearbeiteter Entwurf, der eine fakultative Zuständigkeit zunächst nur für terroristische Straftaten sowie die vorrangige Anwendung des Rechts des Tatortstaates durch den Gerichtshof vorsah, vgl. *Jescheck*, Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht (1952), 117 ff.; ferner *Saul*, The Legal Response of the League of Nations to Terrorism, JICJ 4 (2006), 78 ff.; *Triffterer*, Der ständige Internationale Strafgerichtshof, in: Gössel/Triffterer (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Zipf (1999), 493, 512. – Zwischen den beiden Weltkriegen waren es vor allem die wissenschaftlichen Vereinigungen, namentlich die *International Law Association* (ILA) und die *Association Internationale de Droit Pénal* (AIDP), die die Schaffung eines ständigen internationalen Strafgerichtshofs betrieben. Eingehend zur Entwicklung bis Nürnberg *Ahlbrecht*, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert (1999), 46 ff.; *Bassiouni*, Introduction to International Criminal Law, 2. Aufl. (2012), 540 ff.; *Triffterer*, Der lange Weg zu einer internationalen Strafgerichtsbarkeit, ZStW 114 (2002), 321, 345 ff.

Bereits die Völkermordkonvention von 1948 sah in ihrem Art. VI neben einer Strafverfolgung durch den Tatortstaat die Verfolgungszuständigkeit eines internationalen Strafgerichts vor. Mit der Annahme der Völkermordkonvention beauftragte die VN-Generalversammlung deshalb die Völkerrechtskommission, „to study the desirability and possibility of establishing an international judicial organ for the trial of persons charged with genocide."[108] Nach einem positiven Votum der Völkerrechtskommission[109] legte 1951 ein vom Rechtsausschuss der Generalversammlung eigens eingesetzter Unterausschuss ein *Draft Statute for an International Criminal Court* vor.[110] Der Gerichtshof sollte danach für die Aburteilung aller ihm durch völkerrechtlichen Vertrag generell oder durch Unterwerfung im Einzelfall von den Vertragsstaaten zugewiesenen Fälle zuständig sein. 1954 wurde eine überarbeitete Fassung des Entwurfs der Generalversammlung zugeleitet. Das sich rapide verschlechternde weltpolitische Klima verhinderte jedoch den Fortgang der Arbeiten.[111] Am 11. Dezember 1957 beschloss die Generalversammlung, die Beratungen über die Kodifizierung des Völkerstrafrechts und das Statut für einen Internationalen Strafgerichtshof auszusetzen, bis eine Definition der Aggression gefunden sei.[112] Dies gelang erst 1974.[113] Daraufhin nahm die Völkerrechtskommission zunächst ihre Arbeit zum materiellen Völkerstrafrecht wieder auf. 1989 erhielt die Kommission dann auf Initiative Trinidads und Tobagos von der Generalversammlung den Auftrag, sich erneut mit der Errichtung eines ständigen internationalen Strafgerichtshofs zu befassen.[114] 59

108 Resolution 260 (III) der VN-Generalversammlung v. 9. Dezember 1948, UN Doc. A/RES/3/260 (1948); vgl. dazu *Ahlbrecht*, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert (1999), 138 ff.

109 UN Doc. GAOR, 5th Session, Suppl. 12 (A/1316, 1950).

110 Vgl. *United Nations Committee on International Criminal Jurisdiction*, Draft Statute for an International Criminal Court, abgedruckt in: AJIL 46 (1952), Suppl., 1 ff. und bei *Bassiouni* (Hrsg.), The Statute of the International Criminal Court, A Documentary History (1998), 741 ff. Vgl. eingehend dazu *Ahlbrecht*, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert (1999), 140 ff.

111 Vgl. *Ahlbrecht*, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert (1999), 143 ff.

112 Resolution 1186 (XII) der VN-Generalversammlung v. 11. Dezember 1957, UN Doc. A/RES/12/1186 (1957). Dort heißt es: „The General Assembly, […] considering that the draft Code of Offences against the Peace and Security of Mankind […] raises problems related to that of the definition of aggression, […] 1. Decides to defer the consideration of the question of the draft Code of Offences against the Peace and Security of Mankind until such time as the General Assembly takes up again the question of defining aggression." In Res. 12/1187 vom selben Tag beschloss die Generalversammlung Entsprechendes in Bezug auf die Arbeiten zur Schaffung einer internationalen Strafgerichtsbarkeit („defer consideration of the question of an international criminal jurisdiction").

113 Resolution 3314 (XXIX) der VN-Generalversammlung v. 14. Dezember 1974, UN Doc. A/RES/29/3314 (1974), Annex, insbesondere Art. 3. Vgl. auch Rn. 1570.

114 Resolution der VN-Generalversammlung v. 4. Dezember 1989, UN Doc. A/RES/44/39 (1989): „The General Assembly […] requests the International Law Commission, when considering at its forty-second session the item entitled 'Draft Code of Crimes against the Peace and Security of Mankind', to address the question of establishing an international criminal court or other international criminal trial mechanism with jurisdiction over persons alleged to have committed crimes which may be covered under such a code of crimes, including persons engaged in illicit trafficking in narcotic drugs across national frontiers, and to devote particular attention to that question in its report on that session." Vgl. ferner UN Doc. A/RES/47/33 (1992) und A/RES/48/31 (1993).

60 Erst in dem nach Ende des Kalten Krieges günstigeren weltpolitischen Klima gelang es, die Arbeiten zur Schaffung eines ständigen internationalen Strafgerichtshofs entscheidend voranzubringen. Innerhalb kurzer Zeit erarbeitete die Völkerrechtskommission den Entwurf des Statuts eines internationalen Strafgerichtshofs,[115] der 1994 der Generalversammlung vorgelegt wurde.[116] Diese setzte zunächst einen Ad-hoc-Ausschuss ein,[117] der 1995 einen Bericht präsentierte, in dem erstmals die die bisherigen Entwurfsarbeiten prägende Unterscheidung von prozessualen und gerichtsverfassungsrechtlichen Regelungen (im „Statute") und materiell-rechtlichen Bestimmungen (im „Code") aufgegeben wurde; von nun an waren Vorschriften über Errichtung und Zuständigkeit eines internationalen Strafgerichtshofs und die Verbrechenstatbestände in einem einheitlichen Dokument enthalten. Der nach Vorlage des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses von der Generalversammlung mit der Erarbeitung von Textvorlagen für die geplante Staatenkonferenz beauftragte Vorbereitungsausschuss[118] legte seinen Bericht 1996 vor.[119]

2. Die Bevollmächtigtenkonferenz von Rom und das Inkrafttreten des IStGH-Statuts

61 Für die Zeit vom 16. Juni bis 17. Juli 1998 beriefen die Vereinten Nationen in Rom eine internationale Konferenz zur Ausarbeitung des Statuts für einen internationalen Strafgerichtshof ein.[120] In Rom waren mehr als 160 Staaten vertreten; 17 zwischenstaatliche

115 Die Annahme des Entwurfstextes erfolgte auf der 46. Sitzung der Völkerrechtskommission am 23. November 1994; vgl. dazu Report of the Commission to the General Assembly, Yearbook of the International Law Commission 1994 II, Part 1, 18 ff.; näher *Crawford*, The Work of the International Law Commission, in: Cassese/Gaeta/Jones (Hrsg.), Rome Statute, Band 1 (2002), 23 ff. und *Graefrath*, Die Verhandlungen der UN-Völkerrechtskommission zur Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofs, ZStW 104 (1992), 190 ff.

116 Vgl. Yearbook of the International Law Commission 1994 II, Part 2, 26 ff.

117 UN Doc. A/RES/49/53 (1994); 50/46 (1995) und 51/207 (1996). Vgl. dazu den Report of the ad hoc Committee on the Establishment of an International Criminal Court, UN Doc. A/RES/50/46 (1995); *Bos*, From the International Law Commission to the Rome Conference (1994–1998), in: Cassese/Gaeta/Jones (Hrsg.), Rome Statute, Band 1 (2002), 35 ff.

118 Der Vorbereitungsausschuss darf nicht mit der Vorbereitungskommission („Preparatory Commission") verwechselt werden, vgl. zu dieser sog. „PrepCom" Rn. 69.

119 Report of the Preparatory Committee on the Establishment of an International Criminal Court, UN Doc. A/RES/51/207 (1996), Anhang. Vgl. dazu *Kaul*, Auf dem Weg zum Weltstrafgerichtshof, Vereinte Nationen 1997, 177 ff. In den folgenden zwei Jahren wurde der Text noch mehrfach überarbeitet, bevor die endgültige Textfassung, die die Grundlage der Konferenz von Rom bildete (E-IStGH-Statut, UN Doc. A/CONF.183/2/Add.1), gefunden war. Hervorzuheben ist dabei der sog. „Zutphen-Entwurf" (UN Doc. A/AC.249/1998/L.13), der im Januar 1998 zur Vorbereitung der letzten Sitzung des Vorbereitungsausschusses erarbeitet wurde. Parallel zur Arbeit des Vorbereitungsausschusses formulierte ein loser Zusammenschluss privater Organisationen, namentlich der AIDP und des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht einen Alternativentwurf, den sog. „Siracusa-Entwurf" (Draft Statute for an International Criminal Court – Suggested Modifications to the 1994 ILC-Draft, „Siracusa-Draft" v. 31. Juli 1995); vgl. dazu *Bassiouni*, Introduction to International Criminal Law, 2. Aufl. (2012), 594 ff.; sowie *Ambos*, Zum Stand der Bemühungen um einen ständigen Internationalen Strafgerichtshof und ein Internationales Strafgesetzbuch, ZRP 1996, 263, 269 ff.; *Ambos*, Treatise on International Criminal Law, Band 1 (2013), 19.

120 Resolution der VN-Generalversammlung 52/160 v. 15. Dezember 1997, UN Doc. A/RES/

Organisationen und über 250 Nichtregierungsorganisationen beobachteten und begleiteten die Beratungen. Den Gegenstand der Verhandlungen bildete der vom Vorbereitungsausschuss erarbeitete Textentwurf (E-IStGH-Statut),[121] der in 116 Artikeln mit 1.400 Klammerzusätzen und fast 200 Optionen die Schaffung eines ständigen internationalen Strafgerichtshofs vorsah.

62 Von Beginn an standen sich zwei Lager gegenüber:[122] Die Gruppe der so genannten gleichgesinnten, gerichtshoffreundlichen Staaten *(like-minded states)*, darunter Australien, Kanada und Deutschland, trat für die rasche Errichtung eines starken und möglichst unabhängigen Gerichtshofs ein. Ihnen gegenüber stand eine Gruppe von Staaten, darunter die Vereinigten Staaten, Indien und China, die in Sorge um ihre Souveränität und den Schutz ihrer eigenen Staatsangehörigen zunächst einen schwachen, mehr symbolischen Gerichtshof anstrebten; nach den Vorstellungen dieser Gruppe sollte der Gerichtshof als eine Art ständig in Bereitschaft stehender Ad-hoc-Strafgerichtshof konzipiert werden, den der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in konkreten Krisensituationen hätte aktivieren können.

63 Im Verlauf der Verhandlungen erwiesen sich die materiellrechtlichen Fragen, vor allem die Formulierung der Verbrechenstatbestände, als vergleichsweise wenig kontrovers. Der Grund dafür war vor allem die frühzeitige Beschränkung des Verhandlungsstoffes auf die Kernverbrechen.[123] Als günstig erwies sich zudem, dass insoweit mit den Statuten des Internationalen Militärgerichtshofs, des Jugoslawien-Strafgerichtshofs und des Ruanda-Strafgerichtshofs praxiserprobte Vorlagen vorhanden waren. Gleichwohl gelang es auch im Bereich der Verbrechenstatbestände nicht durchweg, Einigkeit zu erzielen. So scheiterten die Bemühungen, sich auf eine Definition des Verbrechens der Aggression zu verständigen.[124]

52/160 (1997). Eingehend zu den Verhandlungen in Rom *Kirsch/Robinson*, Reaching Agreement at the Rome Conference, in: Cassese/Gaeta/Jones (Hrsg.), Rome Statute, Band 1 (2002), 67 ff.; *Kreß*, in: Grützner/Pötz/Kreß (Hrsg.), Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Band 6, 3. Aufl. (Stand der Bearbeitung: 2003), IV A 1 Rn. 5 ff.

121 UN Doc. A/CONF.183/2/Add.1 v. 14. April 1998.

122 Vgl. dazu *Kaul*, Durchbruch in Rom, Vereinte Nationen 1998, 125 ff.; *Schabas*, An Introduction to the International Criminal Court, 5. Aufl. (2017), 18 ff.

123 Vgl. zur Diskussion um die Einbeziehung weiterer Verbrechen in die Zuständigkeit des Gerichtshofs *von Hebel/Robinson*, Crimes Within the Jurisdiction of the Court, in: Lee (Hrsg.), The International Criminal Court, The Making of the Rome Statute (1999), 79, 80 ff.; *Schabas*, The International Criminal Court, 2. Aufl. (2016), 112 ff.; *Zimmermann*, Die Schaffung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofes, ZaöRV 58 (1998), 47, 78 f. In der Schlussakte E der Konferenz (UN Doc. A/CONF.183/10 (1998)) wird bedauert, dass es nicht gelungen sei, sich auf Definitionen für internationale Drogenkriminalität und Terrorismus zu einigen. In den Vorentwürfen waren zum Teil neben den Kernverbrechen noch weitere Straftaten berücksichtigt, vgl. etwa Art. 20 e) des Entwurfs der Völkerrechtskommission, der auch Verstöße gegen die Folterkonvention und das *Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen* v. 20. Dezember 1988 (BGBl. 1993 II, 1137) erfasst.

124 Das Verbrechen der Aggression wurde zwar grundsätzlich in die Zuständigkeit des Gerichtshofs einbezogen, aber in eine Art „Wartezustand" versetzt (*Tomuschat*, Das Statut von Rom für den Internationalen Strafgerichtshof, Die Friedens-Warte 73 (1998), 335, 337), bis eine Bestimmung in das Statut aufgenommen würde, „die das Verbrechen definiert und die Bedingungen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Hinblick auf dieses Verbrechen festlegt", Art. 5 Abs. 2 IStGH-Statut. Dieser Aufgabe sind die Vertragsstaaten im Jahr 2010 auf der Überprüfungskonferenz von Kampala nachgekommen. Näher Rn. 1595 ff.

64 Die zentralen Streitfragen betrafen die Ausgestaltung der Strafbefugnis des Gerichtshofs – hier insbesondere die Frage, ob der Gerichtshof automatisch zuständig sein sollte –, die Rolle und Stellung des Anklägers sowie das Verhältnis des Gerichtshofs zu den Vereinten Nationen, insbesondere zum Sicherheitsrat.

65 Hinsichtlich der Reichweite der Strafbefugnis des Gerichtshofs konnte sich die Forderung der gerichtshoffreundlichen Staaten nicht durchsetzen, die Zuständigkeit nach dem Universalitätsprinzip[125] auf alle Völkerrechtsverbrechen zu erstrecken, unabhängig davon wo, durch wen oder gegen wen sie begangen worden sind. Die Ausrichtung am Territorialitäts- und Personalitätsprinzip, die als Kompromissformel schließlich Eingang in das IStGH-Statut gefunden hat, schafft empfindliche Lücken in der Zuständigkeit des Gerichtshofs, die durch die Befugnis des Sicherheitsrats, auch Situationen in Nichtvertragsstaaten an den Gerichtshof zu überweisen, nur unzureichend geschlossen werden.[126]

66 In der ebenfalls bis zuletzt heftig umstrittenen Frage, wer befugt sein solle, ein Verfahren vor dem Gerichtshof in Gang zu setzen, konnte sich die gerichtshoffreundliche Position jedenfalls teilweise durchsetzen.[127] Nach der schließlich in das Statut aufgenommenen Regelung hat neben dem Sicherheitsrat und den Vertragsstaaten auch die Anklagebehörde selbst das Recht, Ermittlungen einzuleiten.[128] Einerseits wurde befürchtet, dass eine zu starke Stellung des von den fünf Veto-Mächten dominierten Sicherheitsrats die Arbeit des Gerichtshofs politisieren und seine Glaubwürdigkeit insgesamt in Frage stellen könnte; andererseits sollte die Zustimmung der Veto-Staaten zum Statut wenigstens möglich sein. Vor allem das Recht der Anklagebehörde, entsprechend der Befugnis der Ankläger beim Jugoslawien- und Ruanda-Strafgerichtshof, aus eigenem Antrieb Ermittlungen aufzunehmen, wurde als unverzichtbare Garantie für eine unabhängige Arbeit des Gerichtshofs betrachtet.

67 Am 17. Juli 1998 wurde das *Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs* (*Rome Statute of the International Criminal Court*, IStGH-Statut)[129] im Plenum mit

---

125 Näher dazu Rn. 285 ff.

126 Vgl. Art. 12, 13 IStGH-Statut; vgl. auch Rn. 319 f. Die Forderung der gerichtshoffreundlichen Staaten, diese Lücke dadurch zu schließen, dass auch die Vertragszugehörigkeit des Gewahrsamsstaates die Zuständigkeit des IStGH begründet, konnte sich nicht durchsetzen. Immerhin ist es gelungen, in Art. 12 IStGH-Statut festzuschreiben, dass jede Vertragspartei automatisch die Zuständigkeit des Gerichtshofs akzeptiert. Weit restriktivere Modelle fanden keine Mehrheit; diese hatten etwa das Erfordernis der Zustimmung der betroffenen Staaten zu jedem einzelnen Strafverfahren *(state consent)* und das Modell selektiver Bejahung oder Verneinung der Zuständigkeit für bestimmte Verbrechen *(opt in/opt out)* vorgesehen. Zum Ganzen eingehend *Kaul*, Preconditions to the Exercise of Jurisdiction, in: Cassese/Gaeta/Jones (Hrsg.), Rome Statute, Band 1 (2002), 583 ff.; *Kreß*, in: Grützner/Pötz/Kreß (Hrsg.), Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Band 6, 3. Aufl. (Stand der Bearbeitung: 2003), IV A 1 Rn. 11 ff.

127 Vgl. *Wilmshurst*, Jurisdiction of the Court, in: Lee (Hrsg.), The International Criminal Court, The Making of the Rome Statute (1999), 127, 133 ff.; *Schabas*, The International Criminal Court, 2. Aufl. (2016), 367 ff.; *Kreß*, in: Grützner/Pötz/Kreß (Hrsg.), Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Band 6, 3. Aufl. (Stand der Bearbeitung: 2003), IV A 1 Rn. 18 ff.

128 Art. 15 Abs. 1 IStGH-Statut.

129 BGBl. 2002 II, 1393; authentische Textfassungen liegen in den offiziellen Sprachen der VN vor; der deutsche Text, der nicht rechtsverbindlich ist, wurde von Österreich, der Schweiz und Deutschland gemeinsam ausgearbeitet.

120 Stimmen angenommen. Nur sieben Staaten, namentlich die USA,[130] China, Israel, Irak, Libyen, Jemen und Katar lehnten das Statut ab, 21 Staaten enthielten sich der Stimme. Bis zum Ende der im Statut festgelegten Frist am 31. Dezember 2000[131] zeichneten 139 Staaten das Statut. Knapp vier Jahre nach der Bevollmächtigtenkonferenz in Rom, am 11. April 2002, hinterlegten Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Irland, Jordanien, Kambodscha, die Demokratische Republik Kongo, die Mongolei, Niger, Rumänien und die Slowakei in New York ihre Ratifikationsurkunden; damit war die Zahl der gemäß Art. 126 IStGH-Statut erforderlichen 60 Ratifikationen überschritten und das Statut konnte am 1. Juli 2002 in Kraft treten. Das Statut hatte am 1. Juni 2019 123 Vertragsstaaten.[132] Mit Wirkung zum 27. Oktober 2017 bzw. 17. März 2019 sind Burundi und die Philippinen vom IStGH-Statut gem. Art. 127 Abs. 1 IStGH-Statut zurückgetreten.[133] Neben Burundi[134] hatten Ende 2016 mit Gambia und Südafrika

130 Zusammenfassend zu den Vorbehalten der USA *Casey*, The Case Against the International Criminal Court, Fordham International Law Journal 25 (2002), 840 ff.; *Wedgwood*, The International Criminal Court: An American View, EJIL 10 (1999), 93 ff. Näher zur Haltung der USA seit der Konferenz von Rom Rn. 75.

131 Vgl. Art. 125 Abs. 1 IStGH-Statut.

132 Unterzeichnet und ratifiziert haben, ohne nachträglichen Rücktritt aus dem Statut: Afghanistan, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Botswana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Cook-Inseln, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Dominika, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kiribati, Kolumbien, die Komoren, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, die Malediven, Mali, Malta, die Marshall-Inseln, Mauritius, Mexiko, Moldawien, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Ost-Timor, Palästina, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Kongo, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Südkorea, Suriname, Tadschikistan, Tansania, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Zentralafrikanische Republik und Zypern. Bisher nur unterzeichnet haben: Ägypten, Algerien, Angola, Armenien, Bahamas, Bahrain, Eritrea, Guinea-Bissau, Haiti, Iran, Israel, Jamaika, Jemen, Kamerun, Kirgisistan, Kuwait, Marokko, Monaco, Mosambik, Oman, die Salomonen, São Tomé und Príncipe, Simbabwe, Sudan, Syrien, Thailand, Ukraine, Usbekistan und die Vereinigten Arabischen Emirate. Zum aktuellen Stand vgl. <https://asp.icc-cpi.int/EN_Menus/asp/pages/asp_home.aspx>. Vgl. UN Secretary-General, Depositary Notification v. 28. Oktober 2016, Burundi: Withdrawal, UN Doc. C.N.805.2016.TREATIES-XVIII.10; UN Secretary-General, Depositary Notification v. 19. März 2018, Philippines: Withdrawal, UN Doc. C.N.138.2018.TREATIES-XVIII.10.

133 Besonders gelagert ist der Fall Malaysia. Einen Monat nach Abgabe der Beitrittserklärung und bevor das IStGH-Statut gem. Art. 126 Abs. 2 IStGH-Statut für Malaysia in Kraft getreten ist, zog Malaysia die Beitrittserklärung wieder zurück. Vgl. UN Secretary-General, Depositary Notification v. 29. April 2019, Malaysia: Withdrawal, C.N.185.2019.TREATIES-XVIII.10.

134 Bereits im April 2016 hatte die Anklagebehörde Vorermittlungen aufgenommen. Zwei Tage bevor der Rücktritt Burundis am 27. Oktober 2017 wirksam wurde, genehmigte die Vorverfahrenskammer des IStGH die Einleitung von Ermittlungen. Sieht man in dieser Genehmigung bereits den Beginn der strafrechtlichen Ermittlungen, so entbindet der Rücktritt Burundi gem. Art. 127 Abs. 2 IStGH-Statut nicht von seinen Kooperationsverpflichtungen, so IStGH, Beschl. v. 25. Oktober 2017 (Situation in Burundi, PTC), paras 22 ff. Zur Situation in Burundi Rn. 414.

zwei weitere afrikanische Länder ihren Rücktritt erklärt,[135] wobei die gambische Rücktrittserklärung später zurückgenommen[136] und die Rücktrittserklärung der südafrikanischen Regierung mangels parlamentarischer Beteiligung von Südafrikas Judikative für verfassungswidrig erklärt wurde.[137] Zu den Vertragsstaaten des Internationalen Strafgerichtshofes zählen alle Staaten der Europäischen Union sowie zahlreiche Staaten aus Südamerika und Afrika sowie Kanada, Australien und Neuseeland; Asien ist bislang nur vergleichsweise schwach vertreten.

68 Vom 4. bis 7. Februar 2003 wählte die Versammlung der Vertragsstaaten die 18 Richterinnen und Richter, unter ihnen der Deutsche *Hans-Peter Kaul*. Am 11. März 2003 hat der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag (Niederlande) seine Arbeit aufgenommen; am 21. April 2003 wurde als erster Leiter der Anklagebehörde der Argentinier *Luis Moreno Ocampo* von der Versammlung der Vertragsstaaten gewählt.

69 In der Schlussakte der Konferenz war die Vorbereitungskommission („PrepCom") beauftragt worden, der Versammlung der Vertragsstaaten[138] Vorschläge für praktische Fragen im Zusammenhang mit der Errichtung und Arbeit des Gerichtshofs zu unterbreiten.[139] Diese hat unter anderem die Finanzregeln sowie weitere wichtige Arbeitsgrundlagen des Strafgerichtshofs, in erster Linie die Verfahrens- und Beweisordnung sowie die in Art. 9 IStGH-Statut vorgesehenen Verbrechenselemente erarbeitet.[140] In ihrer ersten Sitzung im September 2002 hat die Versammlung der Vertragsstaaten die Vorschläge der Vorbereitungskommission gebilligt.

---

135 Die Afrikanische Union hat 2017 die Rücktrittserklärungen der drei Staaten „begrüßt und vollständig unterstützt", da sie diese als Teil ihrer 2016 bereits diskutierten und 2017 beschlossenen Rücktrittsstrategie („Withdrawal Strategy") ansieht, vgl. Afrikanische Union, Decision on the International Criminal Court v. 30.-31. Januar 2017, Doc. EX.CL/1006(XXX), paras 6, 8. Zur Rücktrittsstrategie vgl. African Union, Draft 2 – Withdrawal Strategy Document v. 12. Januar 2017, abrufbar unter <www.hrw.org/sites/default/files/supporting_resources/icc_withdrawal_strategy_jan._2017.pdf>. Eingehend zum Ganzen *Kemp*, South Africa's (Possible) Withdrawal from the ICC and the Future of the Criminalization and Prosecution of Crimes Against Humanity, War Crimes and Genocide Under Domestic Law, Washingtion University Global Studies Law Review 16 (2017), 411 ff.; *Ssenyonjo*, State Withdrawal Notifications from the Rome Statute of the International Criminal Court: South Africa, Burundi and the Gambia, Criminal Law Forum 29 (2018), 63 ff.; vgl. auch *Fuchs*, Der Internationale Strafgerichtshof in der Krise, Recht und Politik 4 (2017), 400, 401 f. sowie Rn. 77.

136 Nach dem Regierungswechsel in Gambia im Januar 2017 hat der neue Präsident *Adama Barrow* die Rücktrittserklärung widerrufen, vgl. UN Secretary-General, Depositary Notification v. 16. Februar 2017, Gambia: Withdrawal of Notification of Withdrawal, UN Doc. C.N.62.2017. TREATIES-XVIII.10.

137 Vgl. die Rücktrittserklärung Südafrikas mit beigefügter Begründung, UN Secretary-General, Depositary Notification v. 19. Oktober 2016, South Africa: Withdrawal, UN Doc. C.N.786.2016. TREATIES-XVIII.10. Zur Frage der Verfassungswidrigkeit des Rücktritts, vgl. Fn. 170.

138 Vgl. Art. 112 IStGH-Statut.

139 Vgl. Schlussakte F, UN Doc. A/CONF.183/10 (1998).

140 Vgl. eingehend zur Arbeit der Vorbereitungskommission *Kaul*, Der Aufbau des Internationalen Strafgerichtshofs, Vereinte Nationen 2001, 215 ff. und *Kirsch/Oosterveld*, The Post-Rome Conference Preparatory Commission, in: Cassese/Gaeta/Jones (Hrsg.), Rome Statute, Band 1 (2002), 93 ff.

3. Die Überprüfungskonferenz in Kampala

Vom 31. Mai bis zum 11. Juni 2010 fand erstmals die in Art. 123 Abs. 1 IStGH-Statut vorgesehene Konferenz zur Überprüfung des Statuts statt.[141] An der Konferenz in Kampala nahmen 87 Vertragsstaaten teil. Auch zahlreiche Nichtvertragsstaaten waren mit Beobachterstatus vertreten, insbesondere die ständigen Sicherheitsratsmitglieder USA, China und Russland. 70

Zentrales Thema der Konferenz waren die Definition des Aggressionsverbrechens und die Bedingungen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit. Die beschlossene Ergänzung des IStGH-Statuts durch den neu geschaffenen Art. 8 *bis* vervollständigt den Katalog der Kernverbrechen entsprechend der ursprünglichen Fassung von Art. 5 Abs. 2 des IStGH-Statuts. Der neu eingefügte Art. 25 Abs. 3 *bis* enthält spezielle Regelungen hinsichtlich der individuellen Verantwortlichkeit für das Verbrechen der Aggression (sog. *leadership clause*). Art. 15 *bis* und 15 *ter* IStGH-Statut legen fest, unter welchen (engen) Bedingungen der Gerichtshof seine Gerichtsbarkeit ausüben kann. Der erzielte Kompromiss ist trotz seiner Schwächen als bedeutender Fortschritt für die Weiterentwicklung des Völkerstrafrechts zu werten.[142] Seit dem 17. Juli 2018 kann der Gerichtshof seine Gerichtsbarkeit über das Aggressionsverbrechen ausüben.[143] 71

Zudem wurde eine wichtige Ergänzung des Statuts in Hinblick auf die in Art. 8 IStGH-Statut enthaltenen Vorschriften zu Kriegsverbrechen beschlossen. Hierbei handelt es sich um die Angleichung der Vorschriften über Kriegsverbrechen im Rahmen von nichtinternationalen Konflikten an diejenigen Vorschriften, welche im Rahmen von internationalen Konflikten gelten. Der bisher lediglich im internationalen Kontext strafbare Gebrauch bestimmter Waffengattungen, wie etwa die Verwendung von Gift oder so genannten Dum-Dum-Geschossen, wird nach Art. 8 Abs. 2 e) xiii), xiv) und xv) IStGH-Statut auch im nichtinternationalen Kontext strafbar sein.[144] Hiermit wird eine weitere Harmonisierung von Statutsstrafrecht und Völkergewohnheitsrecht bewirkt.[145] 72

Darüber hinaus wurden weitere Vorschläge beraten.[146] Die Vertragsstaaten diskutierten die Streichung von Art. 124 IStGH-Statut, der Staaten die Möglichkeit 73

---

141 Art. 123 Abs. 1 IStGH-Statut sieht die Einberufung einer solchen Konferenz durch den VN-Generalsekretär zwingend vor, jedoch frühestens sieben Jahre nach Inkrafttreten des Statuts (also ab dem 1. Juli 2009). Zur Wahl des Veranstaltungsortes und den Auswirkungen der Konferenz auf den Situationsstaat Uganda vgl. *Klein*, Uganda and the International Criminal Court Review Conference, Goettingen Journal of International Law 2 (2010), 669 ff.

142 Zu den Einzelheiten des Kompromisses Rn. 1598 ff.

143 Vgl. Resolution ICC-ASP/16/Res.5 der Versammlung der Vertragsstaaten v. 14. Dezember 2017, para 1. Näher dazu Rn. 1620 ff.

144 Vgl. Resolution RC/Res. 5 v. 10. Juni 2010.

145 Auf der 16. Vertragsstaatenkonferenz wurden weitere verbotene Kampfmittel für den internationalen und nichtinternationalen bewaffneten Konflikt in das IStGH-Statut aufgenommen. Vgl. Resolution ICC-ASP/16/Res.4 der Versammlung der Vertragsstaaten v. 14. Dezember 2017 sowie Rn. 1177, 1491 ff. und 1529 f.

146 Weitere Änderungsanträge schafften es bereits nicht auf die Agenda der Überprüfungskonferenz, z. B. der Antrag der Niederlande, Terrorismus als Völkerrechtsverbrechen in das IStGH-Statut aufzunehmen; vgl. Report of the Bureau on the Review Conference (ICC-ASP/8/43), 5 ff. sowie Annex IV, 12 ff., abrufbar unter <https://asp.icc-cpi.int/iccdocs/asp_docs/ASP8/ICC-ASP-8–43-ENG.pdf>; vgl. hierzu bereits Rn. 167. Zum Vorschlag Trinidad und Tobagos zur Aufnahme

eröffnet, im Falle ihres Beitritts zum IStGH-Statut die Zuständigkeit des Gerichtshofs über Kriegsverbrechen für einen Zeitraum von sieben Jahren auszuschließen.[147] Zwar konnte zum damaligen Zeitpunkt keine Einigung zwischen Befürwortern und Gegnern einer Streichung erreicht werden, auf der 14. Versammlung der Vertragsstaaten im Jahr 2015 wurde allerdings einstimmig beschlossen, Art. 124 IStGH-Statut zu streichen.[148]

4. Der IStGH als Weltstrafgerichtshof?

74 Ungeachtet der breiten Unterstützung, die der Internationale Strafgerichtshof inzwischen innerhalb der Staatengemeinschaft gefunden hat, ist er noch weit davon entfernt, ein wirklich universell anerkannter und zuständiger Weltstrafgerichtshof zu sein.[149] Die Herstellung universeller Akzeptanz, welche namentlich den Beitritt der Vereinigten Staaten, Chinas[150], Russlands[151], Indiens[152] und anderer wichtiger asiatischer Staaten zum IStGH-Statut voraussetzt, bleibt eine zentrale Zukunftsaufgabe.[153]

---

eines Verbrechens des Drogenhandels vgl. Report of the Bureau on the Review Conference (ICC-ASP/8/43), 6, sowie Annex IV, 11 ff.; vgl. darüber hinaus *Clark*, Amendments to the Rome Statute of the International Criminal Court Considered at the First Review Conference on the Court, Kampala, 31 May-11 June 2010, Goettingen Journal of International Law 2 (2010), 689, 690 Fn. 3 und 710.

147 Vgl. Art. 124 S. 3 IStGH-Statut. Vgl. auch Rn. 323.

148 Allerdings bedarf das Inkrafttreten dieser Vertragsänderung gem. Art. 121 Abs. 4 IStGH-Statut der Ratifikation durch sieben Achtel aller Vertragsstraaten, vgl. Resolution ICC-ASP/14/Res.2 der Versammlung der Vertragsstaaten v. 26. November 2015. Derzeit haben 13 Staaten die Vertragsänderung ratifiziert bzw. angenommen (Stand: September 2019); eingehend dazu *Schabas*, The International Criminal Court, 2. Aufl. (2016), 1518 ff.; *Zimmermann*, Finally … Or Would Rather Less Have Been More?, JICJ 14 (2016), 505 ff. Die Befürworter einer Streichung sahen in der Norm einen Widerspruch gegen die Grundprinzipien des Statuts. Der Gegenauffassung zufolge diente die Vorschrift dazu, beitrittswilligen Staaten die Entschließung zur Ratifikation des Statuts zu erleichtern. Näher dazu *Clark*, Amendments to the Rome Statute of the International Criminal Court Considered at the First Review Conference on the Court, Goettingen Journal of International Law 2 (2010), 689, 691 ff. Von der Vorschrift wurde allerdings kaum Gebrauch gemacht. Frankreich und Kolumbien waren die beiden einzigen Staaten, die eine entsprechende Erklärung abgegeben haben. Frankreich hat seine Erklärung im Jahr 2008 zurückgezogen. Im Fall Kolumbiens ist die Sieben-Jahres-Frist am 1. November 2009 abgelaufen.

149 Zur Zurückhaltung asiatischer Staaten *Kapur*, Asian Values v. The Paper Tiger, JICJ 11 (2013), 1059 ff. Kritisch zur Verwirklichung von Universalität auch unter dem Gesichtspunkt der Einbeziehung unterschiedlicher Rechtskulturen *Pastor*, El poder penal internacional (2006), 60 ff.

150 Die chinesische Position zum IStGH-Statut, die der US-amerikanischen Argumentation sehr ähnelt, fassen zusammen *Lu/Wang*, China's Attitude Toward the ICC, JICJ 3 (2005), 608 ff.

151 Zu den verfassungsrechtlichen Gründen für die ablehnende Haltung vgl. *Tuzmukhamedov*, The ICC and Russian Constitutional Problems, JICJ 3 (2005), 621 ff. Zwar hatte Russland am 13. September 2000 das IStGH-Statut unterzeichnet, eine Ratifikation folgte allerdings nicht. Zwei Tage nachdem die Anklagebehörde die Situation auf der Krim als internationalen bewaffneten Konflikt zwischen der Ukraine und Russland bezeichnet hatte und von einem Zustand der Besetzung ausgegangen war, zog Russland am 16. November 2016 seine Zeichnung zurück. Vgl. IStGH, Report on Preliminary Examination Activities 2016 v. 14. November 2016 (OTP), para 158. Vgl. die Erklärung Russlands, UN Secretary-General Depositary Notification v. 30. November 2016, Russian Federation: Communication, UN Doc. C.N.886.2016.TREATIES-XVIII.10.

152 Zur Sichtweise Indiens vgl. *Ramanathan*, India and the ICC, JICJ 3 (2005), 627 ff.

153 Zur weltpolitischen Akzeptanz des Gerichtshofs *Bosco*, Rough Justice: The International Criminal Court in a World of Power Politics (2014).

Nicht nur wegen ihrer (nach wie vor) zentralen Rolle bei friedenssichernden Maß- 75
nahmen der Vereinten Nationen kommt den Vereinigten Staaten dabei eine Schlüsselrolle zu. Anfangs zählten die USA zu den Befürwortern eines ständigen internationalen Strafgerichtshofs. Das Verhandlungsergebnis der Konferenz von Rom fand indes nicht die Zustimmung der USA. Im Jahr 2002 zog die *Bush*-Administration die Zeichnung des IStGH-Statuts durch die Regierung *Clinton* wieder zurück. Zudem unternahmen die Vereinigten Staaten insbesondere während der ersten Amtszeit von Präsident *George W. Bush* zahlreiche Versuche, den Internationalen Strafgerichtshof zu schwächen.[154] Bereits während der zweiten Amtszeit von Präsident *Bush* war in der Haltung der USA gegenüber dem Internationalen Strafgerichtshof allerdings eine vorsichtige Trendwende zu verzeichnen. Mit Resolution 1593 von 2005 überwies der VN-Sicherheitsrat die Situation in Darfur dem Strafgerichtshof zur Untersuchung.[155] Dass die

154 So ist auf US-amerikanische Initiative die Resolution 1422 des VN-Sicherheitsrats v. 12. Juli 2002, UN Doc. S/RES/1422 (2002), zustandegekommen, in der der Gerichtshof nach Art. 16 IStGH-Statut ersucht wird, „beim Eintreten eines Falles, an dem derzeitige oder ehemalige Amtsträger oder Bedienstete eines zu einem Einsatz beitragenden Staates, der nicht Vertragspartei des IStGH-Statuts ist, auf Grund von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit einem von den Vereinten Nationen eingerichteten oder genehmigten Einsatz beteiligt sind, für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 1. Juli 2002 keine Ermittlungen oder Strafverfolgungen bezüglich eines solchen Falles einzuleiten oder durchzuführen"; vgl. dazu auch Rn. 322. Mit Resolution 1487 des VN-Sicherheitsrats v. 12. Juni 2003, UN Doc. S/RES/1487 (2003), hat der Sicherheitsrat die Wirkung von Resolution 1422 um ein Jahr verlängert. Eine nochmalige Verlängerung der Resolution wurde jedoch von den USA wegen des sich abzeichnenden massiven Widerstandes der übrigen Sicherheitsratsmitglieder 2004 nicht mehr angestrebt; allerdings haben die USA die Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit des Entsendestaates in der Resolution 1593 des VN-Sicherheitsrats v. 31. März 2005, UN Doc. S/RES/1593 (2005), (Darfur), durchgesetzt, welche im Ergebnis ebenfalls die Zuständigkeit des IStGH ausschließt. Auf bilateraler Ebene haben die USA sich bemüht, Abkommen über die Nicht-Überstellung an den IStGH zu schließen (sog. „Art. 98-Agreements"); entsprechende Vereinbarungen haben die USA bislang mit weit über 100 Staaten getroffen, wobei nur 21 dieser Abkommen auch ratifiziert sind. Weitere 18 dieser Vereinbarungen sind als *executive agreements* ohne Ratifikation wirksam. Eingehend zur Bedeutung und Reichweite von Art. 98 Abs. 2 IStGH-Statut und den von US-amerikanischer Seite angestrebten Abkommen *Meding*, Bilaterale Nichtüberstellungsabkommen der USA mit Signatarstaaten und Vertragsstaaten des IStGH und deren völkerrechtlichen Vereinbarkeit mit dem Römischen Statut, HuV-I 2008, 99 ff.; *Scheffer*, Article 98(2) of the Rome Statute, JICJ 3 (2005), 333 ff.; *Sendel*, Bilaterale Nichtüberstellungsabkommen der Vereinigten Staaten und Art. 98 Abs. 2 des Römischen Statuts zur Errichtung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofs, ZIS 2007, 118 ff.; *Tallman*, Catch 98(2): Article 98 Agreements and the Dilemma of Treaty Conflict, Georgetown Law Journal 92 (2004), 1053 ff.; *van der Wilt*, Bilateral Agreements Between the United States and State Parties to the Rome Statute, Leiden Journal of International Law 18 (2005), 96 ff.; vgl. dazu auch Rn. 827. Zu nennen ist hier schließlich der am 2. August 2002 in Kraft getretene *American Servicemembers' Protection Act*, durch den ebenfalls erreicht werden soll, US-Bürger weitgehend der Jurisdiktion des IStGH zu entziehen; das Gesetz ist abgedruckt in: Human Rights Law Journal 2002, 275 ff.; vgl. dazu *Murphy*, American Servicemembers' Protection Act, AJIL 96 (2002), 975 ff.; *Faulhaber*, American Servicemembers' Protection Act of 2002, Harvard Journal of Legislation 40 (2003), 537 ff. – Zusammenfassend zu den Versuchen der USA, die Schlagkraft des Gerichtshofs zu schwächen *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2. Aufl. (2008), § 6 Rn. 55 ff.; *Zimmermann/Scheel*, Zwischen Konfrontation und Kooperation: Die Vereinigten Staaten und der Internationale Strafgerichtshof, Vereinte Nationen 2002, 137 ff.

155 Näher zur Position der USA unter der Präsidentschaft *George W. Bushs* vgl. *Werle*, Völkerstrafrecht, 2. Aufl. (2007), Rn. 69.

USA – ebenso wie China – kein Veto einlegten, war ein erstes positives Signal.[156] Unter der Regierung *Obama* hat sich diese Entwicklung fortgesetzt. Die *Obama*-Administration verfolgte eine Politik, die als „principled engagement" umschrieben wird.[157] Dieser Begriff steht für eine allmähliche Annäherung an den Gerichtshof, auch wenn Bedenken der USA hinsichtlich einer möglichen Verfolgung amerikanischer Staatsbürger fortbestanden.[158] Deutlich wurde die zunehmend aufgeschlossene Haltung der USA unter der *Obama*-Administration anlässlich der Unterbreitung der Situation in Libyen durch den Sicherheitsrat. Anders als bei der Unterbreitung der Situation im Sudan stimmten die USA der Resolution zu.[159] Eine erneute Trendwende zeichnet sich seit der Amtsübernahme durch Präsident *Trump* im Januar 2017 ab.[160] Nachdem die Chefanklägerin des Internationalen Strafgerichtshofes im November 2017 bei der Vorverfahrenskammer die Aufnahme von Ermittlungen in der Situation Afghanistan be-

156 Vgl. auch *Biegi*, „So Long as There Is Breath in Me …", Vereinte Nationen 2006, 160, 163; vorsichtig optimistisch auch *Fletcher/Ohlin*, Reclaiming Fundamental Principles of Criminal Law in the Darfur Case, JICJ 3 (2005), 539, 561. Vgl. zur Unterbreitung der Darfur-Situation an den IStGH auch Rn. 321, 403.

157 Vgl. *Special Briefing U.S. Department of State* v. 15. Juni 2010. Vgl. auch *Ambos*, Internationales Strafrecht, 5. Aufl. (2018), § 6 Rn. 23 Fn. 136 m. w. N.

158 So haben die USA im Jahr 2009 nach achtjähriger Abwesenheit wieder begonnen, als Beobachter an den Sitzungen der Versammlung der Vertragsstaaten teilzunehmen. Auch auf der Überprüfungskonferenz von Kampala (2010) waren die USA mit einer großen Delegation vertreten. Die *Obama*-Administration hat zudem die Bereitschaft geäußert, die Anklagebehörde bei ihren Ermittlungstätigkeiten zu unterstützen; so etwa in der Demokratischen Republik Kongo, vgl. *OTP Weekly Briefing*, 33. Ausg., 13.-19. April 2010, abrufbar unter <www.icc-cpi.int>. Versuche der Vorgängeradministration, den Gerichtshof zu schwächen, wurden aufgegeben. Schon die *Bush*-Administration hatte 2007 das letzte der sog. „Art. 98-Agreements" geschlossen und nach 2008 keine Versuche mehr unternommen, auf Staaten einzuwirken, derartige Abkommen mit den USA zu schließen.

159 Vgl. hierzu Rn. 321. Zur Entwicklung der Haltung der USA gegenüber dem IStGH vgl. *Koh*, International Criminal Justice 5.0, Yale Journal of International Law 38 (2013), 525 ff.; *Smith*, Definitely Maybe: The Outlook for U.S. Relations with the International Criminal Court During the Obama Administration, Florida Journal of International Law 22 (2010), 155 ff.; *Keppler*, The United States and the International Criminal Court, Publicist 2 (2009), 12 ff.

160 Im April 2018 hielt mit der Ernennung von *John Bolton* zum Nationalen Sicherheitsberater ein Repräsentant der den IStGH strikt ablehnenden Fraktion Einzug in die Regierung. *Bolton* hatte unter *Bush* als *Under Secretary for Arms Control and International Security* die US-Signatur zum IStGH-Statut zurückgenommen und den Abschluss bilateraler Abkommen über die Nicht-Überstellung an den IStGH befürwortet. Vgl. dazu *Bolton*, International Criminal Court: Letter to UN Secretary General Kofi Annan v. 6. Mai 2002, abrufbar unter <https://2001–2009.state.gov/r/pa/prs/ps/2002/9968.htm>; sowie *Bolton*, American Justice and the International Criminal Court, Remarks at the American Enterprise Institute v. 3. November 2003, abrufbar unter <https://2001–2009.state.gov/t/us/rm/25818.htm>. Aufsehen erregte *Boltons* Erklärung vom September 2018: Sollte der IStGH Ermittlungen hinsichtlich Kriegsverbrechen von Angehörigen der amerikanischen Streitkräfte und des CIA in Afghanistan einleiten, würden die USA mit Sanktionen – etwa Strafverfahren und Einreisesperren – gegen Richter des IStGH reagieren; abrufbar unter <www.justsecurity.org/60674/national-security-adviser-john-bolton-remarks-international-criminal-court/>. Vgl. auch die darauffolgende Erklärung *Trumps* vor der VN-Generalversammlung im September 2018, den Internationalen Strafgerichtshof nicht zu unterstützen, abrufbar unter <www.whitehouse.gov/briefings-statements/remarks-president-trump-73rd-session-united-nations-general-assembly-new-york-ny/>. Allgemein zum Verhältnis der *Trump*-Administration zum Völkerrecht vgl. *Koh*, The Trump Administration and International Law, Washburn Law Journal 56 (2017), 413 ff.; *Koh*, The Trump Administration and International Law (2019).

antragt hat, haben die USA ihre Bedenken gegenüber dem Gerichtshof und möglichen Ermittlungen gegen US-amerikanische Staatangehörige bekräftigt.[161]

Die zunächst guten Beziehungen zwischen dem Internationalen Strafgerichtshof 76
und der Afrikanischen Union haben sich in den vergangenen Jahren stetig verschlechtert.[162] Bereits 2008 verurteilte die Afrikanische Union die Ausübung universeller Jurisdiktion gegen afrikanische Amtsträger durch die Justiz europäischer Staaten als Verstoß gegen die Grundsätze völkerrechtlicher Immunität.[163] Spätestens seit Erlass des ersten Haftbefehls gegen den damaligen sudanesischen Präsidenten *Omar Al Bashir* im März 2009 richtete sich diese Kritik zunehmend auch gegen den Internationalen Strafgerichtshof. Der Strafgerichtshof sei ein „neokoloniales Instrument", das primär gegen Afrikaner eingesetzt werde.[164] In mehreren Stellungnahmen rief die Afrikanische

---

161 Im Antrag führte die Anklagebehörde aus, dass hinreichende Verdachtsgründe hinsichtlich der Begehung von Kriegsverbrechen (u. a. Folter, Vergewaltung und andere Formen sexueller Gewalt) durch US-amerikanische Streitkräfte und CIA-Mitarbeiter bestünden, vgl. IStGH, Antrag v. 20. November 2017 (Situation in Afghanistan, OTP), paras 187 ff.; Vgl. in Reaktion darauf die offizielle US-amerikanische Erkärung auf der Staatenkonferenz des IStGH, Statement on Behalf of the United States of America v. 8. Dezember 2017, 16th Session of the Assembly of States Parties, abrufbar unter <https://asp.icc-cpi.int>.

162 Zum Ganzen *Ambos*, Expanding the Focus of the „African Criminal Court", in: Schabas/McDermott/Hayes (Hrsg.), The Ashgate Research Companion to International Criminal Law (2013), 499 ff.; *Clarke/Knottnerus/de Volder* (Hrsg.), Africa and the ICC (2016); *Jalloh/Bantekas* (Hrsg.), The International Criminal Court and Africa (2018); *Mills*, „Bashir is Dividing Us": Africa and the International Criminal Court, Human Rights Quarterly 34 (2012), 404 ff.; *Werle/Fernandez/Vormbaum* (Hrsg.), Africa and the International Criminal Court (2014); *Werle/Vormbaum*, Afrika und der Internationale Strafgerichtshof, JZ 2015, 581 ff. Vgl. auch *Ssenyonjo*, State Withdrawal Notifications from the Rome Statute of the International Criminal Court: South Africa, Burundi and the Gambia, Criminal Law Forum 29 (2018), 63 ff.

163 Vgl. den Bericht der Commission on the Use of the Principle of Universal Jurisdiction by Some Non-African States as Recommended by the Conference of Ministers of Justice/Attorneys General, Assembly/AU/14(XI) (2008); AU Assembly, Decision on the Report of the Commission on the Abuse of the Principle of Universal Jurisdiction v. 30. Juni-1. Juli 2008, Assembly/AU/Dec.199 (XI). In Reaktion auf diese Vorwürfe wurde von der Europäischen Union und der Afrikanischen Union eine gemeinsame Expertengruppe eingesetzt, die sich mit Fragen des Universalitätsprinzips befasste, vgl. Council of the EU, The AU-EU Expert Report on the Principle of Universal Jurisdiction v. 16. April 2009, Doc. 8672/1/09 Rev. 1; näher hierzu *Geneuss*, Fostering a Better Understanding of Universal Jurisdiction, JICJ 7 (2009), 945 ff.; *Jalloh*, Universal Jurisdiction, Universal Prescription?, Criminal Law Forum 21 (2010), 1 ff.; *van der Wilt*, Universal Jurisdiction Under Attack, JICJ 9 (2011), 1043 ff.

164 Umfassend zum Vorwurf des Neokolonialismus *Schuerch*, The International Criminal Court at the Mercy of Powerful States (2017); *Werle/Fernandez/Vormbaum* (Hrsg.), Africa and the International Criminal Court (2014) und dort insbesondere die Beiträge von *Monageng*, *Trendafilova*, *Batohi*, *Murithi*, *Okoth* und *Materu*; *Werle/Vormbaum*, Afrika und der Internationale Strafgerichtshof, JZ 2015, 581 ff.; vgl. dazu auch *Fyfe*, The Office of the Prosecutor: Seeking Justice or Serving Global Impersialism?, International Criminal Law Review 18 (2018), 988, 998 ff; zu den negativen Auswirkungen der Strafverfolgung amtierender Staatschefs auf NGOs, vgl. *Cacciatori*, When Kings are Criminals: Lessons from ICC Prosecutions of African Presidents, International Journal of Transitional Justice 12 (2018), 386 ff. Ob das IStGH-Statut an sich imperialistische Züge aufweise diskutiert *Cowell*, Inherent Imperialism: Understanding the Legal Roots of Anti-imperialist Criticism of the International Criminal Court, JICJ 15 (2017), 667 ff. Zum Vorwurf des einseitigen Fokus auf Afrika, vgl. auch *Rossi*, Hauntings, Hegemony, and the Threatened African Exodus from the International Criminal Court, Human Rights Quarterly 40 (2018), 369, 386 ff.; *Ssenyonjo*, State Withdrawal Notifications from the Rome Statute of the International Criminal

Union ihre Mitgliedstaaten dazu auf, nicht mit dem Gerichtshof zu kooperieren und den Haftbefehl gegen *Al Bashir* nicht zu vollstrecken.[165] Mit Aufnahme der Ermittlungen in der Situation Kenia und der Einleitung von Verfahren gegen den nunmehr amtierenden Präsidenten *Uhuru Kenyatta* und den Vizepräsidenten *William Ruto* verschlechterte sich das Verhältnis weiter.[166] Wie bereits im Zusammenhang mit der Situation Darfur trat die Afrikanische Union erneut an den VN-Sicherheitsrat heran und verlangte, die Verfahren nach Art. 16 IStGH-Statut auszusetzen.[167] Vor dem Hintergrund der andauernden Spannungen zwischen der Afrikanischen Union auf der einen und dem Internationalen Strafgerichtshof bzw. einigen europäischen Staaten auf der anderen Seite, sind auch die 2010 eingeleiteten und im Jahr 2014 durch das Malabo Protokoll formalisierten Bemühungen zu sehen, zur Verfolgung und Aburteilung von Völkerrechtsverbrechen und weiteren internationalen Straftaten, die auf dem afrikanischen Kontinent begangen werden, Strafkammern innerhalb des zu errichtenden *African Court of Justice and Human and Peoples' Rights* einzurichten.[168]

Court: South Africa, Burundi and the Gambia, Criminal Law Forum 29 (2018), 63, 72 ff.; *Seymour*, The ICC and Africa: Rhetoric, Hypocrisy Management, and Legitimacy, in: Clarke/Knottnerus/de Volder (Hrsg.), Africa and the ICC (2017), 107, 117 ff. Zu Vorschlägen, wie man der Kritik afrikanischer Staaten begegnen kann vgl. *Stefanopoulou*, Legitimationsprobleme internationaler Strafjustiz zwischen Weltrechtsprinzip und postkolonialer Skepsis, ZIS 2018, 103, 105 ff. Südafrika hat seinen – letztlich aber unterbliebenen – Rücktritt mit dem Afrikafokus des IStGH begründet, vgl. UN Secretary-General, Depositary Notification v. 19. Oktober 2016, South Africa: Withdrawal, UN Doc. C.N.786.2016.TREATIES-XVIII.10. Zum Vorwurf der asymmetrischen Durchsetzung des Völkerstrafrechts vgl. Rn. 152 f.

165 Vgl. u. a. AU Assembly, Decision on the Meeting of African States Parties to the Rome Statute of the International Criminal Court v. 3. Juli 2009, Assembly/AU/Dec.270(XIV), para 10; AU Assembly, Decision on the Progress Report of the Commission on the Implementation of Decision v. 27. Juli 2010, Assembly/AU/Dec.296(XV), para 5. Zur unterlassenen Festnahme *Al Bashirs* durch IStGH-Vertragsstaaten und den hierzu erfolgten Beschlüssen des IStGH, vgl. Rn. 817. Ähnliche Entscheidungen ergingen hinsichtlich des Haftbefehls gegen den mittlerweile verstorbenen libyschen Staatschef *Muammar Gaddafi*. Zu den politischen Hintergründen der fehlenden Kooperationsbereitschaft Südafrikas im Falle *Al Bashirs* vgl. *Boehme*, „We Chose Africa": South Africa and the Regional Politics of Cooperation with the International Criminal Court, International Journal of Transitional Justice 11 (2017), 50 ff.

166 Zu den verschiedenen Bemühungen Kenias, die Strafverfolgung von *Kenyatta* und *Ruto* zu erschweren, vgl. *Helfer/Showalter*, Opposing International Justice: Kenya's Integrated Backlash Strategy Against the ICC, International Criminal Law Review 17 (2017), 1 ff.; vgl. dazu auch *Mburu*, The Lost Kenyan Duel at the International Criminal Court, International Criminal Law Review 18 (2018), 1015, 1024 ff.

167 Vgl. z. B. AU Assembly, Decision on the Implementation of the Decision on the ICC v. 15.-16. Juli 2012, Assembly/AU/Dec.419(XIX). Darüber hinaus verlangte die AU vom IStGH, das Verfahren an Kenia zurückzuüberweisen, vgl. AU Assembly, Decision on International Jurisdiction, Justice and the International Criminal Court v. 26.-27. Mai 2013, Assembly/AU/13(XXI), unter Vorbehalt angenommen von der Republik Botswana. Zu den Spannungen zwischen dem IStGH und Kenia vgl. auch Rn. 409.

168 Vgl. Protocol on Amendments to the Protocol on the Statute of the African Court of Justice and Human Rights, sog. Malabo Protocol v. 27. Juni 2014; ferner AU, Draft Protocol on Amendments to the Protocol on the Statute of the African Court of Justice and Human Rights v. 15. Mai 2012, Exp/Min/IV/Rev.7, bestätigt durch Meeting of Government Experts and Ministers of Justice/Attorneys General. Das Malabo Protokoll tritt erst mit 15 Ratifikationen in Kraft. Bis Februar 2019 haben 11 Staaten das Protokoll gezeichnet, keiner dieser Staaten hat es bislang ratifiziert. Zum aktuellen Stand vgl. <www.au.int/en/treaties/protocol-amendments-protocol-statute-african-court-justice-a

Einen weiteren Tiefpunkt erreichten die Beziehungen zwischen den afrikanischen Staaten und dem Internationalen Strafgerichtshof, als im Herbst 2016 Südafrika, Burundi und Gambia – als erste Staaten überhaupt – ihren Rücktritt vom IStGH-Statut erklärten.[169] Da Gambia die Rücktrittserklärung nach einem Regierungswechsel wieder zurücknahm und der Rücktritt Südafrikas mangels parlamentarischer Beteiligung von der südafrikanischen Justiz für verfassungswidrig erklärt wurde, ist nur Burundi wirksam ausgetreten.[170] Die Afrikanische Union begrüßte und unterstützte diese Rücktritte als souveräne Entscheidungen und beispielhafte Umsetzung ihrer Rücktrittsstrategie.[171] 77

Die anhaltende Kritik hat am Internationalen Strafgerichtshof zunehmend Berücksichtigung gefunden. Derzeit sind mit dem Präsidenten des Gerichtshofes und der Leiterin der Anklagebehörde seine profiliertesten Vertreter Angehörige afrikanischer Staaten. Erkennbar sind auch weitere Anzeichen für eine wachsende Sensibilität. Obwohl die zuständige Strafkammer im Verfahren gegen Südafrika mehrheitlich feststellte, dass es mangels entgegenstehender Immunität zur Festnahme *Al Bashirs* verpflichtet sei, äußerte erstmals ein Richter Zweifel an der Eindeutigkeit der Rechtslage.[172] In einem ähnlich gelagerten Verfahren gegen Jordanien lud die Rechtsmittelkammer im März 2018 schließlich internationale Organisationen, Vertragsstaaten und Völkerrechtsprofessorinnen und -professoren ein, zu den Immunitäts- und Kooperationsfragen als *amici curiae* Stellungnahmen abzugeben.[173] Die Afrikanische Union bemüht sich nunmehr darum, über die VN-Generalversammlung gem. Art. 96 Abs. 1 VN-Charta ein 78

---

nd-human-rights>. Vgl. auch *Abass*, Prosecuting International Crimes in Africa, EJIL 24 (2013), 933 ff.; *Jalloh*, The Nature of the Crimes in the African Criminal Court, JICJ 15 (2017), 799 ff.; *Jalloh*, The Place of the African Criminal Court in the Prosecution of Serious Crimes in Africa, in: Jalloh/Bantekas (Hrsg.), The International Criminal Court and Africa (2018), 290 ff.; *Knottnerus/de Volder*, International Criminal Justice and the Early Formation of an African Criminal Court, in: Clarke/Knottnerus/de Volder (Hrsg.), Africa and the ICC (2016), 376; *Murungu*, Towards a Criminal Chamber in the African Court of Justice and Human Rights, JICJ 9 (2011), 1067, 1073; *Sirleaf*, The African Justice Cascade and the Malabo Protocol, International Journal of Transitional Justice 11 (2017), 71 ff.; *van der Wilt*, Unconstitutional Change of Government, Leiden Journal of International Law 30 (2017), 967, 969 ff.; *Werle/Vormbaum*, Afrika und der Internationale Strafgerichtshof, JZ 2015, 581, 584 ff.; *Werle/Vormbaum* (Hrsg.), The African Criminal Court (2017). Zur Frage, wie sich Verfahren vor derartigen regionalen Gerichten auf die komplementaritätsbezogene Zulässigkeitsprüfung des IStGH auswirken, vgl. *Jackson*, Regional Complementarity: The Rome Statute and Public International Law, JICJ 14 (2016), 1061 ff. Das Malabo Protokoll schweigt jedenfalls zum Verhältnis der einzurichtenden Strafkammern zum IStGH.

169 Vgl. dazu bereits Rn. 67.

170 Zur Verfassungswidrigkeit des Vorgehens der südafrikanischen Regierung vgl. High Court, Urt. v. 22. Februar 2017 (*Democratic Alliance v Minister of International Relations and Cooperation and Others*) und dazu *du Plessis/Mettraux*, South Africa's Failed Withdrawal from the Rome Statute, JICJ 15 (2017), 361 ff. Als Reaktion auf das Urteil hat die südafrikanische Regierung im März 2017 die Rücktrittserklärung widerrufen.

171 Vgl. Afrikanische Union, Decision on the International Criminal Court v. 30.-31. Januar 2017, Doc. EX.CL/1006(XXX), paras 6, 8. Zur Rücktrittsstrategie, vgl. bereits Fn. 135.

172 Vgl. IStGH, Beschl. v. 6. Juli 2017 (Al Bashir, PTC) (Südafrika), Sondervotum *de Brichambaut*.

173 Vgl. IStGH, Anordnung v. 29. März 2018 (Al Bashir, AC). Elf Völkerrechtsprofessorinnen und -professoren haben Stellungnahmen eingereicht. Die Mehrheit der *Amici* hat sich der Auffassung des Internationalen Strafgerichtshofes angeschlossen, wonach Jordanien durch Nichtvollzug des Haftbefehls gegen *Al Bashir* seine Verpflichtung aus dem IStGH-Statut verletzt hat. Bestätigt durch IStGH, Urt. v. 6. Mai 2019 (Al Bashir, AC) (Jordanien).

Gutachten des Internationalen Gerichthofes einzuholen.[174] Weiteres Konfliktpotenzial birgt der Beschluss der Vorverfahrenskammer vom 25. Oktober 2017, Ermittlungen in Burundi zuzulassen, bei denen abermals die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines amtierenden Staatschefs im Fokus stehen wird.[175]

79 Es ist nicht zu bestreiten, dass der Schwerpunkt der bisherigen Aktivitäten des Internationalen Strafgerichtshofs auf dem afrikanischen Kontinent liegt – bis Anfang 2016 hatten sämtliche beim Gerichtshof anhängige Situationen ihren Ursprung in Afrika.[176] Freilich sind nicht alle afrikanischen Staaten dem Gerichtshof gegenüber ablehnend eingestellt, insbesondere nicht die IStGH-Vertragsstaaten.[177] Viele Staaten Afrikas haben bei der Errichtung des Gerichtshofs eine wichtige und konstruktive Rolle gespielt. Nach wie vor bilden die 33 afrikanischen Vertragsstaaten des IStGH-Statuts die größte Regionalgruppe unter den Vertragsstaaten. Zudem erfährt der Gerichtshof breite Unterstützung durch die Zivilgesellschaft vieler afrikanischer Staaten, auch solcher, die dem Gerichtshof offiziell ablehnend gegenüberstehen.[178] Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die meisten der derzeit anhängigen Situationen von afrikanischen Staaten selbst bzw. durch den VN-Sicherheitsrat an den Gerichtshof überwiesen wurden, dem Gericht also insoweit die Hände gebunden waren.[179] Gleichwohl ist die Kritik ernst zu nehmen, nicht zuletzt, um das Verhältnis zwischen dem afrikanischen Kontinent und dem Gerichtshof nicht dauerhaft und nachhaltig zu schädigen.

5. Bedeutung des IStGH-Statuts

80 Das IStGH-Statut regelt in 128 Artikeln die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs (Teil 1), seine Zusammensetzung, Verwaltung und Finanzierung (Teile

174 Die Afrikanische Union verspricht sich hiervon eine neutrale Klärung der Rechtslage, vgl. Afrikanische Union, Decision on the International Criminal Court v. 28. und 29. Januar 2018, Doc. EX.CL/1068(XXXII), para 5 ii).

175 IStGH, Beschl. v. 25. Oktober 2017 (Situation in Burundi; PTC). Vgl. zum Rücktritt Burundis Rn. 67. Auch in den Situationen Venezuela und Philippinen ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit amtierender Staatsoberhäupter Gegenstand der Ermittlungen.

176 Anfang 2016 eröffnete die IStGH-Anklagebehörde ein Ermittlungsverfahren in der Situation Georgien, nachdem die Vorverfahrenskammer gemäß Art. 15 Abs. 4 IStGH-Statut die erforderliche Genehmigung erteilt hat; vgl. IStGH, Beschl. v. 27. Januar 2016 (Situation in Georgia, PTC). Zur Praxis des IStGH Rn. 386 ff.

177 Ausführlich dazu *Ambos*, Expanding the Focus of the „African Criminal Court", in: Schabas/McDermott/Hayes (Hrsg.), The Ashgate Research Companion to International Criminal Law (2013), 499, 508 ff.; *Werle/Vormbaum*, Afrika und der Internationale Strafgerichtshof, JZ 2015, 581, 582 ff.

178 Vgl. dazu *Rossi*, Hauntings, Hegemony, and the Threatened African Exodus from the International Criminal Court, Human Rights Quarterly 40 (2018), 369, 398 ff., wonach afrikanische NGOs einen wesentlichen Beitrag zur Rücknahme der Rücktrittserklärungen von Südafrika und Gambia geleistet haben.

179 Vgl. nur *Monageng*, Africa and the International Criminal Court: Then and Now, in: Werle/Fernandez/Vormbaum (Hrsg.), Africa and the International Criminal Court (2014), 13, 16. *Werle/Vormbaum*, Afrika und der Internationale Strafgerichtshof, JZ 2015, 581 ff. m. w. N.; zum Vorwurf, die überweisenden Staaten und der Sicherheitsrat würden den IStGH zur Verfolgung eigener politischer Zwecke und damit als juristisches Kampfmittel („lawfare") nutzen, vgl. *Fisher/Stefan*, The Ethics of International Criminal Lawfare, International Criminal Law Review 16 (2016), 237, 245 ff.

4, 11 und 12), das Verfahren vor dem Gerichtshof und die Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof (Teile 5 bis 10). Ferner bestimmt das Statut die Verbrechen, für deren Aburteilung der Gerichtshof zuständig ist, und enthält allgemeine Grundsätze des Strafrechts (Teile 2 und 3).

Heute ist das IStGH-Statut das zentrale Dokument des Völkerstrafrechts. Es for- 81
muliert die rechtlichen Grundlagen des Internationalen Strafgerichtshofs und entwickelt sein neuartiges Verfahrensrecht. Zugleich bewirkt das IStGH-Statut auch für das materielle Völkerstrafrecht einen gewaltigen Fortschritt. Die vier Kerntatbestände des Völkerstrafrechts, die „klassischen" Nürnberger Tatbestände ergänzt um das Verbrechen des Völkermordes, sind in Art. 5 enthalten. Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen sind in Art. 6, 7 und 8 des IStGH-Statuts in fast 70 Untertatbestände aufgegliedert. Hier liegt der Wert des IStGH-Statuts vor allem in einer Konsolidierung und Zusammenfassung der verstreuten Rechtsvorschriften.[180] Mit dem auf der Überprüfungskonferenz von Kampala beschlossenen Art. 8 *bis* enthält das Statut zudem eine Kodifizierung des Verbrechens der Aggression.[181]

Besonders innovativ wirkt das IStGH-Statut im Bereich der allgemeinen Regeln 82
über die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Die Vorläufer des Statuts enthielten dazu nur fragmentarische Vorschriften. Das Statut trifft erstmals umfassende Regelungen zu den *general principles* des Völkerstrafrechts, die einem „Allgemeinen Teil" nahe kommen. Im Vergleich zu den Verbrechenstatbeständen weisen diese Regelungen allerdings einen geringeren Reifegrad auf.

VI. Entwicklungen seit Annahme des IStGH-Statuts

Die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs bildet einen vorläufigen Höhe- 83
punkt der Entwicklung des Völkerstrafrechts, nicht aber deren Abschluss.[182] Seitdem das IStGH-Statut von der Staatenkonferenz in Rom angenommen worden ist, sind vor allem drei Entwicklungen zu beobachten: die Einrichtung sog. hybrider, nationalinternationaler Strafgerichte und die zunehmende Regionalisierung des Völkerstrafrechts (dazu 1.); die „Verstaatlichung" des Völkerstrafrechts, insbesondere durch die Anpassung der innerstaatlichen Strafrechtsordnungen an das IStGH-Statut (dazu 2.); sowie eine wachsende Fragmentierung des Völkerstrafrechts (dazu 3.). Gemeinsamer Nenner dieser Entwicklungen ist die zunehmende wechselseitige Durchdringung von staatlicher und internationaler Strafrechtspflege. Diese Durchdringung lässt sich, je

180 Vgl. die zusammenfassende Übersicht bei *Tomuschat*, Das Statut von Rom für den Internationalen Strafgerichtshof, Die Friedens-Warte 73 (1998), 335, 337 ff.; vgl. darüber hinaus *Kreß*, The International Criminal Court as a Turning Point in the History of International Criminal Justice, in: Cassese et al. (Hrsg.), The Oxford Companion to International Criminal Justice (2009), 143, 146 ff. Zum Verhältnis von Statutsstrafrecht und Völkergewohnheitsrecht vgl. Rn. 208 ff.

181 Zu den beschlossenen Änderungen zum Aggressionsverbrechen vgl. Rn. 1595 ff.

182 Zur Zukunft des Völkerstrafrechts vgl. das von *Jeßberger* und *Geneuss* herausgegebene Symposium „Recent Setbacks for International Criminal Justice in Perspective", JICJ 11 (2013), 501 ff., mit Beiträgen von *Luban*, *Orentlicher*, *Akhavan*, *Roht-Arriaza*, *Schabas*, *Delmas-Marty* und *Dugard*. Zu den aktuellen Herausforderungen für den IStGH und möglichen Lösungsansätzen vgl. *Fuchs*, Der Internationale Strafgerichtshof in der Krise, Recht und Politik 4 (2017), 400 ff.

nach Perspektive, gleichermaßen als „innere Internationalisierung" der staatlichen Strafrechtsordnungen oder als „Verstaatlichung" des Völkerstrafrechts beschreiben.

1. Hybridisierung und Regionalisierung

84 Ein neuartiges Phänomen ist die Durchsetzung des Völkerstrafrechts durch Strafgerichte, die zwar in das System staatlicher Strafrechtspflege eingebunden, zugleich aber – in höchst unterschiedlicher Form und Intensität – „internationalisiert" sind.[183] Zu diesen gemischt international-nationalen Strafgerichten zählen der Sondergerichtshof für Sierra Leone, die Sonderkammern in Ost-Timor, die Außerordentlichen Kammern in Kambodscha, die Kammer für Kriegsverbrechen in Bosnien-Herzegowina, das Sondertribunal für den Libanon sowie das Sondertribunal der Zentralafrikanischen Republik. Zu nennen ist zudem die Errichtung der Sonderkammern und einer Sonder-Anklagebehörde *(Specialist Chambers and Specialist Prosecutor's Office)* im Kosovo. Diskutiert wird die Errichtung internationalisierter Strafgerichte unter anderem für die Demokratische Republik Kongo, Kolumbien[184], Sri Lanka[185] und den Südsudan.

85 Kennzeichnend für diese „hybride" Form der Strafgerichtsbarkeit ist die Kombination nationaler und internationaler Elemente, wobei die „Internationalität" regelmäßig auf der Einbindung der Vereinten Nationen – mitunter jedoch auch anderer internationaler Organisationen wie der Europäischen oder der Afrikanischen Union – beruht. Grad und Bezugspunkt der Internationalisierung variieren: Das internationale Element kann die Rechtsgrundlage der Gerichte, die Auswahl der Richter und Staatsanwälte oder das anwendbare Recht betreffen. Wie der Jugoslawien- und der Ruanda-Strafgerichtshof sind die internationalisierten Strafgerichte *ad hoc* eingerichtet und mit einer örtlich und zeitlich begrenzten Zuständigkeit ausgestattet. Neben den

183 Im Einzelnen hierzu Rn. 363 ff. – Zu den Möglichkeiten der Errichtung internationaler, aber auch internationalisierter Strafgerichte *O'Keefe*, International Criminal Law (2015), Rn. 3.10 ff.; kritisch *Muharremi*, The Concept of Hybrid Courts Revisited, International Criminal Law Review 18 (2018), 623, 628 ff. Kein internationalisiertes Strafgericht, sondern ein Besatzungsgericht, das allerdings u. a. völkerrechtliche Normen anwendet, ist dagegen der Irakische Sondergerichtshof *(Supreme Iraqi Criminal Tribunal)*, hierzu Rn. 458 ff.

184 Das zwischen der kolumbianischen Regierung und den *Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia* (FARC) geschlossene Friedensabkommen sieht die Errichtung eines Sondertribunals für den Frieden (*Jurisdicción Especial para la Paz*) vor. Zwar einigte man sich im ursprünglichen Abkommen auf gemischt besetzte Kammern, dies wurde durch das Plebiszit am 2. Oktober 2016 allerdings abgelehnt. Nach der überarbeiteten Version des Friedensabkommens vom 24. November 2016 sollten internationale Experten nicht mehr als Richter, sondern lediglich als *amici curiae* ohne Stimmrecht, aber mit der Möglichkeit zur Beteiligung an den Beratungen eingebunden werden. Vgl. Acuerdo Final para la Terminación del Conflicto y la Construcción de una Paz Estable y Duradera v. 24. November 2016, 167. Die Bestimmung, die das Recht zur Beteiligung an den Beratungen garantiert, wurde allerdings vom kolumbianischen Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt. Vgl. Corte Constitucional, Urt. v. 14. November 2017 (C-674 de 2017), 352 f., 419. Somit hat das Sondertribunal durch die Einbindung des internationalen Personals als *amici curiae* ohne Stimm- und Beratungsrecht letztlich einen nur schwach ausgeprägten hybriden Charakter. Vgl. Estatutaria de La Administración de Justicia en La Jurisdicción Especial para La Paz, Art. 99. Im März 2018 hat das Sondertribunal seine Arbeit aufgenommen. Vgl. auch *Ambos*, Internationales Strafrecht, 5. Aufl. (2018), § 6 Rn. 52.

185 Hierzu *Vanhullebusch/Pushparajah*, The Politics of Prosecution of International Crimes in Sri Lanka, JICJ 14 (2016), 1235 ff.

Tatbeständen des Völkerstrafrechts sind regelmäßig auch Strafbestimmungen des Tatortstaates anwendbar.[186] Die hybriden Strafgerichte haben ihren Sitz – anders als die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe der Vereinten Nationen – typischerweise im Tatortstaat;[187] sie können in die dortige Justiz integriert (Kosovo, Ost-Timor, Kambodscha, Zentralafrikanische Republik) oder mit ihr verflochten (Sierra Leone) sein. Sie können ferner Teil der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen (Kosovo, Ost-Timor), Gegenstand eines bilateralen Abkommens des Tatortstaates mit den Vereinten Nationen sein (Sierra Leone, Kambodscha, Libanon) oder auf einem nationalen Gesetz beruhen (Zentralafrikanische Republik, Kosovo).

86 Bislang wurden gemischt international-nationale Strafgerichte vor allem im Zusammenhang mit so genannten Postkonflikt-Situationen[188] errichtet. Vor diesem Hintergrund ergeben sich auch die Gründe für ihre Verbreitung: Die Justiz des betroffenen Tatortstaates ist in diesen Fällen oftmals aus eigener Kraft nicht in der Lage, die Völkerrechtsverbrechen zu ahnden. Die Einrichtung internationaler Gerichtshöfe nach dem Vorbild des Jugoslawien-Strafgerichtshofs und des Ruanda-Strafgerichtshofs ist angesichts der damit verbundenen enormen Kosten und – wie die Erfahrungen der genannten Tribunale belegen – angesichts der begrenzten Kapazitäten keine ernsthafte Alternative, um die flächendeckende Verfolgung der Völkerrechtsverbrechen sicherzustellen. Gegenüber der Einrichtung genuin internationaler Strafgerichtshöfe haben die hybriden Strafgerichte zudem den Vorzug, durch ihre Einbindung in das Strafrechtssystem des Tatortstaates von der Bevölkerung des Tatortstaates weniger als Einmischung von außen empfunden zu werden. Die Bedeutung der Rechtsprechung dieser internationalisierten Strafgerichte für das Völkerstrafrecht bleibt bislang freilich deutlich hinter derjenigen der (internationalen) Ad-hoc-Strafgerichtshöfe der Vereinten Nationen zurück.[189]

87 Eine neuartige und möglicherweise zukunftsweisende Form hybrider Gerichte bilden die im Jahr 2013 errichteten Afrikanischen Sonderkammern *(Extraordinary African Chambers)*.[190] Eingebunden in das senegalesische Rechtssystem wurden sie wie

186 Hierzu auch *Ambos*, Internationales Strafrecht, 5. Aufl. (2018), § 6 Rn. 55. Das STL wendet indes nur libanesisches Strafrecht an.

187 Eine Ausnahme ist das STL, das seinen Sitz in Den Haag in den Niederlanden hat. Der SLSGH hatte seinen Sitz zwar in Freetown (Sierra Leone), jedoch fand das Verfahren gegen den früheren liberianischen Präsidenten *Charles Taylor* aus Sicherheitsgründen in Den Haag statt. Die neu errichteten *Specialist Chambers and Specialist Prosecutor's Office* sind zwar in das kosovarische Justizsystem integriert, ihren Sitz haben sie aber in den Niederlanden.

188 Hierzu Rn. 286 ff.

189 Zur Praxis der Gerichte Rn. 363 ff. Zu dem – nicht unproblematischen – Argument, wonach die vergleichsweise schlechte personelle und finanzielle Ausstattung der hybriden Gerichtshöfe ein Grund für die „in der Regel nur geringe juristische Qualität" ihrer Entscheidungen sei, *Ambos*, Internationales Strafrecht, 5. Aufl. (2018), § 6 Rn. 54; *de Bertodano*, Current Developments in Internationalized Courts, JICJ 1 (2003), 226, 244. Zu den Gründen für den Trend zu internationalisierten Strafgerichten vgl. auch *Cassese* et al., International Criminal Law, 3. Aufl. (2013), 265 ff. Zur dogmatischen Rechtfertigung von gemischt besetzten Kammern vgl. *Hobbs*, Towards a Principled Justification for the Mixed Composition of Hybrid International Criminal Tribunals, Leiden Journal of International Law 30 (2017), 177 ff. Vgl. auch *Stefanopoulou*, Legitimationsprobleme internationaler Strafjustiz zwischen Weltrechtsprinzip und postkolonialer Skepsis, ZIS 2018, 103, 106 f.

190 Zu den Afrikanischen Sonderkammern vgl. auch Rn. 376 ff., 428.

andere hybride Gerichte *ad hoc* ins Leben gerufen. Ihre Gerichtsbarkeit ist in zeitlicher wie in örtlicher Hinsicht beschränkt. Die zu verhandelnden Straftaten wurden nicht im Senegal begangen; vielmehr besteht die Aufgabe der Kammern darin, die in den 1980er Jahren im Tschad, insbesondere durch den damaligen Diktator *Hissène Habré* begangenen Taten zu verfolgen. Ihre „Internationalisierung" ergibt sich nicht durch eine Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, sondern mit der Afrikanischen Union. Hierin liegt eine Besonderheit der Kammern. So wurde das Gericht durch eine Vereinbarung des Senegal und der Afrikanischen Union errichtet; Richter aus den Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union sitzen den Verfahrens- und Rechtsmittelkammern vor. Die Sonderkammern wenden internationales und nationales Recht an.

88 Die Sonderkammern bilden ein Beispiel für einen weiteren, allgemeinen Trend: die Regionalisierung des Völkerstrafrechts, in diesem Fall die in den regionalen Kontext integrierte Ahndung von Völkerrechtsverbrechen auf Grundlage des Universalitätsprinzips („on behalf of Africa").[191] In diesen Trend fügen sich auch die Bemühungen um die Einrichtung eines Afrikanischen Strafgerichtshofes auf Grundlage des Malabo-Protokolls.[192]

2. „Verstaatlichung"

89 Das Völkerrecht verpflichtet die Staaten unter bestimmten Voraussetzungen, Völkerrechtsverbrechen zu verfolgen.[193] Hierbei bleibt es den Staaten überlassen, wie sie dieser Verpflichtung nachkommen und insbesondere, welche Straftatbestände sie zur Erfüllung ihrer Pflichten anwenden. Zwar findet sich vereinzelt, namentlich im Bereich der Kriegsverbrechen, die vertragliche Verpflichtung, „angemessene Strafbestimmungen" zu erlassen.[194] Eine allgemeine Pflicht, die Tatbestände des Völkerstrafrechts in das innerstaatliche Recht zu übernehmen, begründet das Völkerrecht aber nicht.

90 Auch das IStGH-Statut enthält keine solche Verpflichtung. Das Statut baut zwar für die Durchsetzung des Völkerstrafrechts auf die Mitwirkung der Staaten, verzichtet aber darauf, die Staaten ausdrücklich zum Erlass von „angemessenen Strafbestimmungen" zu verpflichten.[195]

---

191 Vgl. auch *Jeßberger*, „On Behalf of Africa": Towards the Regionalization of Universal Jurisdiction?, in Werle/Fernandez/Vormbaum (Hrsg.), The International Criminal Court and Africa (2014), 155.

192 Eingehend hierzu Rn. 76.

193 Näher zu den völkerrechtlichen Verfolgungspflichten Rn. 275 ff.

194 Vgl. etwa Art. 146 GA IV; siehe dazu *Dörmann/Geiß*, The Implementation of Grave Breaches into Domestic Legal Orders, JICJ 7 (2009), 703, 708 f. Vgl. auch Art. 4 Folterkonvention.

195 Vgl. aber *Ambos*, Internationales Strafrecht, 5. Aufl. (2018), § 6 Rn. 36, welcher eine „faktische Umsetzungsverpflichtung" annimmt, derzufolge die Nichtumsetzung keine Option sei; ähnlich *Burchards*, Die Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen durch Drittstaaten (2005), 329; *Cryer*, Prosecuting International Crimes (2005), 171; *Schabas*, The International Criminal Court, 2. Aufl. (2016), 48 f.; anders *Kleffner*, The Impact of Complementarity on National Implementation of Substantive International Criminal Law, JICJ 1 (2003), 86. Vgl auch *Heller*, What is an International Crime? (A Revisionist History), Harvard International Law Journal 58 (2017), 353, 398, der auf Grund der Verwendung des Wortes „erinnernd" in der Präambel des IStGH-Statuts argumentiert, dass die Vertragsstaaten davon ausgingen, eine Pflicht zur Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen

Es entspricht aber dem Geist und dem Plan des Statuts, wenn die Mitgliedstaaten 91
ihr Strafrecht an das materielle Völkerstrafrecht anpassen und sich in die Lage versetzen, Völkerrechtsverbrechen in der gleichen Weise ahnden zu können wie der Internationale Strafgerichtshof selbst.[196] Deshalb haben viele Staaten die innerstaatliche Umsetzung des IStGH-Statuts zum Anlass genommen, die rechtlichen Grundlagen der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen durch die eigenen Gerichte dem Stand der Völkerstrafrechtsentwicklung anzupassen.[197] Hierbei stehen den Staaten unterschiedliche Optionen und Formate zur Verfügung. In diesem Prozess bildet sich ein „staatliches Völkerstrafrecht" heraus, das eine im Vergleich zur Vergangenheit sehr viel stärkere Verankerung des Völkerstrafrechts in den staatlichen Rechtsordnungen bewirkt. Dieser im Wachsen begriffene staatliche Unterbau stärkt die Legitimation des Völkerstrafrechts insgesamt und trägt zum weiteren Abbau der Straflosigkeit von Völkerrechtsverbrechen bei.[198]

3. Fragmentierung

Mit der zunehmenden Fragmentierung hat eine Entwicklung auch das Völkerstrafrecht 92
erfasst,[199] die im allgemeinen Völkerrecht bereits seit einiger Zeit diskutiert wird.[200]

---

habe nach Völkergewohnheitsrecht bereits vor Verabschiedung des IStGH-Statuts bestanden. Die Vertragsstaaten müssen allerdings gemäß Art. 70 Abs. 4 a) IStGH-Statut ihre zum Schutz der Strafrechtspflege bestehenden Strafgesetze auf Straftaten gegen die Rechtspflege des IStGH ausdehnen; (nur) insofern besteht auch nach hier vertretener Auffassung eine echte Verpflichtung.

196 Vgl. *Werle*, Konturen eines deutschen Völkerstrafrechts, JZ 2001, 885 f.

197 Vgl. zur Implementierung des materiellen Völkerstrafrechts eingehend *Eser/Kreicker* (Hrsg.) (Band 1–2) bzw. *Eser/Sieber/Kreicker* (Hrsg.) (Band 3–6), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, mit Berichten zu den folgenden Staaten: Deutschland (Band 1, 2003); Finnland, Polen, Schweden (Band 2, 2003); Kroatien, Österreich, Serbien und Montenegro, Slowenien (Band 3, 2004); Elfenbeinküste, Frankreich, Italien, Spanien, Lateinamerika (Band 4, 2005); Kanada, Estland, Griechenland, Israel, USA (Band 5, 2005); Australien, China, England/Wales, Russland/Weißrussland, Türkei (Band 6, 2005) sowie den in Teilband 7 der Reihe enthaltenen rechtsvergleichenden Querschnitt von *Kreicker*, Völkerstrafrecht im Ländervergleich (2006); zu Kenia vgl. *Okuta*, National Legislation for Prosecution of International Crimes in Kenya, JICJ 7 (2009), 1063 ff.; zum Senegal vgl. *Niang*, The Senegalese Legal Framework for the Prosecution of International Crimes, JICJ 7 (2009), 1047 ff.; zu Österreich vgl. *Bühler/Reisinger-Coracini*, Die Umsetzung des Römischen Statuts in Österreich, ZIS 2015, 505 ff.; zur Schweiz vgl. *Gless*, Internationales Strafrecht, 2. Aufl. (2015), Rn. 927 ff.; *Müller/Heinrich*, Die Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen in der Schweiz, ZIS 2015, 501 ff. Ferner *Bergsmo/Harlem/Hayashi* (Hrsg.), Importing Core International Crimes into National Criminal Law, 2. Aufl. (2010); *Kreß/Lattanzi* (Hrsg.), The Rome Statute and Domestic Legal Orders, Band 1 (2000). Zur Anpassung des deutschen Strafrechts an das Völkerstrafrecht vgl. Rn. 465 ff. Zur nationalen Strafgesetzgebung hinsichtlich des Aggressionsverbrechens vgl. Rn. 1593 Fn. 115, Rn. 1622 Fn. 193 sowie Rn. 1623 ff.

198 Zu den Folgen dieser partiellen Harmonisierung der staatlichen Strafrechtsordnungen sowie des Nebeneinanders von völkerrechtlichem und staatlichem Völkerstrafrecht vgl. Rn. 484 ff.

199 Vgl. eingehend die Beiträge in *Van den Herik/Stahn* (Hrsg.): The Diversification and Fragmentation of International Criminal Law (2012); *van Sliedregt/Vasiliev* (Hrsg.): Pluralism in International Criminal Law (2014); *Webb*, International Judicial Integration and Fragmentation (2013).

200 Vgl. insbesondere *Koskiennemi*, Fragmentation of International Law: Difficulties Arising from the Diversification and Expansion of International Law, Report of the Study Group of the

93 Eine (*horizontale*) Fragmentierung ergibt sich aus dem „Nebeneinander" von Völkerstrafrecht einerseits und humanitärem Völkerrecht und den diversen Menschenrechtsregimen andererseits.[201] Sie wird aber auch *innerhalb* des Völkerstrafrechts deutlich, etwa im Hinblick auf die partiell abweichenden Bestimmungen von gewohnheitsrechtlichem Strafrecht und Statutsstrafrecht. Neuartig ist die Tendenz zur Ausdifferenzierung unterschiedlicher Teilrechtsregime innerhalb des IStGH-Statuts; dies ist etwa der Fall für das Verbrechen der Aggression und die zuletzt eingefügten neuen Kriegsverbrechenstatbestände.[202]

94 Daneben verstärkt sich mit der Implementierung völkerstrafrechtlicher Tatbestände in die innerstaatlichen Rechtsordnungen eine Tendenz, die sich als *vertikale* Fragmentierung erfassen lässt. Weiter vertieft werden die im Bereich des materiellen Rechts angelegten Fragmentierungsphänomene durch entsprechend (vertikal und horizontal) ausdifferenzierte Durchsetzungsmechanismen, die wiederum über jeweils spezifische Verfahrensregeln verfügen.[203]

95 In der Gesamtschau ergibt sich ein Bild des Völkerstrafrechts als zunehmend fragmentierter – oder pluralistisch strukturierter[204] – Rechtsmaterie. Die Ursachen für diese Entwicklung sind vielfältig. Zu nennen sind etwa die Herausbildung (und spätere Emanzipation) des Völkerstrafrechts aus verschiedenen (nationalen und internationalen) Partikularordnungen, aber auch die Dynamik der Rechtsentwicklung der vergangenen zwanzig Jahre, die zu einem „Völkerstrafrecht unterschiedlicher Geschwindigkeiten" geführt hat. Die partielle Überlagerung, wechselseitige Durchdringung und bereichsweise Abschichtung der Teilrechtsregime entzieht sich einer einheitlichen Bewertung.[205] Den Rechtsanwender stellt der fragmentarische Charakter des Völkerstrafrechts vor besondere Herausforderungen; vielfach stehen aber Mechanismen zu deren Bewältigung bereit.[206]

International Law Commission v. 13. April 2006, UN Doc. A/CN.4/L.682; aus dem Schrifttum u. a. *Thiele*, Fragmentierung des Völkerrechts als Herausforderung für die Staatengemeinschaft, Archiv des Völkerrechts 46 (2008), 1 ff. sowie *Herdegen*, Völkerrecht, 18. Aufl.(2019), § 5 Rn. 20 ff.

201 Näher Rn. 1165.

202 Vgl. Rn. 1594 ff. und 1491 ff. Vgl. auch Art. 124 IStGH-Statut.

203 Vgl. *Jackson/Brunger*, Fragmentation and Harmonization in the Development of Evidentiary Practices in International Criminal Tribunals, in: Sliedregt/Vasiliev (Hrsg.), Pluralism in International Criminal Law (2014), 159 ff.

204 So *van Sliedregt/Vasiliev*, Pluralism, in: Sliedregt/Vasiliev (Hrsg.), Pluralism in International Criminal Law (2014), 11 ff.

205 Vgl. etwa *Koskenniemi/Leino*, Fragmentation of International Law?, Leiden Journal of International Law 15 (2002), 553, 578; *Lattanzi*, Introduction, in: van den Herik/Stahn (Hrsg.), The Diversification and Fragmentation of International Criminal Law (2012), 1, 3; *Schabas*, Synergy or Fragmentation?: International Criminal Law and the European Convention on Human Rights, Journal of International Criminal Justice 9 (2011), 609, 632.

206 Beispiele bilden die harmonisierende Auslegung und das Komplementaritätsprinzip; vgl. auch *Martinez*, Towards an International Judicial System, Stanford Law Review 56 (2003–2004), 429, 477 ff.; *Nerlich*, The Status of ICTY and ICTR Precedent in Proceedings Before the ICC, in: Stahn/Sluiter (Hrsg.), The Emerging Practice of the International Criminal Court (2009), 305.

B. Begriff, Aufgabe und Legitimation

I. Begriff des Völkerstrafrechts

Boister, Neil: An Introduction to Transnational Criminal Law (2012); *Heller, Kevin Jon:* What is an International Crime? (A Revisionist History), Harvard International Law Journal 58 (2017), 353 ff.; *Jeßberger, Florian:* Transnationales Strafrecht, Internationales Strafrecht, Transnationale Strafrechtsgeltung – eine Orientierung, in: Calliess, Gralf-Peter (Hrsg.), Transnationales Recht (2014), 527 ff.; *Schwarzenberger, Georg:* The Problem of an International Criminal Law, Current Legal Problems 3 (1950), 263 ff.; *Triffterer, Otto:* Dogmatische Untersuchungen zur Entwicklung des materiellen Völkerstrafrechts seit Nürnberg (1966), 25 ff.; *Wilkitzki, Peter:* Die völkerrechtlichen Verbrechen und das staatliche Strafrecht (Bundesrepublik Deutschland), ZStW 99 (1987), 455 ff. 96

Das Völkerstrafrecht umfasst alle Normen des Völkerrechts, die unmittelbar Strafbarkeit begründen, ausschließen oder in anderer Weise regeln.[207] 97

Die Zugehörigkeit eines Straftatbestandes zum Völkerstrafrecht hat danach drei Voraussetzungen: Die Norm muss erstens individuell vorwerfbares Unrecht beschreiben und als Rechtsfolge Strafe androhen. Zweitens muss die Norm Teil der Völkerrechtsordnung sein. Drittens muss die Strafbarkeit unabhängig von der Transformation des Tatbestandes in die staatliche Rechtsordnung bestehen. 98

Völkerrechtsverbrechen sind Völkermord, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die Kriegsverbrechen und das Aggressionsverbrechen.[208] Diese so genannten 99

207 Diese (enge) Definition hat sich im deutschsprachigen Schrifttum durchgesetzt. Dem erstmals von *Beling*, Die strafrechtliche Bedeutung der Exterritorialität (1896), 40 f. verwendeten Begriff des Völkerstrafrechts verhalf insbesondere *Jescheck* zum Durchbruch. Grundlegend *Jescheck*, Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht (1952), 8 f. und *Triffterer*, Dogmatische Untersuchungen zur Entwicklung des materiellen Völkerstrafrechts seit Nürnberg (1966), 21; ausführliche Nachweise finden sich in der Vorauflage. Kritisch zur engen Definition der unmittelbaren Strafbarkeitsbegründung durch Völkerrecht *Heller*, What is an International Crime? (A Revisionist History), Harvard International Law Journal 58 (2017), 353 ff. „Völkerstrafrecht" wird im Französischen als „droit international pénal" bezeichnet, vgl. *Kolb*, Droit International Pénal (2008), im Spanischen als „derecho penal internacional", vgl. z. B. *Olásolo*, Ensayos de derecho penal y procesal internacional (2011). Der in der englischen Rechtssprache meist verwendete Begriff „international criminal law" kann sowohl das Völkerstrafrecht im hier genannten Sinne bezeichnen (vgl. z. B. *Cryer* et al., An Introduction to International Criminal Law and Procedure, 4. Aufl. (2019), 3 f.) als auch allgemeiner das „Internationale Strafrecht" (dazu Rn. 172). Völkerrechtsverbrechen im hier gemeinten (engeren) Sinne bezeichnen im Englischen dagegen unmissverständlich die Begriffe „crimes under international law" und „core crimes".

208 Vgl. z. B. *Cryer* et al., An Introduction to International Criminal Law and Procedure, 4. Aufl. (2019), 4; *Jescheck*, International Crimes, in: Bernhardt (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Band 2 (1995), 1119, 1120 ff.; *Luban/O'Sullivan/Stewart*, International and Transnational Criminal Law (2010), 4; *Triffterer*, Völkerstrafrecht im Wandel?, in: Vogler (Hrsg.), Festschrift für Jescheck (1985), 1477, 1485 („klassische Tatbestände eines Völkerstrafrechts"); *Triffterer*, Der ständige Internationale Strafgerichtshof, in: Gössel/Triffterer (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Zipf (1999), 493, 507 ff.; *Verdross/Simma*, Universelles Völkerrecht, 3. Aufl. (1984), §§ 439 ff. Unter Zugrundelegung eines weiteren Begriffs des Völkerstrafrechts bezieht *Cassese* et al., International Criminal Law, 3. Aufl. (2013), 21, neben den im Text genannten Verbrechen auch Folter außerhalb bewaffneter Konflikte bzw. systematischer Angriffe gegen die Zivilbevölkerung und staatlich verstärkte Formen des internationalen Terrorismus ein.

Kernverbrechen *(core crimes)*[209] sind die „schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren".[210]

100 Typisches, nicht aber begriffsnotwendiges Merkmal der Völkerrechtsverbrechen ist die Staatsbeteiligung.[211] Zwar verfügen klassischer Weise insbesondere Staaten über die erforderlichen organisatorischen und personellen Ressourcen, um „die internationale Gemeinschaft als Ganzes zu berühren". Überdies ist im Fall der staatsverstärkten Makrokriminalität das Bedürfnis nach internationaler Regelung und Verfolgung besonders groß, weil solche Taten vom selbst in die Verbrechen verstrickten Tatortstaat regelmäßig nicht angemessen verfolgt und geahndet werden.[212] Indes treten zunehmend nichtstaatliche Organisationen auf, deren Macht- und Gewaltpotential jenem von Staaten entspricht. Verletzen solche Akteure durch Völkerrecht kriminalisierte Verbote, ändert der fehlende Staatsbezug nichts daran, dass die internationale Gemeinschaft durch ein solches Verhalten betroffen ist.

101 Die Kernverbrechen unterliegen – sofern weitere Voraussetzungen erfüllt sind – der Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs.[213] Jenseits der Deliktsbeschrei-

209 Vgl. zum Begriff „Kernverbrechen" *Kreß*, in: Grützner/Pötz/Kreß (Hrsg.), Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Band 6, 3. Aufl. (Stand der Bearbeitung: 2003), IV A 1 Rn. 31 ff.; vgl. auch *Gless*, Internationales Strafrecht, 2. Aufl. (2015), Rn. 641 und *Zimmermann*, Die Schaffung eines IStGH, ZaöRV 58 (1998), 47, 48. Vgl. darüber hinaus *Broomhall*, International Justice and the International Criminal Court (2003), 10; *Schabas*, The International Criminal Court, 2. Aufl. (2016), 111 ff.

210 Vgl. Abs. 4 und 9 der Präambel und Art. 5 IStGH-Statut.

211 Eine Ausnahme gilt insoweit für das Verbrechen der Aggression, das einen durch einen Staat verübten Akt der Aggression voraussetzt, vgl. dazu Rn. 1586.

212 Beließe es die Staatengemeinschaft hier bei der Verfolgungszuständigkeit eines jeden Staates, liefe dies auf eine Verfolgung der Täter durch die Täter hinaus, vgl. *Lagodny*, Legitimation und Bedeutung des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes, ZStW 113 (2001), 800, 804.

213 Die Zuständigkeit des IStGH zur Aburteilung von Straftaten gegen seine Rechtspflege (Art. 70 IStGH-Statut) erscheint demgegenüber als Annexkompetenz, die die Kernzuständigkeit ergänzt und absichert; sie folgt, was Verfahren und Haftungsmaßstab angeht, grundsätzlich anderen Regeln; dazu Triffterer/Ambos-*Piragoff*, Rome Statute, 3. Aufl. (2016), Art. 70 Rn. 1 ff.; *Richardson*, Offences Against the Administration of Justice at the International Criminal Court, JICJ 15 (2017), 741 ff.; speziell zu Falschaussagen *Kopylova*, The Offence of Giving False Testimony Under Solemn Declaration in the Rome Statute, Criminal Law Forum 28 (2017), 669 ff. Vgl. auch das Verfahren gegen *Bemba* et al. in Rn. 397. Vgl. für die entsprechenden Regeln im JStGH-Statut (Art. 77, 91) *Kreß*, in: Grützner/Pötz/Kreß (Hrsg.), Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Band 6, 3. Aufl. (Stand der Bearbeitung: 2003), IV A 1 Rn. 31 ff.: „inhärente Annexzuständigkeit", unter Hinweis auf JStGH, Urt. v. 31. Januar 2000 (Tadić, AC), paras 13 ff.: „The Tribunal does, however, possess an inherent jurisdiction, deriving from its judicial function, to ensure that its exercise of the jurisdiction which is expressly given to it by that Statute is not frustrated and that its basic judicial functions are safeguarded." Für eine empirische Analyse der Faktoren, die Unstimmigkeiten bei Zeugenaussagen befördern vgl. *Combs*, Grave Crimes and Weak Evidence, Harvard International Law Journal 58 (2017), 47 ff.– Nach einigen Vorentwürfen zum IStGH-Statut sollte die sachliche Zuständigkeit des Gerichtshofs neben den Kernverbrechen noch weitere Verbrechen umfassen, vgl. etwa Art. 20 e) *Draft Code* 1994, Art. 15 ff. *Draft Code* 1991 („colonial domination", „recruitment, use, financing and training of mercenaries", „international terrorism", „illicit traffic in narcotic drugs", dazu *Schabas*, The International Criminal Court, 2. Aufl. (2016), 112 ff.; *Tomuschat*, Die Arbeit der ILC im Bereich des materiellen Völkerstrafrechts, in: Hankel/Stuby (Hrsg.), Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen (1995), 270, 278 ff.). Auf der Konferenz von Rom wurde die Einbeziehung von Terrorismus und Betäubungsmittelhandel in den Zuständigkeitskatalog diskutiert, entsprechende Anträge konnten sich aber letztlich nicht durchsetzen. In der Schlussakte wurde lediglich fest-

bungen des IStGH-Statuts existiert noch ein gewisser Bereich von direkt nach Völkergewohnheitsrecht strafbaren Verhaltensweisen.[214] Das IStGH-Statut geht ausdrücklich davon aus, dass ein Verhalten „unabhängig von diesem Statut als nach dem Völkerrecht strafbar beurteilt werden kann" (Art. 22 Abs. 3 IStGH-Statut). Dieser Bereich betrifft jedenfalls bestimmte Untertatbestände bzw. Einzeltaten der Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Dies gilt beispielsweise für die gewohnheitsrechtliche Strafbarkeit bestimmter Bürgerkriegsverbrechen, die vom IStGH-Statut nicht durchgängig erfasst werden.[215]

Ob über die Kernverbrechen hinaus weitere Delikte wie etwa Rauschgifthandel, 102
Piraterie oder Terrorismus direkt nach Völkerrecht strafbar sind, ist umstritten. Hier befindet sich die Völkerrechtsentwicklung in vollem Fluss.[216]

Die Normen des Völkerstrafrechts können von internationalen, aber auch von 103
staatlichen Gerichten angewendet werden. Von der direkten Strafbarkeit nach Völkerrecht streng zu trennen ist die Frage, ob staatliches (Verfassungs-)Recht die unmittelbare Anwendung völkervertraglich oder völkergewohnheitsrechtlich verankerter Straftatbestände zulässt. Dies kann, muss aber nicht der Fall sein; die Einordnung einer Straftat als Völkerrechtsverbrechen ist unabhängig davon, ob eine staatliche Rechtsordnung den staatlichen Gerichten die unmittelbare Anwendung völker(straf)rechtlicher Normen erlaubt. Auch wenn innerstaatliches Verfassungsrecht als Bestrafungsgrundlage ein geschriebenes Gesetz fordert,[217] steht dies weder der Einordnung eines Verhaltens als Völkerrechtsverbrechen entgegen noch der Bestrafung durch einen internationalen Gerichtshof.

II. Aufgabe und Legitimation des Völkerstrafrechts

Akhavan, Payam: Beyond Impunity: Can International Criminal Justice Prevent Future 104
Atrocities, AJIL 95 (2001), 7 ff.; *Ambos, Kai:* Punishment Without a Sovereign? The Ius Puniendi Issue of International Criminal Law: A First Contribution Towards a Consistent Theory of International Criminal Law, Oxford Journal of Legal Studies 33 (2013), 293 ff.; *Damaška, Mirjan:* What is the Point of International Criminal Law?, Chicago-Kent Law Review 83 (2008), 329 ff.; *Drumbl, Mark:* The Curious Criminality of Mass Atrocity, Diverse Actors, Multiple Truths,

---

gehalten, dass die Erweiterung der Zuständigkeit des Gerichtshofs Gegenstand der Verhandlungen einer künftigen „Überprüfungskonferenz" nach Art. 123 IStGH-Statut sein soll, vgl. *Robinson*, The Missing Crimes, in: Cassese/Gaeta/Jones (Hrsg.), Rome Statute, Band 1 (2002), 497 ff.; Triffterer/Ambos-*Zimmermann*, Rome Statute, 3. Aufl. (2016), Art. 5 Rn. 4 ff. Vgl. auch Rn. 73 Fn. 146.

214 Vgl. auch *Triffterer*, Der ständige Internationale Strafgerichtshof, in: Gössel/Triffterer (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Zipf (1999), 493, 532: „[Das IStGH-Statut weist dem Gerichtshof] *einen Teil* der Tatbestände des Völkerstrafrechts zu" (Herv. im Original).

215 Etwa die Strafbarkeit des Einsatzes verbotener Kampfmittel, vgl. Rn. 1177, 1489 ff. Zu den in dieser Hinsicht auf der Überprüfungskonferenz von Kampala beschlossenen Angleichungen vgl. Rn. 1177, 1491 ff. und 1529.

216 Vgl. dazu näher Rn. 166 ff.

217 In Deutschland verbietet Art. 103 Abs. 2 GG die direkte Anwendung von Völkervertrags- oder Völkergewohnheitsrecht. Dass die Strafbarkeit eines Verhaltens *gewohnheitsrechtlich* nicht begründet werden kann, ist eine Folge der Anordnung, dass die Strafbarkeit in einem deutschen Gesetz bestimmt sein muss. Im Übrigen ist deutschen Gerichten die Anwendung *vertraglich* begründeten Völkerstrafrechts schon nach Art. 59 Abs. 2 GG nicht gestattet. Vgl. dazu *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts, 5. Aufl. (1996), 119.

and Plural Responses, in: van Sliedregt, Elies/Vasiliev, Sergey (Hrsg.), Pluralism in International Criminal Law (2014), 68 ff.; *Günther, Klaus/Reuss, Vasco:* Legitimation des Völkerstrafrechts in Deutschland – Völkerstrafrecht als Bürgerstrafrecht, in: Safferling, Christoph/Kirsch, Stefan (Hrsg.), Völkerstrafrechtspolitik (2014), 127 ff.; *Hayashi, Nobuo/Bailliet Cecilia:* The Legitimacy of International Criminal Tribunals (2017); *Jamieson, Ruth* (Hrsg.): The Criminology of War (2014); *Jäger, Herbert:* Makroverbrechen als Gegenstand des Völkerstrafrechts, Kriminalpolitisch-kriminologische Aspekte, in: Hankel, Gerd/Stuby, Gerhard (Hrsg.), Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen, Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen (1995), 325 ff.; *König, Kai-Michael:* Die völkerrechtliche Legitimation der Strafgewalt internationaler Strafjustiz (2003), 149 ff.; *Robinson, Darryl:* A Cosmopolitan Liberal Account of International Criminal Law, Leiden Journal of International Law 26 (2013), 127 ff.; *Stahn, Carsten:* Between „Faith" and „Facts": By What Standards Should We Assess International Criminal Justice, Leiden Journal of International Law 25 (2012), 251 ff.; *Werle, Gerhard:* Menschenrechtsschutz durch Völkerstrafrecht, ZStW 109 (1997), 808 ff.; *Werle, Gerhard:* Die Zukunft des Völkerstrafrechts, in: Grundmann, Stefan et al. (Hrsg.), Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, Geschichte, Gegenwart und Zukunft (2010), 1219 ff.

105 Das Völkerstrafrecht schützt „den Frieden, die Sicherheit und das Wohl der Welt"[218] als die höchsten Güter der Völkergemeinschaft.[219]

106 Die drei Schutzgüter Frieden, Sicherheit und Wohl der Welt lassen sich nicht trennscharf voneinander abgrenzen.[220] Mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit stehen zwei Interessen der Völkergemeinschaft im Zentrum des Völkerstrafrechts, die sich zugleich an der Spitze der Zielbestimmungen der Vereinten Nationen finden.[221] Dem Völkerstrafrecht liegt dabei ein erweiterter Friedensbegriff zu Grunde. Dieser betrifft nicht nur die Abwesenheit militärischer Auseinandersetzungen zwischen Staaten, sondern bezieht auch die Zustände innerhalb eines Staates ein.[222] Eine Bedrohung des

218 Präambel Abs. 3 IStGH-Statut („Peace, security and well-being of the world"; „la paix, la sécurité et le bien-être du monde"). Näher *Slade/Clark*, Preamble and Final Clauses, in: Lee (Hrsg.), The International Criminal Court, The Making of the Rome Statute (1999), 421, 426. Die Bezugnahme auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit findet sich bereits in den ersten Entwürfen der Völkerrechtskommission; dort wurden Verbrechen „against the peace and security of mankind" sanktioniert, vgl. etwa Art. 1 *Draft Code* 1954 und Art. 1 Abs. 1 *Draft Code* 1996.

219 Vgl. Triffterer/Ambos-*Triffterer*, Rome Statute, 3. Aufl. (2016), Präambel Rn. 9 („international criminal law is […] the criminal law of the community of nations, with the function of protecting the highest legal values of this community"). Vgl. ferner *Ambos/Steiner*, Vom Sinn des Strafens auf innerstaatlicher und supranationaler Ebene, JuS 2001, 9, 13; *Jäger*, Makroverbrechen als Gegenstand des Völkerstrafrechts, in: Hankel/Stuby (Hrsg.), Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen (1995), 325, 345; *Tomuschat*, Ein Internationaler Strafgerichtshof als Element einer Weltfriedensordnung, Europa-Archiv 1994, 61, 62; *Vest*, Humanitätsverbrechen, ZStW 113 (2001), 457, 464.

220 Das Gleiche gilt für die Zielbestimmungen der VN-Charta, dazu Simma-*Wolfrum*, The Charter of the United Nations, Band 1, 3. Aufl. (2012), Art. 1 Rn. 4 ff.

221 Art. 1 Ziff. 1 VN-Charta; vgl. ferner Art. 2 Ziff. 6, Art. 11, 12, 18, 39 ff. VN-Charta. Für den Fall einer Bedrohung des Weltfriedens oder der internationalen Sicherheit sieht die Satzung verschiedene Kollektivmaßnahmen vor, Art. 39 VN-Charta. Diese können auch Maßnahmen der Strafverfolgung umfassen; vgl. Rn. 46.

222 Vgl. dazu Resolution 808 des VN-Sicherheitsrats v. 22. Februar 1993 zur Schaffung des JStGH, UN Doc. S/RES/808 (1993); Resolution 955 des VN-Sicherheitsrats v. 8. November 1994 zur Schaffung des RStGH, UN Doc. S/RES/955 (1994): „Expressing once again its grave concern at the reports indicating that genocide and other systematic, widespread and flagrant violations of international humanitarian law have been committed in Rwanda, determining that this situation continues to constitute a threat to international peace and security." Vgl. ferner Resolution 1373 des VN-Sicherheitsrats v. 28. September 2001 zu den Maßnahmen nach den Anschlägen vom

*Welt*friedens kann daher bereits auf Grund massiver Verletzungen der Menschenrechte in einem Staat anzunehmen sein. In der Präambel des IStGH-Statuts tritt das Wohl der Welt als gesonderter Schutzaspekt neben den Frieden und die Sicherheit; ob dieser Ergänzung eigenständige Bedeutung zukommt, ist zweifelhaft.[223] Denkbar ist, dass damit über die engeren Begriffe des Friedens und der Sicherheit hinaus auch die Verteilung von grundlegenden Ressourcen als Schutzgut der Völkergemeinschaft einbezogen wird.[224]

Der Angriff auf die fundamentalen Interessen der Völkergemeinschaft rückt die 107
Straftat in eine internationale Dimension und macht sie zum Völkerrechtsverbrechen. Völkerrechtsverbrechen betreffen „die internationale Gemeinschaft als Ganzes."[225] Deshalb ist die Ahndung von Völkerrechtsverbrechen eine Aufgabe der Völkergemeinschaft, und aus diesem Grund durchbrechen die Normen des Völkerstrafrechts den „Panzer der staatlichen Souveränität".[226] So vermittelt der Bezug zu den Interessen der Völkergemeinschaft dem Völkerstrafrecht seine spezifische supranationale Legitimation.[227]

Dieser Begründungsansatz legitimiert das Völkerstrafrecht als Strafrecht zum 108
Schutz originärer Interessen der Völkergemeinschaft. Er wird insbesondere durch die Statuten internationaler Strafgerichte und andere völkerrechtliche Dokumente nahegelegt und erlaubt eine Erklärung, warum die vier Kernverbrechen des Völkerstrafrechts Völkerrechtsverbrechen sind,[228] während isolierte Menschenrechtsverletzungen und „normale" Verbrechen auch dann nicht als Völkerrechtsverbrechen erfasst sind, wenn sie schwerstes Individualunrecht betreffen.

Die von der Völkergemeinschaft ausgehende Begründung des Völkerstrafrechts 109
ist freilich nicht unumstritten. Zweifel ergeben sich insbesondere aus demokratie-

---

11. September 2001, UN Doc. S/RES/1373 (2001), sowie *Tomuschat*, Die Arbeit der ILC im Bereich des materiellen Völkerstrafrechts, in: Hankel/Stuby (Hrsg.), Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen (1995), 270, 291; *Verdross/Simma*, Universelles Völkerrecht, 3. Aufl. (1984), § 234.

223 Vgl. nur *Günther/Reuss*, Legitimation des Völkerstrafrechts in Deutschland, in: Safferling/Kirsch (Hrsg.), Völkerstrafrechtspolitik (2014), 127, 132: „pathetische Platzhalter".

224 In diesem Sinne z. B. Triffterer/Ambos-*Triffterer*, Rome Statute, 3. Aufl. (2016), Präambel Rn. 11; vgl. auch *Fassbender*, Der Schutz der Menschenrechte als zentraler Inhalt des völkerrechtlichen Gemeinwohls, EuGRZ 2003, 1, 9 f.

225 Präambel Abs. 4 und 9, Art. 5 Abs. 1 IStGH-Statut („crimes of concern to the international community as a whole"). Ohne Abweichung in der Sache bezieht Art. 1 IStGH-Statut sich auf „crimes of international concern". Vgl. auch IStGH, Urt. v. 7. März 2014 (Katanga, TC), paras 1382, 1394 ff.

226 *Jescheck*, Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht (1952), 11.

227 In diesem Sinne z. B. JStGH, Beschl. v. 2. Oktober 1995 (Tadić, AC), para 59: „[The crimes which the International Tribunal has been called upon to try] affect the whole of mankind and shock the conscience of all nations of the world. There can therefore be no objection to an international tribunal properly constituted trying these crimes on behalf of the international community." In diesem Sinne auch *Gaeta*, International Criminalization of Prohibited Conduct, in: Cassese et al. (Hrsg.), The Oxford Companion to International Criminal Justice (2009), 63, 65; *Geneuss*, Völkerrechtsverbrechen und Verfolgungsermessen (2013), 92 ff.; Triffterer/Ambos-*Triffterer/Bergsmo/Ambos*, Rome Statute, 3. Aufl. (2016), Preamble Rn. 9 ff. Ähnlich *May*, How is Humanity Harmed by Genocide?, International Legal Theory 10 (2004), 1 ff.; *May*, Crimes Against Humanity: A Normative Account (2005); *May*, The International Community, Solidarity, and the Duty to Aid, Journal of Social Philosophy 38 (2007), 185 ff.; *May*, Genocide: A Normative Account (2010).

228 Siehe dazu sogleich in Rn. 118 ff.

theoretischen Erwägungen.[229] Die internationale Gemeinschaft verfügt auf absehbare Zeit über keine auch nur mittelbar demokratisch legitimierten Institutionen der Rechtsetzung und Rechtsanwendung. Das Völkerstrafrecht lässt sich daher nicht als Ergebnis einer kollektiven Selbstbestimmung autonomer Individuen begreifen.

110 Diese Zweifel haben einen berechtigten Kern: Eigentliches Legitimationssubjekt jeden Strafrechts als freiheitsbeschränkender Ausübung öffentlicher Gewalt ist das Individuum. Es finden sich daher zunehmend Ansätze, die versuchen, eine von der Völkergemeinschaft ausgehende Begründung des Völkerstrafrechts mit einer das Individuum stärker in den Blick nehmenden Argumentation zu verbinden.[230] Indes ergibt sich aus dem Fehlen des demokratischen Legitimationszusammenhangs jedenfalls kein durchschlagender Einwand gegen eine (begrenzte) Strafgewalt *(ius puniendi)* der internationalen Gemeinschaft. Das Völkerstrafrecht schützt die Einhaltung eines universell geltenden zivilisatorischen Minimums und damit die Vorbedingungen eines demokratisch organisierten Rechtsetzungsprozesses. Zur Wahrung und Sicherung dieser Vorbedingungen ist – unter Wahrung menschenrechtlicher Standards – grundsätzlich jede Form politischer Organisation befugt. Nicht das Völkerstrafrecht, sondern gerade eine die Wertsetzungen des Völkerstrafrechts ignorierende Rechtsetzung ist mit den Prämissen demokratischer Legitimation unvereinbar.[231]

111 Ungeachtet der prinzipiellen Begründbarkeit des Völkerstrafrechts ergeben sich aber auf der Ebene der Anwendung Fragen, welche die Legitimität der völkerstrafrechtlichen Praxis berühren. So muss das völkerstrafrechtliche *ius puniendi* menschenrechtskonform ausgeübt werden.[232]

112 Zudem bedarf das Verhältnis internationaler zu staatlicher Strafgewalt näherer Bestimmung. Grundsätzliche, aber auch praktische Erwägungen sprechen für eine Stufenordnung, nach der die Befugnis zur Strafverfolgung primär den direkt

229 Vgl. z. B. *Morris*, The Democratic Dilemma of the International Criminal Court, Buffalo Criminal Law Review 5 (2002), 591 ff.; vgl. darüber hinaus *Fichtelberg*, Democratic Legitimacy and the International Criminal Court, JICJ 4 (2006), 765 ff.; *Glasius*, Do International Criminal Courts Require Democratic Legitimacy?, EJIL 23 (2012), 43 ff. Ähnliche Zweifel äußert aus kommunitaristischer Perspektive *Duff*, Can We Punish the Perpetrators of Atrocities?, in: Brudholm/Cushman (Hrsg.), The Religious in Responses to Mass Atrocity (2009), 79 ff.; *Duff*, Authority and Responsibility in International Criminal Law, in: Besson/Tasioulas (Hrsg.), The Philosophy of International Law (2010), 590 ff.

230 Vgl. z. B. *Altman/Wellmann*, A Defense of International Criminal Law, Ethics 115 (2004), 35 ff.; *Ambos*, Punishment Without a Sovereign?, Oxford Journal of Legal Studies 33 (2013), 293 ff.; *Luban*, A Theory of Crimes Against Humanity, Yale Journal of International Law 29 (2004), 85 ff.; *Luban*, Fairness to Rightness, in: Besson/Tasioulas (Hrsg.), The Philosophy of International Law (2010), 569 ff.; *Robinson*, A Cosmopolitan Liberal Account of International Criminal Law, Leiden Journal of International Law 26 (2013), 127 ff. In eine ähnliche Richtung gehen Erklärungsansätze, die im Anschluss an die Kantische Rechtslehre entwickelt worden sind; vgl. *Gierhake*, Begründung des Völkerstrafrechts auf der Grundlage der Kantischen Rechtslehre (2005); *Gierhake*, Zur Legitimation des Völkerstrafrechts, ZIS 2008, 354 ff.; *Höffe*, Demokratie im Zeitalter der Globalisierung (1999); *Höffe*, Gibt es ein interkulturelles Strafrecht? (1999); *Merkel*, „Lauter leidige Tröster", in: Merkel/Wittmann (Hrsg.), Zum ewigen Frieden (1996), 309, 344 ff.

231 Ähnlich z. B. *Chander*, Globalization and Distrust, Yale Law Journal 114 (2005), 1193, 1235; *Günther/Reuss*, Legitimation des Völkerstrafrechts in Deutschland, in: Safferling/Kirsch (Hrsg.), Völkerstrafrechtspolitik (2014), 127, 153.

232 Vgl. dazu Rn. 184.

betroffenen Staaten zukommt. Die Zuständigkeit internationaler Strafgerichte besteht subsidiär, nämlich für den Fall, dass eine strafrechtliche Verfolgung durch die direkt betroffenen Staaten, also insbesondere die Tatortstaaten, nicht geleistet wird.[233] Nachrangig ist danach auch die Strafverfolgungskompetenz solcher Staaten, deren Strafgewalt sich lediglich auf den Weltrechtspflegegrundsatz stützen lässt.[234] Das Komplementaritätsprinzip im IStGH-Statut erweist sich somit als Modell einer künftigen völkerstrafrechtlichen Kompetenzordnung.[235] Heikel ist die Frage nach dem Verhältnis der verschiedenen Strafgewalten insbesondere, wenn unmittelbar betroffene Staaten sich aus nachvollziehbaren Gründen gegen eine Strafverfolgung entscheiden, während internationale Strafgerichte oder Drittstaaten an der Ausübung ihrer Strafgewalt festhalten.[236]

113 Besondere Aufmerksamkeit verdient schließlich das Problem der Selektivität, das heißt der Umstand, dass das Völkerstrafrecht nicht gleichmäßig gegenüber allen Tätern und Taten zur Anwendung gelangt. Dass die Völkerstrafrechtspraxis selektiv ist und seit jeher war, lässt sich nicht bezweifeln.[237] Der Vorwurf begleitet das Völkerstrafrecht daher seit seinen Anfängen.[238]

114 In den letzten Jahren hat die Afrikanische Union den Vorwurf der Selektivität mit besonderem Nachdruck erhoben, um die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs zu diskreditieren. Äußerer Anlass ist, dass bis zur Einleitung eines Verfahrens in der Situation Georgien Anfang 2016 sämtliche beim Internationalen Strafgerichtshof anhängige Ermittlungsverfahren afrikanische Staaten betrafen. Dem Gerichtshof wird unter anderem vorgehalten, er agiere einseitig, voreingenommen, ja sogar rassistisch.[239]

115 Die Gründe für die Selektivität sind offenkundig vor allem machtpolitischer Natur. Das Völkerstrafrecht kommt bislang regelmäßig nur gegen „schwache" Akteure zur

233 Vgl. *Gärditz*, Weltrechtspflege (2006), 127 ff., 293; *Geneuss*, Völkerrechtsverbrechen und Verfolgungsermessen (2013), 147 ff.; *Gierhake*, Begründung des Völkerstrafrechts auf der Grundlage der Kantischen Rechtslehre (2005), 288 ff.; *Jeßberger*, International v. National Prosecution of International Crimes, in: Cassese et al. (Hrsg.), The Oxford Companion to International Criminal Justice (2009), 208 ff.; *Werle*, Die Zukunft des Völkerstrafrechts, in: Grundmann et al. (Hrsg.), Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin (2010), 1219, 1231 ff.

234 Vgl. z. B. *Langer*, The Archipelago and the Wheel – The Universal Jurisdiction and the International Criminal Court Regimes, in: Minow et al. (Hrsg.), The First Global Prosecutor (2015), 204, 231 ff.; *Geneuss*, Völkerrechtsverbrechen und Verfolgungsermessen (2013), 174 ff. Anders *Clark*, Complementarity and the Crime of Aggression, in: Stahn/El Zeidy, The International Criminal Court and Complementarity (2011), 721, 728 ff.

235 Zum Komplementaritätsprinzip Rn. 312 ff.

236 Vgl. dazu näher Rn. 258 ff.

237 Vgl. zusammenfassend *Steinke*, Selektive Strafverfolgung – Über ein wachsendes Problem der internationalen Strafjustiz, KJ 2014, 207 ff.; *Werle*, Die Zukunft des Völkerstrafrechts, in: Grundmann et al. (Hrsg.), Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin (2010), 1219, 1234 ff. Vgl. auch *Armenian*, Selectivity in International Criminal Law: An Assessment of the „Progress Narrative", International Criminal Law Review 16 (2016) 642 ff.; *Gless*, Internationales Strafrecht, 2. Aufl. (2015), Rn. 662; *Guilfoyle*, International Criminal Law (2016), 90 ff.

238 Vgl. bereits Rn. 25, 43 sowie ausführlich *Kaleck*, Mit zweierlei Maß – Der Westen und das Völkerstrafrecht (2012).

239 Vgl. dazu Rn. 76, Fn. 164 m. w. N. sowie ausführlich *Werle/Fernandez/Vormbaum* (Hrsg.), Africa and the International Criminal Court (2014); *Werle/Vormbaum*, Afrika und der Internationale Strafgerichtshof, JZ 2015, 581 ff.

Anwendung, bei denen die politischen Folgekosten überschaubar erscheinen.[240] Dieser Zustand widerspricht der Idee universeller, für alle bindender Mindeststandards, die dem Völkerstrafrecht zugrundeliegt. Völkerrechtspolitisch sind daher Anstrengungen zu begrüßen, die auf eine gleichmäßigere Verfolgung und Ahndung von Völkerrechtsverbrechen abzielen.

116 Den Schlüssel für eine weniger selektive Anwendung des Völkerstrafrechts halten freilich nicht primär die Institutionen der internationalen Strafjustiz in der Hand, sondern jene Staaten, die das Völkerstrafrecht grundsätzlich oder jedenfalls dann ablehnen, wenn ihre eigenen Interessen berührt sind. Sie sind daher die ersten Adressaten für den Vorwurf der Selektivität. Einzuräumen ist aber, dass das Problem der Selektivität in der Praxis zusätzlich verschärft wird, wenn bereits auf den Versuch der Durchsetzung völkerstrafrechtlicher Standards aus Gründen politischer Rücksichtnahme oder der Ressourcenschonung verzichtet wird.[241]

117 Eine andere Frage ist, ob die Selektivität des Völkerstrafrechts die Legitimität der tatsächlich durchgeführten Verfahren beeinträchtigt. Dies ist grundsätzlich zu verneinen. Werden Völkerrechtsverbrechen begangen, ist – sofern die prinzipielle Legitimation des Völkerstrafrechts akzeptiert wird – nicht die Anwendung, sondern der Verzicht auf völkerstrafrechtliche Ahndung rechtlich besonders begründungsbedürftig. Es besteht kein Anspruch auf eine dem Grundgedanken des Völkerstrafrechts widersprechende Nichtverfolgung, nur weil in anderen Fällen das Völkerstrafrecht nicht genutzt wird („keine Gleichheit im Unrecht"). Zu einem Legitimationsproblem der durchgeführten Verfahren wird die Nichtverfolgung erst, wenn sich die Auswahl der Fälle, in denen das Völkerstrafrecht zur Anwendung gelangt, ihrerseits nicht mit rechtlich tragfähigen Argumenten begründen lässt, sondern willkürlich oder aus völkerrechtswidrig diskriminierenden Gründen geschieht. Für die bisherige Verfolgungspraxis des Internationalen Strafgerichtshofs halten solche Vorwürfe der nüchternen Überprüfung nicht stand.[242]

III. Das „internationale Element" der Völkerrechtsverbrechen

118 Der Bezug zu den höchsten Interessen der Völkergemeinschaft wird bei allen Völkerrechtsverbrechen durch ein gemeinsames Merkmal hergestellt (hier sog. internationales Element): Alle Völkerrechtsverbrechen setzen einen Kontext systematischer oder massenhafter Gewaltanwendung voraus; verantwortlich für die Gewaltanwendung ist in der Regel ein Kollektiv, typischerweise ein Staat.[243]

---

240 Vgl. *Langer*, The Diplomacy of Universal Jurisdiction, AJIL 105 (2011), 1 ff.; *Langer*, The Archipelago and the Wheel – The Universal Jurisdiction and the International Criminal Court Regimes, in: Minow et al. (Hrsg.), The First Global Prosecutor (2015), 204, 221 ff.

241 Vgl. hierzu auch *Geneuss*, Völkerrechtsverbrechen und Verfolgungsermessen (2013), 291 ff. und 306 ff.

242 Vgl. schon Rn. 79. Vgl. auch *Ambos*, Expanding the Focus of the „African Criminal Court", in: Schabas et al. (Hrsg.), The Ashgate Research Companion to International Criminal Law (2013), 499 ff.; *Monageng*, Africa and the International Criminal Court: Then and Now, in: Werle/Fernandez/Vormbaum (Hrsg.), Africa and the International Criminal Court (2014), 13, 17 ff.; *Werle/Vormbaum*, Afrika und der Internationale Strafgerichtshof, JZ 2015, 581, 582 ff.

243 Vgl. dazu *Eisenberg*, Kriminologie (2005), § 44 Rn. 36 ff.; *Lagodny*, Legitimation und Bedeu-

Dieser Kontext organisierter Gewalt besteht bei den Verbrechen gegen die Menschlichkeit in einem ausgedehnten oder systematischen Angriff gegen die Zivilbevölkerung. Diese „Gesamttat" bildet sich aus der Summe der kriminellen Einzelakte; hier ist die Gegenüberstellung von Gesamttat und Einzeltaten in besonderer Weise hilfreich, um die Struktur des Verbrechens zu beschreiben. Beim Völkermord besteht der Kontext organisierter Gewalt in der (vom Täter beabsichtigten) vollständigen oder teilweisen Zerstörung einer geschützten Gruppe. Hier ist die Gesamttat in die Vorstellung des Täters verlagert. 119

Bei den Kriegsverbrechen besteht der Kontext organisierter Gewalt in dem bewaffneten Konflikt, in dessen Rahmen die kriminellen Akte vorgenommen sein müssen. Der bewaffnete Konflikt bildet sich dabei aus kriminellen und nichtkriminellen Gewalthandlungen. Beim Verbrechen der Aggression ist die Anwendung der organisierten Gewalt als solche Gegenstand der Kriminalisierung.[244] Die Aggression ist deshalb ein „Verbrechen gegen den Frieden"[245] in seinem unmittelbarsten Sinne. 120

Die Fundamentalinteressen der Völkergemeinschaft – Frieden, Sicherheit und Wohl der Welt – werden durch das Völkerstrafrecht gegen Angriffe aus verschiedenen Richtungen geschützt: Beim Völkermord liegt die Weltfriedensstörung im (beabsichtigten) Angriff auf den Bestand einer bestimmten Gruppe. Bei den Verbrechen gegen die Menschlichkeit besteht die Bedrohung für Frieden, Sicherheit und Wohl der Welt in der systematischen oder massenhaften Verletzung von grundlegenden Menschenrechten der Zivilbevölkerung.[246] Die Kriminalisierung von Verstößen gegen das Kampfführungsrecht soll die Auswirkungen des bewaffneten Konflikts möglichst gering halten und eine Eskalation verhindern helfen.[247] Bewaffnete Konflikte zwischen Staaten stören in der Regel den Weltfrieden; die Strafbarkeit hängt hier davon ab, ob die Angriffshandlung als eine offenkundige Verletzung der VN-Charta einzuordnen ist. 121

---

tung des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes, ZStW 113 (2001), 800, 802; *Marxen*, Beteiligung an schwerem systematischen Unrecht, in: Lüderssen (Hrsg.), Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse?, Band 3 (1995), 220, 227 f.; *Möller*, Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof (2003), 412; *Vest*, Humanitätsverbrechen, ZStW 113 (2001), 457, 458 f. („kollektive Begehungsweise"). Der Umstand, dass es sich bei Völkerrechtsverbrechen typischerweise um „staatsverstärkte" (*Naucke*, Die strafjuristische Privilegierung staatsverstärkter Kriminalität (1996)) Kriminalität handelt, ist eine Hauptursache ihrer verbreiteten Straflosigkeit. Die Einbindung in den staatlichen Machtapparat und die staatliche Souveränität schützen die Täter bis heute in der Regel vor Strafe. Zu kriminologischen Aspekten des Völkerstrafrechts vgl. ferner *Harrendorf*, How Can Criminology Contribute to an Explanation of International Crimes?, JICJ 12 (2014), 231 ff.; *Jamieson* (Hrsg.), The Criminology of War (2014); *Neubacher*, Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit (2005).

244 Zum gewohnheitsrechtlichen Kern des Aggressionsverbrechens vgl. Rn. 1571 ff.

245 Vgl. Art. 6 a) IMG-Statut. Vgl. auch *Mégret*, What is the Specific Evil of Aggression?, in: Kreß/Barriga (Hrsg.), The Crime of Aggression, Band 2 (2017), 1398, 1414 ff.

246 Vgl. *Werle*, Menschenrechtsschutz durch Völkerstrafrecht, ZStW 109 (1997), 808, 814 f.

247 Vgl. dazu auch Rn. 1179 f. und *Tomuschat*, The Duty to Prosecute International Crimes Committed by Individuals, in: Cremer et al. (Hrsg.), Festschrift für Steinberger (2002), 315, 344 („Internal violence [is] prone swiftly to spill over into other countries like a contagious disease.").

IV. Zur straftheoretischen Begründung des Völkerstrafrechts

122 *Aksenova, Marina:* Symbolism as a Constraint on International Criminal Law, Leiden Journal of International Law 30 (2017), 475 ff.; *Bommer, Felix:* Strafzwecke im Völkerstrafrecht, in: Münk, Hans (Hrsg.), Die Vereinten Nationen sechs Jahrzehnte nach ihrer Gründung (2008), 29 ff.; *Fisher, Kirsten:* Moral Accountability and International Criminal Law – Holding Agents of Atrocity Accountable to the World (2013); *Gierhake, Katrin:* Begründung des Völkerstrafrechts auf der Grundlage der Kantischen Rechtslehre (2005); *Golash, Deirdre:* The Justification of Punishment in the International Context, in: May, Larry/Hoskins, Zachary (Hrsg.), International Criminal Law and Philosophy (2010), 201 ff.; *Jeßberger, Florian/Geneuss, Julia* (Hrsg.): Why Punish Perpetrators of Mass Atrocities? (2019); *May, Larry/Fyfe, Shannon:* International Criminal Tribunals (2017), 49 ff.; *Osiel, Mark:* Why Prosecute? Critics of Punishment for Mass Atrocities, Human Rights Quarterly 22 (2000), 118 ff.; *Schense, Jennifer/Carter, Linda* (Hrsg.): Two Steps Forward, One Step Back: The Deterrent Effects of International Criminal Tribunals (2017); *Tallgren, Immi:* The Sensibility and Sense of International Criminal Law, EJIL 13 (2002), 561 ff.; *von Hirsch, Andreas/Schorscher, Vivian:* A System of International Criminal Justice for Human Rights Violations: What is the General Justification for its Existence?, in: Zedner, Lucia/Roberts, Julian (Hrsg.), Principles and Values in Criminal Law and Criminal Justice: Essays in Honour of Andrew Ashworth (2012), 209 ff.; *v. H. Holtermann, Jakob:* One of the Challenges that Can Plausibly Be Raised Against Them?, in: Hayashi, Nobuo/Bailliet, Cecilia (Hrsg.), The Legitimacy of Internationation Criminal Tribunals (2017), 206 ff.; *Werkmeister, Andreas:* Straftheorien im Völkerstrafrecht (2015).

123 Während der Bezug zur Völkerrechtsordnung durch die angesprochene Betroffenheit der höchsten Interessen der Völkergemeinschaft hergestellt wird, bezieht das Völkerstrafrecht seine Legitimation als Strafrecht über das aus dem staatlichen Recht im Wesentlichen übertragbare Strafzweckprogramm.[248] Die Rechtsprechung hat die Tragfähigkeit der herkömmlichen Legitimationsaspekte von Strafe für das Völkerstrafrecht ausdrücklich bestätigt.[249] So hat beispielsweise der Internationale Strafgerichtshof ausgeführt:

„The Preamble of the Statute declares that ‚the most serious crimes of concern to the international community as a whole must not go unpunished'. Further, in establishing the ICC, the States Parties were ‚[d]etermined to put an end to impunity for the perpetrators of these crimes and thus to contribute to the prevention of such crimes'. Accordingly, the Chamber considers that the Preamble establishes retribution and deterrence as the primary objectives of punishment at the ICC. Retribution is not to be understood as fulfilling a desire for revenge, but as an expression of the international community's condemnation of the crimes. In this way, a proportionate sentence also acknowledges the harm to the victims and promotes the restoration of peace and reconciliation. With respect to deterrence, a sentence should be adequate to discourage a convicted person from recidivism (specific deterrence), as well as to ensure that those who would consider committing similar crimes will be dissuaded from doing so (general deterrence). Rehabilitation is also a relevant purpose. However, in cases concerning ‚the most serious crimes of concern to the international community as a whole', rehabilitation should not be given undue weight."[250]

---

248 *Farer*, Restraining the Barbarians, Human Rights Quarterly 22 (2000), 90, 91; *May*, Humanity, International Crime, and the Rights of Defendants, Ethics and International Affairs 20 (2006), 373, 377; *Werle*, Menschenrechtsschutz durch Völkerstrafrecht, ZStW 109 (1997), 808, 821 ff. Siehe ferner die Beiträge in *Jeßberger/Geneuss* (Hrsg.), Why Punish Perpetrators of Mass Atrocities? (2019).

249 *Werle/Epik*, Theories of Punishment in Sentencing Decisions of the International Criminal Court, in: Jeßberger/Geneuss (Hrsg.), Why Punish Perpetrators of Mass Atrocities (2019), 353.

250 IStGH, Beschl. (Strafzumessung) v. 21. Juni 2016 (Bemba, TC), paras 10 f. Ähnlich bereits

Übertragbar sind damit freilich auch die allgemeinen Bedenken, die gegen die verschiedenen Strafzweckbestimmungen und den vereinigungstheoretischen Grundansatz formuliert werden. Darüber hinaus werden aber auch spezifische Einwände gegen die Übertragbarkeit der gängigen Strafzwecke auf den völkerstrafrechtlichen Kontext erhoben.[251] Dies betrifft insbesondere den Vergeltungsgedanken, die Spezialprävention sowie die negative Generalprävention. 124

Ausgangspunkt strafzwecktheoretischer Überlegungen ist auch im Völkerstrafrecht der Gedanke der Vergeltung. Die Bestrafung von Völkerrechtsverbrechen ist ein Gebot elementarer Gerechtigkeit. Der Gedanke des Schuldausgleichs beansprucht damit unverkennbar seinen Platz.[252] 125

IStGH, Beschl. (Strafzumessung) v. 10. Juli 2012 (Lubanga Dyilo, TC), para 16; IStGH, Beschl. (Strafzumessung) v. 23. Mai 2014 (Katanga, TC), paras 37 f. Bestätigend IStGH, Urt. v. 27. September 2016 (Al Mahdi, TC), paras 66 f.; vgl. auch IStGH, Beschl. (Strafzumessung) v. 8. März 2018 (Bemba et al., AC), para 205; IStGH, Beschl. (Strafzumessung) v. 22. März 2017 (Bemba et al., TC), para 19; IStGH, Beschl. (Strafzumessung) v. 17. September 2018 (Bemba et al., TC), para 18, wonach auf Rechtspflegedelikte nach Art. 70 IStGH-Statut das Strafzweckprogramm der Verbrechen nach Art. 5 IStGH-Statut anwendbar ist. Vgl. auch JStGH, Urt. v. 14. Januar 2000 (Kupreškić et al., TC), paras 848 f.; JStGH, Urt. (Strafzumessung) v. 18. März 2004 (Jokić, TC), paras 30 ff.; JStGH, Urt. (Strafzumessung) v. 30. März 2004 (Deronjić, TC), paras 142 ff.; JStGH, Urt. v. 27. September 2006 (Krajišnik, TC), paras 1134 ff.; JStGH, Urt. v. 22. November 2017 (Mladić, TC), Band 4, paras 5181 ff.; JStGH, Urt. v. 24. März 2016 (Karadžić, TC), paras 6025 f.; SLSGH, Urt. v. 28. Mai 2008 (Fofana und Kondewa, AC), para 532; SLSGH, Urt. (Strafzumessung) v. 30. Mai 2012 (Taylor, TC) paras 12 ff.

251 So z. B. *Jäger*, Makroverbrechen als Gegenstand des Völkerstrafrechts, in: Hankel/Stuby (Hrsg.), Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen (1995), 325, 339 ff., wonach „die bisherigen theoretischen Begründungen [auf Makroverbrechen] überhaupt nicht anwendbar oder doch nur in weitgehend modifizierter Form übertragbar sind"; skeptisch hinsichtlich der Übertragbarkeit auch JStGH, Urt. v. 29. November 1996 (Erdemović, TC), para 62; *Aksenova*, Symbolism as a Constraint on International Criminal Law, Leiden Journal of International Law 30 (2017), 475, 487 ff.; *Bommer*, Strafzwecke im Völkerstrafrecht, in: Münk (Hrsg.), Die Vereinten Nationen sechs Jahrzehnte nach ihrer Gründung (2008), 29, 35 ff.; *Günther/Reuss*, Legitimation des Völkerstrafrechts in Deutschland, in: Safferling/Kirsch (Hrsg.), Völkerstrafrechtspolitik (2014), 127, 146 ff.; *Neubacher*, Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit (2005), 422, 429; *Tallgren*, The Sensibility and Sense of International Criminal Law, EJIL 13 (2002), 561 ff. Siehe ferner die Beiträge von *Neubacher*, Criminology of International Crimes; *van Sliedregt*, The "Domestic Analogy" and Why it Can't (or Can) Work: The Differences between International and Domestic Crimes und *Vasiliev*, Punishment Rationales in International Criminal Jurisprudence: Two Readings of a Non-Question, in: Jeßberger/Geneuss (Hrsg.), Why Punish Perpetrators of Mass Atrocities? (2019). Eine fundierte Auseinandersetzung mit den Einwänden gegen die Übertragbarkeit des nationalen Strafzweckprogramms liefert *Epik*, Die Strafzumessung bei Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch (2017), 78 ff.

252 Vgl. *Werle*, Menschenrechtsschutz durch Völkerstrafrecht, ZStW 109 (1997), 808, 821; ähnlich *Ambos*, Treatise on International Criminal Law, Band 1 (2013), 68 ff.; *Jescheck*, Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht (1952), 195, sieht eine Rechtfertigung unter dem Gesichtspunkt der Sühne; *von Hirsch/Schorscher*, A System of International Criminal Justice for Human Rights Violations: What is the General Justification for its Existence?, in: Zedner/Roberts (Hrsg.), Essays in Honour of Andrew Ashworth (2012), 209 ff.; *Kremnitzer*, An Argument for Retributivism in International Criminal Law, in: Jeßberger/Geneuss (Hrsg.), Why Punish Perpetrators of Mass Atrocities? (2019), 161; *Lagodny*, Legitimation und Bedeutung des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes, ZStW 113 (2001), 800, 806, in einem „opferbezogenen und menschenrechtlich eingebetteten Vergeltungsgedanken"; dagegen aber *Jäger*, Makroverbrechen als Gegenstand des Völkerstrafrechts, in: Hankel/Stuby (Hrsg.), Strafgerichte gegen Menschheits-

126 Die Individualisierung von Schuld ist im Völkerstrafrecht angesichts der besonderen Unrechtsqualität der Völkerrechtsverbrechen einerseits und der typischerweise unüberschaubaren Vielzahl von Beteiligten andererseits zweifellos mit großen Schwierigkeiten verbunden.[253] Vergeltung kann daher im Völkerstrafrecht noch weniger als sonst Herstellung metaphysischer Gerechtigkeit durch Strafe meinen. Festzuhalten ist aber an dem Gedanken, dass Strafe auch im Völkerstrafrecht ihre Berechtigung als prinzipiell angemessene Reaktion der Rechtsgemeinschaft auf das individuell zurechenbare Unrecht findet.[254]

127 Auch im Völkerstrafrecht treten neben die vergeltungstheoretische Begründung der Strafe präventive Strafzwecke. Zu nennen ist zunächst der Gedanke der Abschreckung. Es spricht vieles dafür, dass die praktizierte Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen *(culture of impunity)* eine wichtige Ursache ihrer ständigen Neubegehung ist.[255] Die Ahndung von Völkerrechtsverbrechen durchbricht die Straflosigkeit und zielt darauf ab, das Risiko der Bestrafung im Sinne negativer Generalprävention als verhaltensmotivierenden Umstand zu nutzen. Ganz in diesem Sinne erklärte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Errichtung des Jugoslawien-Strafgerichtshofs, die Verfolgung und Bestrafung der Schuldigen werde zur Verhinderung zukünftiger Menschenrechtsverletzungen beitragen.[256] Auch das IStGH-Statut bekräftigt, dass die Bestrafung der für die Völkerrechtsverbrechen Verantwortlichen „zur Verhütung solcher Verbrechen“[257] beisteuere.

128 Zuzugeben ist freilich, dass angesichts des chronischen Durchsetzungsdefizits des Völkerstrafrechts die abschreckenden Effekte gegenwärtig nicht allzu hoch einzuschätzen sind.[258] Die Wahrscheinlichkeit, sich wegen eines Völkerrechtsverbrechens vor

---

verbrechen (1995), 325, 339 („besonders absurd“ sei die Vorstellung, bei Massenverbrechen sei ein Schuldausgleich möglich) sowie *Günther/Reuss*, Legitimation des Völkerstrafrechts in Deutschland, in: Safferling/Kirsch (Hrsg.), Völkerstrafrechtspolitik (2014), 127, 146 f.; *Fisher*, Moral Accountability and International Criminal Law (2013), 53 ff.

253 *Werkmeister*, Straftheorien im Völkerstrafrecht (2015), 131 f.

254 Vgl. auch IStGH, Beschl. (Strafzumessung) v. 23. Mai 2014 (Katanga, TC), para 38; IStGH, Beschl. (Strafzumessung) v. 21. Juni 2016 (Bemba, TC), para 11; IStGH, Urt. v. 27. September 2016 (Al Mahdi, TC), para 67.

255 Vgl. *Bassiouni*, The Philosophy and Policy of International Criminal Justice, in: Vohrah et al. (Hrsg.), Man's Inhumanity to Man (2003), 65, 119 ff.; *May/Fyfe*, International Criminal Tribunals (2017), 52 ff.; *Vest*, Gerechtigkeit für Humanitätsverbrechen? (2006), 182 ff.; *Werle*, Menschenrechtsschutz durch Völkerstrafrecht, ZStW 109 (1997), 808, 821.

256 Resolution 827 des VN-Sicherheitsrats v. 25. Mai 1993, UN Doc. S/RES/827 (1993).

257 Präambel Abs. 5. Vgl. darüber hinaus IStGH, Beschl. (Strafzumessung) v. 10. Juli 2012 (Lubanga Dyilo, TC), para 16; IStGH, Beschl. (Strafzumessung) v. 23. Mai 2014 (Katanga, TC), para 37; IStGH, Beschl. (Strafzumessung) v. 21. Juni 2016 (Bemba, TC), para 10; IStGH, Urt. v. 27. September 2016 (Al Mahdi, TC), para 66.

258 Vgl. dazu eingehend *Schense/Carter* (Hrsg.), Two Steps Forward, One Step Back (2017); *van der Wilt*, Selectivity in International Criminal Law: Asymmetrical Enforcement as Problem for Theories of Punishment, in: Jeßberger/Geneuss (Hrsg.), Why Punish Perpetrators of Mass Atrocities? (2019), 305, Speziell zu einer Einschätzung des abschreckenden Effekts durch Bestehen und Eingreifen des IStGH vgl. *Dancy*, Searching for Deterrence at the International Criminal Court, JICJ 17 (2017), 625 ff.; *Jo/Radtke/Simmons*, Assessing the International Criminal Court, in: Squatrito et al. (Hrsg.), The Performance of International Courts and Tribunals (2018), 194. Zu den Ursachen des Strafverfolgungsdefizits und Vorschlägen, diesem zu begegnen vgl. *Meron*, Closing the Accountability Gap, AJIL 112 (2018), 433 ff.

einem Gericht tatsächlich verantworten zu müssen, ist noch immer gering.[259] Daran wird sich vorerst wenig ändern. Diese Bestandsaufnahme desavouiert aber keineswegs die Abschreckung als prinzipiell auch im Völkerstrafrecht einschlägigen Strafzweck.[260] Im Übrigen ist auch die nur selektive Ahndung von Völkerrechtsverbrechen jedenfalls abschreckender als die vollständige Straflosigkeit.

Im Vordergrund stehen aber Erzeugung und Bekräftigung des internationalen 129
Normbewusstseins (positive Generalprävention). Die Bestrafung der schwersten Verbrechen gegen das Völkerrecht soll „der Menschheit zum Bewußtsein bringen, daß das Völkerrecht Recht ist und auch schließlich gegenüber dem Rechtsbrecher durchgesetzt wird".[261] Das Völkerstrafrecht leistet einen Beitrag zur Stabilisierung der normativen Wertsetzungen des Völkerrechts.[262] Spiegelbildlich zum Unrechtsgehalt der völkerrechtlichen Kernverbrechen sind damit insbesondere die Gruppenpluralität der Völkergemeinschaft, Minimalstandards des universellen Menschenrechtsschutzes und des humanitären Völkerrechts sowie Frieden als Freiheit von gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Staaten gemeint. Das Völkerstrafrecht bekräftigt, dass diese Grundwerte staatlicher Politik und Rechtsetzung vorgängig sind.

Zu Recht ist darauf hingewiesen worden, dass positive Generalprävention im 130
Kontext des Völkerstrafrechts darauf abzielen könne, zu einem vom innerstaatlichen Recht abweichenden Verhalten zu motivieren. Das Völkerstrafrecht verpflichtet den Einzelnen auch dann, wenn sich die Begehung von Völkerrechtsverbrechen die Gestalt innerstaatlich legalen oder sogar gebotenen Verhaltens zu geben vermag. Es erhebt also im Interesse der Humanität Ansprüche an die Rechtsunterworfenen, die über jene des „normalen" Strafrechts deutlich hinausgehen.[263]

---

259 Vgl. bereits *Jescheck*, Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht (1952), 194 f.: „[G]egenwärtig hängt die Bestrafung noch von der militärischen Niederlage ab." Zutreffend wird von der ILA, Final Report (2000), 3 f., darauf hingewiesen, dass weder die Ankündigung der Alliierten in der sog. Moskauer Erklärung von 1943, alle Völkerrechtsverbrecher vor Gericht zu bringen, die Nationalsozialisten davon abgehalten habe, Völkerrechtsverbrechen zu begehen, noch eine entsprechende Ankündigung der Anklagebehörde des JStGH 1998 die Täter im Kosovo.

260 Eingehend *Holtermann*, A „Slice of Cheese" – A Deterrence-Based Argument for the International Criminal Court, Human Rights Review 11 (2010), 289 ff.

261 *Jescheck*, Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht (1952), 195; ähnlich *Bommer*, Strafzwecke im Völkerstrafrecht, in: Münk (Hrsg.), Die Vereinten Nationen sechs Jahrzehnte nach ihrer Gründung (2008), 29, 47 ff.; vgl. auch JStGH, Urt. v. 10. Dezember 1998 (Furundžija, TC), para 290; RStGH, Urt. v. 16. Mai 2003 (Niyitegeka, TC), para 484; SLSGH, Urt. (Strafzumessung) v. 30. Mai 2012 (Taylor, TC), para 14.

262 So auch *Akhavan*, Beyond Impunity: Can International Criminal Justice Prevent Future Atrocities?, AJIL 95 (2001), 7, 30; *Neubacher*, Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit (2005), 424; *Roht-Arriaza*, Punishment, Redress and Pardon, in: Roht-Arriaza (Hrsg.), Impunity and Human Rights in International Law and Practice (1995), 13, 16 f.; *Vest*, Gerechtigkeit für Humanitätsverbrechen? (2006), 181 ff.; *Werkmeister*, Straftheorien im Völkerstrafrecht (2015), 242 ff. Skeptisch dagegen *Jäger*, Makroverbrechen als Gegenstand des Völkerstrafrechts, in: Hankel/Stuby (Hrsg.), Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen (1995), 325, 339 ff.; *Möller*, Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof (2003), 413 ff.

263 Vgl. dazu *Reuss*, Zivilcourage als Strafzweck der globalen Zivilgesellschaft (2012) sowie *Günther*, Positive General Prevention and the Idea of Civic Courage in International Criminal Law, in: Jeßberger/Geneuss (Hrsg.), Why Punish Perpetrators of Mass Atrocities? (2019), 213; *Günther/Reuss*, Legitimation des Völkerstrafrechts in Deutschland, in: Safferling/Kirsch (Hrsg.), Völkerstrafrechtspolitik (2014), 127, 149 ff.; *Reuss*, Das Vorpolitische und „kriminalisierte Politik" –